Das Handwerks-Ehrenstrafrecht nach der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Erich Krahl

Gerichtsreferendar in Halle

Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge

Halle (Saale) 1936

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

Das Handwerks-Ehrenstrafrecht nach der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Erich Krahl

Gerichtsreferendar in Halle

Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge

Halle (Saale) 1936

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

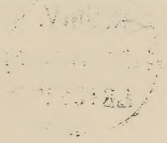

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544704_0050

Inhalt

	Seite
Einleitung	1
§ 1. Die neue Handwerksgesetzgebung	1
I. Abschnitt: Die allgemeinen Grundlagen des Handwerks-Ehrenstrafrechts	3
§ 2. Das Wesen der Ehre und ihre Bedeutung im Strafrecht	3
§ 3. Ehrengerichtsbarkeit, Stand und ständischer Aufbau	7
§ 4. Aufgaben, Zweck und Wesen der Ehrengerichtsbarkeit	15
§ 5. Verhältnis der ehrengerichtlich strafbaren Pflichtverletzungen zu den Tatbeständen des ordentlichen Strafrechts	18
II. Abschnitt: Der Besondere Teil des Handwerks-Ehrenstrafrechts	21
§ 6. Allgemeines	21
§ 7. Ist außerberufliches Verhalten des Innungsmitgliedes ehrengerichtlich strafbar?	23
§ 8. Verhältnis der Ehrenstrafgewalt zur Strafbefugnis des Innungsobermeisters	26
§ 9. Verhältnis der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit zur sozialen Ehrengerichtsbarkeit	29
§ 10. Ehrengerichtliches Verfahren und Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen	33
§ 11. Ehrengerichtsbarkeit und handwerkliches Disziplinarverfahren	35
§ 12. Die Begriffe Verletzung der Standesehre und Verstoß gegen den Gemeingeist	36
§ 13. Unlauterer Wettbewerb im allgemeinen	39
§ 14. Preisbildung und unlauterer Wettbewerb	43
§ 15. Übervorteilung der Kunden	47
§ 16. Unlauteres Verhalten im übrigen	49
III. Abschnitt: Der Allgemeine Teil des Handwerks-Ehrenstrafrechts	52
§ 17. Der persönliche Geltungsbereich	52
§ 18. Der zeitliche Geltungsbereich	54
§ 19. Die Verjährung der Strafverfolgung	57
§ 20. Unrecht und Analogie im Handwerks-Ehrenstrafrecht	59
§ 21. Die Schuld im allgemeinen	61
§ 22. Vorsatz, Irrtum und Fahrlässigkeit	63
§ 23. Die Schuldfähigkeit	67
§ 24. Besondere Schuldausschließungsgründe	69
§ 25. Versuch und Vollendung	70
§ 26. Täterschaft und Teilnahme	73
§ 27. Die Ehrenstrafen und ihre Wirkungen	75
§ 28. Verbindung und Häufung von Strafen	82

Einleitung:

§ 1.

Die neue Handwerksgesetzgebung.

Der Nationalsozialismus hat sich das Ziel gesteckt, eine Weltanschauung zu verwirklichen, die die Gemeinschaft des deutschen Volkes zum Ausgangs- und Richtpunkt der Betrachtung und Bewertung aller Dinge macht. Er tritt damit in schärfsten Gegensatz zur individualistisch-liberalistischen Auffassung, die, geistig vorbereitet durch Aufklärung und Naturalismus, ihren Siegeszug durch die ganze Welt antrat und in Deutschland im Weimarer System ihre letzte Stütze fand. „Die nationalsozialistische Weltanschauung muß somit zwangsläufig zu einer Neuorientierung auf fast allen Gebieten des völkischen Lebens führen“ [1]). Das Recht ist aber nur der ordnende, gestaltende Ausdruck des Volks- und Gemeinschaftslebens und wird als solcher bestimmt und beherrscht von den geistig-weltanschaulichen Grundlagen derjenigen Gemeinschaft, deren innere Lebensbeziehungen es regeln soll. Das vor der Machtübernahme geltende Recht als Ergebnis einer überkommenen Weltanschauung war nach seinem Geist und Inhalt weitestgehend auf die Persönlichkeit und Freiheit des Einzelnen zugeschnitten. Daher ergab sich die Notwendigkeit, eine gewaltige Neuordnung und Umwertung in Angriff zu nehmen, um die neuen Gedankengänge auf allen Rechtsgebieten zur Verwirklichung zu bringen.

Durch das Rahmengesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 und die dazu ergangenen drei Verordnungen gleichen Namens vom 15. Juni 1934 (1. Handw.-VO.) und 18. Januar 1935 (2. und 3. Handw.-VO.) hat auch das Handwerk in seinen unteren Organisationen einen Umbau im Sinne nationalsozialistischen Rechtsdenkens erfahren. „Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß gerade im Handwerk von jeher eine geistige Einstellung lebendig war, die sich in vielem mit der neuen Lebens- und Staatsauffassung deckt“ [2]). Der Beseitigung einer schrankenlosen „Gewerbefreiheit“, auf der die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufbaute, galt seit Jahrzehnten der Kampf des deutschen Handwerks. Das Ziel dieser Bewegung war die Einführung des allgemeinen Innungszwanges und des großen Befähigungsnachweises zur Wiederherstellung des Leistungsgrundsatzes und Reinhaltung des Handwerks von ungeeigneten Elementen. Die Gesetzgebung war jedoch den Forderungen der Handwerker nur schrittweise und zum kleinen Teil entgegengekommen. Sie konnten bisher nicht verwirklicht werden, da die errungene Gewerbefreiheit unter keinen Umständen preisgegeben werden durfte. Erst im neuen Reiche, dessen Führung die Bedeutung eines gesunden und leistungsfähigen

[1]) Hitler, Reden auf dem Nürnberger Parteitag 1933.
[2]) Kewald, S. 19; vgl. Hartmann I, S. 11/12.

Handwerks für die Gesamtheit erkannt hat, wurden die erstrebten Ziele erreicht (§§ 3, 8 d. 1. Handw.-VO.; §§ 1, 3, 7 d. 3. Handw.-VO.) [3]).

Gleichzeitig brachten die genannten neuen Handwerksgesetze die Umformung und Anpassung der bestehenden unteren handwerklichen Organisationen und Körperschaften an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. So wurden die Innungen und Handwerkskammern auf den Führergrundsatz umgestellt (§ 13 d. 1. Handw.-VO.; § 1 d. 2. Handw.-VO.). Ferner wurden die Kreishandwerkerschaften geschaffen, das sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnissen, die die Aufgabe haben, die gemeinschaftlichen Belange aller ihr angehörenden Innungen eines bestimmten Bezirks wahrzunehmen (§§ 56—58 d. 1. Handw.-VO.). Die gewerbliche Selbstverwaltung erfuhr einen weiteren Ausbau dadurch, daß die Aufsicht über die Innungen statt durch die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden jetzt von den Handwerkskammern ausgeübt wird (§ 49 d. 1. Handw.-VO.) [4]).

Im Rahmen dieser Abhandlung interessiert jedoch am meisten die Einführung einer besonderen Ehrengerichtsbarkeit (§§ 59 ff. d. 1. Handw.-VO.). Das Innungsmitglied, das sich einer Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Gemeingeist schuldig gemacht hat, soll von besonderen, bei den Handwerkskammern gebildeten Ehrengerichten bestraft werden.

Eine Ehrengerichtsbarkeit im Handwerksrecht stellt eine grundsätzliche Neuerung dar. Zwar gab es bisher schon Ehrengerichtsbarkeiten bestimmter Stände oder Berufe, so der Ärzte, Rechtsanwälte, aber nicht der Handwerker. Die Gewerbeordnung kannte auch schon die Begriffe Gemeingeist und Standesehre. So bezeichnete § 81 a der Gewerbeordnung, ähnlich wie der an seine Stelle getretene § 43 der ersten Handwerks-Verordnung, Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern als erste Aufgabe der Innungen. Praktisch war dies jedoch von nicht allzugroßer Bedeutung. Die Erfüllung dieser Aufgaben war dem mehr oder weniger großen Pflicht- und Ehrbewußtsein des einzelnen Innungsmitgliedes überlassen, weil den Innungen nicht die geeigneten Mittel zur Verfügung standen, um ihre Erfüllung zu erzwingen [5]). Vor allen Dingen aber war die weltanschauliche Grundlage für solche Begriffe nicht vorhanden.

---

[3]) Vgl. Hartmann I, S. 9 f.; Rohmer, S. 1—7; Koepper, S. 6, 7; Kewald, S. 14—18; Brauweiler, D. J. 3. 1935, S. 210/11; zur Entwicklung der Handwerksverfassung seit Einführung der Gewerbeordnung vgl. v. Landmann-Rohmer, Vorbem. zu Tit. VI, S. 1—5 mit umfangreichem Schrifttum unter 6.

[4]) Aus dem Schrifttum über den Neuaufbau des Handwerks sind hervorzuheben: Rohmer, Die neue Innungsordnung mit Nachtrag; Hartmann, Neues Handwerksrecht I u. II; Koepper, Das Gesetz über den vorläuf. Aufbau des deutschen Handwerks; Kewald, Kölner Diss. S. 19 ff.; Hartmann, JW. 1935, S. 3269 ff.; derselbe, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 143 f.; Brauweiler, DJ3. 1935, S. 210 f.; Jeschke, JW. 1934, S. 1623 f.; derselbe, JW. 1935, S. 491/92; Schindler, Soziale Praxis 1935, S. 233 f., 293 f.; Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 145 f.; Zee-Heraeus, Reichsverwaltungsblatt 1934, S. 533.

[5]) Vgl. Jeschke, JW. 1934, S. 1625.

I. Abschnitt:
Die allgemeinen Grundlagen des Handwerks-Ehrenstrafrechts.

§ 2.
Das Wesen der Ehre und ihre Bedeutung im Strafrecht.

Zum Verständnis der Bedeutung und des Inhalts der zu erörternden Ehrengerichtsbarkeit erscheint es unerläßlich, zunächst den Begriff der Ehre in seiner bisherigen und neuen Bedeutung zu behandeln und zu versuchen, Grundlagen, Merkmale und Aufgaben einer Ehrengerichtsbarkeit zu erkennen.

I. Der bisherigen Strafrechtswissenschaft war der Begriff der Ehre grundsätzlich in zwei verschiedenen Bedeutungen bekannt. Einmal als Gegenstand strafrechtlichen Schutzes, das andere Mal in der Form der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als einer Nebenstrafe.

Darüber, daß die Ehre das durch die §§ 185 f. StGB. — unmittelbar oder mittelbar — geschützte Rechtsgut sei, war man sich im allgemeinen einig [6]). Da das Gesetz jedoch auf eine Umschreibung des Ehrbegriffs verzichtet und in dem grundlegenden Beleidigungstatbestand (§ 185 StGB.) das Objekt der beleidigenden Handlung nicht bestimmt hatte, gab es über den Begriff der Ehre und das Wesen der Ehrverletzung, wie sie das Gesetz durch §§ 185 f. StGB. mutmaßlich bestrafen wollte, zahllose Meinungen. Ihre Mannigfaltigkeit läßt sich kaum besser und treffender wiedergeben, als Binding dies schon im Jahre 1890 in seiner Rektoratsrede an der Universität Leipzig getan hat: „Ich gehe von Pol zu Pol. Ehre ist der Wert eines Menschen, einerlei, ob gekannt oder ungekannt. Zu ihr gehört nur der innere Wert, das Edelmetall des Charakters, oder auch des Menschen natürliche Gaben. Eine leise Verschiebung, eine kleine Zutat, und die Ehre wird zum Gefühl des eigenen Wertes, die Beleidigung also zur Gefühlskränkung. Tritt anstelle des Gefühls das Wissen, so wandelt sie sich in das Bewußtsein des eigenen Wertes — eine Auffassung, wobei die Bescheidenen und Bewußtlosen gar schlecht fahren. Am anderen Pol wird die Ehre zum guten Glauben Dritter an unseren Wert, mag er begründet sein oder nicht, zu unserem guten Leumund. Vermittler zwischen beiden Extremen bezeichnen sie als den guten Namen, sofern er dem inneren Werte entspricht, oder als unser Wertbewußtsein, sofern es sich aus dem Bewußtsein der Übrigen reflektiert“ [7]).

---

[6]) Vgl. Frank, Vorbem. vor § 185 I, S. 417.
[7]) Binding, Die Ehre . . ., S. 4.

Alle diese Auffassungen, so verschiedenartig sie sonst sind, haben doch ein Gemeinsames: Sie betrachten die Ehre — aus dem damaligen Zeitgeist heraus verständlich — in erster Linie als Wert, als rechtlich geschütztes Gut des Einzelnen [8]). „Nur der Einzelne hat Ehre, wie nur er Leben und Gesundheit besitzt. Eine Kollektivehre von Familien, Ständen, Versammlungen, juristischen Personen, Firmen, Behörden ist ein Unding" war die Ansicht des Reichsgerichts im Jahre 1881 [9]) und ihr schloß sich Binding an: „Die Ehre ist Besitz und Erwerb nur des lebendigen Einzelnen. Nur der Einzelne hat Ehre . . . Sie entbehren des Menschenwertes, und der Mann soll noch gefunden werden, der eine Stiftung durch ein animalisches Schimpfwort beleidigen könnte" [10]). Aus praktischen Gründen erkannte man dann unter Berufung auf die gesetzlich vorgesehene Beleidigungsmöglichkeit von Behörden und politischen Korporationen (§§ 196/197 StGB.) teilweise eine passive Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersönlichkeiten an und sprach auch ihnen insoweit eine „Verkehrsehre" zu [11]). Das konnten allerdings folgerichtigerweise nur diejenigen tun, die die Betonung mehr auf den äußeren Wert der Ehre und ihre Beurteilung durch Dritte legten. Denn eine „Gefühlskränkung" oder eine Verletzung des „eigenen Wertbewußtseins" konnte man sich bei solchen Personen nicht vorstellen [12]). Andererseits vergaß man nicht, eine angeblich notwendige Einschränkung vorzunehmen. Die Gesamtpersönlichkeit mußte vom Recht als solche anerkannt sein. Diese Anerkennung durch das Recht glaubte man in der Verleihung eigener Rechtspersönlichkeit, die Ehre tragende und damit beleidigungsfähige Gesamtpersönlichkeit somit in der juristischen Person gefunden zu haben [13]). Einige gingen noch weiter und dehnten den Ehrenschutz gegebenenfalls aus auf „Gebilde, die, ohne juristische Person zu sein, doch in wesentlichen Beziehungen rechtlich solchen gleichgestellt sind" [14]). Somit wurde letzten Endes auch die Ehre einer Gesamtpersönlichkeit individualistisch konstruiert. Man konnte sich einfach eine Gemeinschaft als Ehrenträger nicht vorstellen und schützte die Personenmehrheit nicht als solche, als Gemeinschaft, sondern eben als juristische, als eine vom Rechte anerkannte Einzelperson [15]).

II. Die Vorherrschaft des Individualismus ist gebrochen. In der richtigen Erkenntnis, daß der Mensch kein von der Umwelt abgeschlossenes Einzelwesen, sondern ein Gemeinschaftswesen ist und nur in der Gemeinschaft und als Glied derselben seinen Daseinszweck erfüllen kann, rückt der Nationalsozialismus in bewußtem Gegensatz dazu den Gemeinschaftsgedanken in den Mittelpunkt jeder Betrachtung. Damit ist der Ausgangspunkt geschaffen für einen neuen, in seinen Grundlagen und Wirkungen gemeinschaftsmäßigen und damit echten

[8]) Vgl. Noack, Deutsches Recht 1934, S. 405.
[9]) RG II vom 7. Januar 1881 (E. III. S. 246 f.).
[10]) Binding, Lehrbuch, S. 139/40.
[11]) Gegen die Begründung: Binding, Lehrbuch, S. 137, Die Ehre, S. 6.
[12]) Vgl. hierzu Dahm, Deutsches Recht 1934, S. 418.
[13]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 336; Frank, vor § 185 II 4, S. 419.
[14]) Frank, a. a. O. S. 420; Hammeleu, S. 48 f.; vgl. auch Sauer, S. 63/64.
[15]) Vgl. Dahm, a. a. O.; Noack, Deutsches Recht 1934, S. 405.

Ehrbegriff. Denn die Ehre wurzelt, wie überhaupt jede tiefere geistige Wertvorstellung, in der Gemeinschaft und kann nur aus ihr heraus erfaßt und verstanden werden[16]). Sie bezeichnet einmal den Wert des Einzelnen als Glied der Gemeinschaft und gleichzeitig das Maß der Achtung, das ihm durch die Gemeinschaft zuteil wird[17]). Daraus folgt, daß der Einzelne keine Ehre hat, die — sowohl ihrem Ursprung als auch ihrer Wirkung nach — nicht Gemeinschaftsehre ist. Daraus ergibt sich aber weiterhin, daß die Gemeinschaft als solche, ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich in die Rechtsform einer juristischen Person gekleidet ist oder nicht, primär Trägerin der Ehre ist. Eine wahre Gemeinschaft kann ohne Ehre überhaupt nicht bestehen[18]). Die Einzelehre fließt aus der Gemeinschaftsehre. Der Einzelne sieht seine Ehre in der Gemeinschaft und erhält sie durch sie. Es gibt also weder Einzelehre ohne Gemeinschaft, noch eine Gemeinschaft ohne Ehre[19]). Eine Gemeinschaft hat aber selbst nur dann Ehre und kann sie dem Einzelnen nur vermitteln, wenn ihre Mitglieder bestimmten Pflichten und Anforderungen, die die Gemeinschaft an sie stellt, gerecht werden. Das Maß dieser Pflichten ergibt sich aus dem Wesen der Gemeinschaft und aus den konkreten Aufgaben, die sie zu erfüllen hat. Sie folgen in erster Linie daraus, daß die Einzelnen nur Glieder in der Gemeinschaft sind. Jeder hat sich dieser Tatsache stets bewußt zu sein und durch sein Verhalten zu erweisen, daß er sich gegenüber der Gesamtheit verantwortlich fühlt und Gemeinschaftsbelange seinen eigenen voranstellt. Damit ist der eigentliche Ursprung der Ehre freigelegt: Pflicht, Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft.

III. Auch die individualistische Zeit beurteilte den Wert des Einzelnen und damit die Fülle vorhandener und verletzbarer Ehre nach dem Maß erfüllter Pflichten, bezw. die Unehre nach dem Maß verletzter Pflichten[20]). Über die Art der ehrbegründenden Pflichten bestand jedoch Streit. Nach einer Ansicht sollte die Ehre bestimmt werden durch den ethischen Wert des Einzelnen, d. h. den Wert, der jemandem kraft seines sittlichen und rechtlichen Verhaltens zukommt[21]). Nach der anderen überwiegenden Meinung sollte dem ethischen der soziale Wert gleichstehen, d. h. der Wert, den eine Person „nach der Seite ihrer Eigenschaften und Leistungen zur Erfüllung ihrer spezifischen sozialen Aufgaben hat“[22]). Offenbart sich aber einmal schon in der Auseinanderreißung und Verschiedenbewertung sittlicher, rechtlicher und sozialer Pflichten eine typisch liberalistische Anschauung, die das Recht von der Sittlichkeit als dem

---

16) Brandt, Deutsches Recht 1934, S. 393.
17) Dahm, a. a. O.; Schaffstein, Deutsches Recht 1935, S. 270.
18) Dahm, a. a. O. S. 417.
19) Vgl. Noack, a. a. O. S. 406.
20) Vgl. Binding, Lehrbuch, S. 136, Die Ehre . . . S. 11,16; Hammeley, S. 14/15.
21) So insbes. Binding, Lehrbuch, S. 136; dagegen Engelhardt, S. 64/65.
22) Frank, Vorbem. vor § 185 I, S. 418; vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 335; über den Streit: Hammeley, S. 6.

inneren Reiche der Freiheit trennt[23]), so brauchte in einer Zeit, die von einem fast krankhaften Streben nach möglichster Loslösung des Einzelnen von jeglicher Bindung und Verantwortung erfüllt war und infolgedessen nur geringe gemeinschaftsmäßige Werte besitzen konnte, auch das Maß zu erfüllender oder erfüllter sittlicher, rechtlicher oder sozialer Pflichten nur gering zu sein, um dem Einzelnen Ehre zu verschaffen. Es genügt die Beachtung eines Mindestmaßes dieser Pflichten, um bei sonstigem Freibleiben von staatlicher Strafe als Ehrenmann dazustehen[24]). Aber auch das war noch nicht einmal notwendig. Die Betonung des inneren Wertes (Ehrgefühl, Ehrbewußtsein) zeigt, daß es nicht so sehr auf das Maß tatsächlich erfüllter Pflichten ankam, sondern auf das Bewußtsein des Einzelnen, seine Pflichten erfüllt zu haben, gleichgültig, ob dies wirklich der Fall war oder nicht. Der Einzelne konnte somit Ehre haben, wenn er nur daran glaubte und selbst davon überzeugt war, seine Pflichten zu haben, und vielleicht auch andere davon überzeugte[25]). Ein gemeinschaftsmäßig verstandener Ehrbegriff ist losgelöst von der Vorstellung des Einzelnen über den Wert seiner Persönlichkeit. Darüber braucht sein Ehrgefühl oder sein Ehrbewußtsein keineswegs zu kurz zu kommen. Aber Ehre hat in der Gemeinschaft nur derjenige, der „vollwertiger Träger des Gemeinschaftsgedankens ist“[26]). Ob er das ist, beurteilt die Gemeinschaft. Wenn er das ist, erhält er die Gemeinschaft und ihre Ehre und wird selbst entsprechend geachtet.

In einer Zeit, die den Gemeinschaftsgedanken in den Mittelpunkt allen Denkens stellt, muß infolge der wesensmäßigen Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Bedingtheit von Ehre und Gemeinschaft auch dem Gedanken der Ehre und ihrem Schutz durch das Recht umfassende Bedeutung zukommen[27]).

IV. Der bisherige strafrechtliche Schutz der Ehre erschöpfte sich im wesentlichen in der Bestrafung von Beleidigungen und Verleumdungen von Einzelpersonen und gegebenenfalls auch juristischen. Bei einem Ehrbegriff, der von der primären Gemeinschaftsehre ausgeht und die Einzelehre als Pflichterfüllung gegenüber der Gemeinschaft begreift, eröffnen sich jedoch Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines Ehrenschutzes, der weit über dieses Gebiet hinausgeht.

Die eingangs dieses Abschnittes erwähnte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als einer Nebenstrafe bildet dazu gewissermaßen die Brücke. Diese Rechtsfigur hat ihren Ursprung in den echten Ehrenstrafen, die im germanisch-deutschen Rechte eine große Rolle spielten. Mit ihnen wurde symbolisch die Ehrlosigkeit des Rechts- und damit Gemeinschaftsbrechers zum Ausdruck gebracht. Außerdem wurde der Ehrlose entweder aus der Gemeinschaft ausgestoßen oder weitgehend rechtlos gemacht[28]). Nur ein schwacher Rest der letzteren

[23]) Michaelis, Deutsches Recht 1935, S. 572.
[24]) Vgl. Brandt, Deutsches Recht 1934, S. 393.
[25]) Vgl. Brandt, a. a. O. S. 394.
[26]) Brandt, a. a. O. S. 393.
[27]) Brandt, a. a. O. S. 394.
[28]) Vgl. Schaffstein, Deutsches Recht 1935, S. 270; Dahm daselbst, 1934, S. 419; Schwerin daselbst, S. 394/97.

Wirkung hatte Aufnahme in das Strafgesetzbuch gefunden. Eine darüber hinausgehende Ehrloserklärung wurde als Übergriff in die rechtlicher Bewertung entzogene sittliche und moralische Sphäre des Einzelnen empfunden, und es war nur eine folgerichtige Fortführung dieses Gedankens, daß auch dieser Rest gemeinschaftsmäßiger Rechts- und Ehrauffassung Gegenstand heftiger Angriffe mit dem Ziel seiner Abschwächung und Beseitigung wurde [29]).

Im kommenden Strafrecht wird umgekehrt die Ehrenstrafe in ihrer ursprünglichen Bedeutung dem sich in den Augen der Gemeinschaft selbst entehrenden Verbrecher seine Ehrlosigkeit öffentlich und symbolisch bestätigen. Sie wird sich dabei — ohne daß es der Wiedereinführung mittelalterlicher Ehrenstrafen bedürfte — nicht nur in der Entziehung bestimmter öffentlicher Rechte erschöpfen können [30]).

§ 3.
Ehrengerichtsbarkeit, Stand und ständischer Aufbau.

I. Die Ehrenstrafe in dieser Bedeutung als Ausdruck der Selbstentehrung bildet nun zusammen mit dem erörterten gemeinschaftsmäßigen Ehrbegriff die Grundlage der Ehrengerichtsbarkeit. Selbstentehrung und damit Gemeinschaftsentehrung werden von ihr aus folgenden Gründen bestraft: Der Staat straft durch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit rechtswidrige Handlungen, die das völkische Zusammenleben stören oder erschüttern. Rechtsgrund der Strafe ist der Angriff gegen die konkrete Ordnung der Volksgemeinschaft. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß jedes andere Verhalten, das nicht die unmittelbare oder entsprechende (§ 2 StGB) Anwendung einer Bestimmung des Strafgesetzbuches rechtfertigt, erlaubt, jedenfalls aber strafrechtlich unerheblich sei. Der Einzelne ist nicht nur Glied der Volksgemeinschaft und hat als solches alles zu unterlassen, was dem Ganzen abträglich ist. Er ist außer durch die Volksgemeinschaft gebunden durch eine Vielzahl von kleineren Gemeinschaften, die auf ihre Weise versuchen müssen, dem Ganzen dienlich zu sein. In einer solchen engeren Gemeinschaft wird aber das Verhalten des Einzelnen hinsichtlich der Erfüllung seiner Gemeinschaftspflichten und damit seiner Ehre schärfer unter die Lupe genommen. Sie kann, da ihr Aufgabenkreis gegenüber dem der Volksgemeinschaft begrenzter ist, das Verhalten des ihr angehörenden Einzelnen unter einem spezielleren Blickwinkel beurteilen, nämlich nach der Erfüllung des Pflichtenmaßes, das sich für den Einzelnen einmal aus ihrer Eigenschaft als einer im Volke stehenden Gemeinschaft und andererseits aus ihren Besonderheiten und Eigenarten gegenüber anderen Gemeinschaften ergibt. Daraus folgt, daß eine strafbare Handlung auch diese Gemeinschaft berühren und stören kann, wenn sie mit der Stellung des Straffälligen in der engeren Gemeinschaft im Zusammenhange steht. Ein bestimmtes Ver-

[29]) Vgl. Dahm a. a. O.; Schaffstein a. a. O.
[30]) Vgl. Dahm a. a. O.; Schaffstein a. a. O., S. 271.

halten kann aber darüber hinaus — auch wenn keine strafbare Handlung vorliegt — als Verstoß gegen die Grundlagen und Anschauungen speziell dieser Gemeinschaft empfunden werden und strafrechtliche Maßnahmen wegen Störung dieser Gemeinschaft erfordern.

Die Strafgerichtsbarkeit, die in dieser Weise den Schutz der Belange einer engeren Gemeinschaft und damit mittelbar der Volksgemeinschaft übernimmt, nennen wir Ehrengerichtsbarkeit. Wer sich einer Pflichtverletzung der bezeichneten Art schuldig macht, entehrt sich in dieser Gemeinschaft selbst; er kann nicht mehr geachtet werden. Er mindert aber darüber hinaus die Ehre dieser Gemeinschaft, weil die Pflichtverletzung und die Unehre auf sie zurückfällt. Die Verletzung der Gemeinschaftsehre bildet den ehrengerichtlichen Strafgrund.

II. Als Ehrengerichtsbarkeit bezeichnet das Gesetz diese Strafgewalt nur in einem bestimmten Gemeinschaftstyp, nämlich in der ständischen Berufsgemeinschaft[31]). Zwar ließe sich dieser Gedankengang auch auf die Volksgemeinschaft übertragen. Wer ihre Grundlagen stört, sei es durch Begehung einer strafbaren oder auch einer nicht strafbaren rechtswidrigen Handlung, mindert seine eigene Ehre und damit die der Volksgemeinschaft. Damit wäre einmal jede kriminelle Strafe Ehrenstrafe und jedes Strafverfahren Ehrengerichtsverfahren[32]). Darüber hinaus müßte man in jeder Gerichtsbarkeit eine Ehrengerichtsbarkeit sehen. Somit läßt sich wohl sagen, daß der Sinn des Rechts in dem Gedanken der Ehre liegt[33]). Jedoch kann hier von solchen Erörterungen abgesehen werden. Der Begriff Ehrengerichtsbarkeit wird vorläufig noch in dem obengenannten Sinne gebraucht.

Folgende Arten von Ehrengerichtsbarkeiten oder ehrengerichtlichen Verfahren finden sich im Gesetz:

1) Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte (§ 62 d. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 i. d. Fassg. d. 2. Ges. z. Änd. d. Rechtsanwaltsordnung vom 13. 12. 1935, RGBl. I S. 1470 f.).
2) Ehrengerichtsbarkeit der Patentanwälte (§ 37 d. Patentanwaltsgesetzes vom 28. 9. 1933, RGBl. I S. 669 f.).
3) Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter (§§ 28, 31 d. Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933, RGBl. I S. 713 f.).
4) Ehrengerichtsbarkeit der Jäger (§ 57 d. Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934, RGBl. I S. 549 f.)[34]).

[31]) Vgl. hierzu den interessanten Aufsatz von Kempermann, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch., 56. Band, 1. Heft S. 1 ff. K. versucht ein ständisches Strafrecht darzustellen, indem er, zunächst im Bereiche des ordentlichen Strafrechts, eine Unterscheidung bestimmter Tätertypen nach ständischen Gesichtspunkten vornimmt. Über das Verhältnis kriminelles Strafrecht — ständisches Ehrenstrafrecht vgl. weiter seine Ausführungen ebenda, S. 25 f.

[32]) Darüber, daß diese Auffassung im neuen Strafrecht ihre Berechtigung hat, vgl. Schaffstein, Deutsches Recht 1935, S. 521; Dahm, Deutsches Strafrecht 1935, S. 261; derselbe, Deutsches Recht 1935, S. 271.

[33]) Vgl. das Zitat Noacks (Gogarten), Deutsches Recht 1934, S. 407.

[34]) Das preuß. Jagdgesetz vom 18. 1. 1934, das ebenfalls eine Ehrengerichtsbarkeit kannte (§ 82), ist durch das Reichsjagdgesetz aufgehoben (§ 71 Ziff. 4).

5) Ehrengerichtsbarkeit der Handwerker (§§ 59 f. d. 1. Verordn. über den vorl. Aufbau d. deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934, RGBl. I S. 493 f.).
6) Soziale Ehrengerichtsbarkeit (§§ 36 f. d. Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit vom 20. 1. 1934, RGBl. I S. 45 f.).

Sie haben durchweg etwas gemeinsam. Alle stehen - mit Ausnahme der unter 4) genannten — im Zusammenhange mit dem Beruf [35]). Dieselben Merkmale finden sich jedoch auch in verschiedenen anderen Berufen, bei denen dieselbe Gerichtsbarkeit nicht oder nicht mehr als Ehrengerichtsbarkeit bezeichnet wird. So nannte früher das pr. Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. 11. 1899 (Ges. S. S. 565 f.) die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte Ehrengerichtsbarkeit. Dieses Gesetz ist durch die Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433 f.) aufgehoben. Sie spricht jetzt nicht mehr von einer Ehrengerichtsbarkeit, sondern von Berufsvergehen (§ 51 d. Reichsärzteordnung). § 26 des pr. Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte (Tierärztekammergesetz) vom 13. 4. 1928 (GS. S. 57 f.) nennt sie Standesgerichtsbarkeit. Standesgerichte zur Wahrung der Standesehre seiner Angehörigen kann auch der Reichsnährstand bilden (§ 5 d. 2. Verordn. über d. vorl. Aufbau d. Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934, RGBl. I S. 32). Weder von Berufs- noch von Standesgerichtsbarkeit sprechen die preußischen Gesetze über die Zahnärztekammern vom 17. 4. 1923 (GS. S. 111 f.) und über die Apothekerkammern und einen Apothekerkammerausschuß vom 21. 4. 1923 (GS. S. 123 f.). Sie enthalten zwar nicht eine förmliche Strafgerichtsbarkeit wie die bisher genannten Gesetze, sondern sehen nur den Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts zu den Zahnärzte- und Apothekerkammern vor. Sie gehören aber systematisch ebenfalls hierher, weil sie von der Verletzung von Berufspflichten handeln.

III. Das Gesetz verwendet also für begrifflich wesentlich gleiche Inhalte die verschiedensten Bezeichnungen. Diese Tatsache erklärt sich einmal allgemein aus der Rechtserneuerung und Begriffsumbildung, das andere Mal aber daraus, daß sich in jüngster Zeit das Bestreben zeigt, die Begriffe Beruf und Stand und Berufs- und Standesgerichtsbarkeit auseinander zu halten. Um diesen Unterschied herauszustellen, bedarf es einer kurzen Erläuterung des Begriffes „Stand".

Ganz allgemein läßt sich der Stand definieren als „eine Gruppe von Menschen, die durch eine gemeinsame Stellung im sozialen Leben den übrigen Menschen des gleichen Gebiets gegenüber dauernd eine Einheit bilden" (Stand im sozialen Sinn) [36]). Das Gemeinsame ihrer

[35]) Daneben stehen die Gerichtsbarkeiten der NSDAP. und ihrer Gliederungen, die z. T. auch als Ehrengerichtsbarkeiten bezeichnet werden, so die Partei- und SA-Gerichtsbarkeit, die Ehrengerichtsbarkeit des BNSDJ. Sie können hier — ebenso wie die unter 4. genannte Ehrengerichtsbarkeit der Jäger — außer Betracht bleiben, da sie die ihnen Unterworfenen nicht nach beruflichen Gesichtspunkten erfassen.

[36]) Tatarin-Tarnheyden, S. 6.

Stellung im sozialen Leben ergibt sich daraus, welches von den verbindenden Merkmalen als das sozial maßgebliche angesehen wird. Die Standeszugehörigkeit kann durch die Geburt begründet werden oder durch die Art der Berufsausübung. Den Ständen stehen die Klassen als wirtschaftliche Begriffe gegenüber. Demgemäß unterscheidet die Wissenschaft zwischen Geburts- und Berufsständen einerseits und Klassen andererseits [37]).

Im Rahmen dieser Arbeit kann es lediglich darauf ankommen, den Begriff des Standes zu umschreiben, wie er sich nach nationalsozialistischer Auffassung darstellt und wie er Gegenstand des neuen ständischen Aufbaues ist. Daß dieser Aufbau weder geburtsständisch, d. h. auf der Verschiedenwertigkeit der Stände beruhend, noch klassenmäßig vorgenommen werden kann, braucht nur angedeutet zu werden. Als Grundlage können demnach nur berufsständische Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Über die Frage der Berufsstände und ihrer Eingliederung in einen ständischen Staat ist in der Vergangenheit viel gesprochen und geschrieben worden. Der Zweck, den man dabei verfolgte, war aber ein anderer, umfassenderer als der, den der Nationalsozialismus mit dem ständischen Aufbau im Auge hat. Dort handelte es sich in erster Linie um die Frage, ob und inwieweit die Berufsstände geeignet seien, Bildner und Erzeuger des staatlichen Willens zu sein. Sie waren dazu ausersehen, die Beteiligung des Volkes an der Bildung des staatlichen Willens aus einer neuen sozialwirtschaftlichen Ordnung heraus zu ermöglichen und damit in das demokratisch-parlamentarische Staatssystem an die Stelle des künstlichen und verantwortungslosen Parteiwesens ein organisches Ordnungsprinzip einzuführen [38]). Die Berufsstände sollten also etwa die Aufgaben übernehmen, die im mittelalterlichen Ständestaat den Reichs- und Landständen zufielen, nur in modernerer Form; nicht geburtsständisch, sondern berufsständisch, und nicht auf der Unterschiedlichkeit, sondern der Gleichwertigkeit der Stände beruhend. Es handelte sich also in erster Linie um ein politisches, staatsrechtliches Problem; erst in zweiter Linie sollten die Berufsstände den Unterbau für die Gliederung und Ordnung der Wirtschaft und ihren Einbau in den Staat abgeben [39]).

Der neue ständische Aufbau muß demgegenüber anderen Zwekken dienen. Die staatliche Willensbildung erfolgt durch den vom Vertrauen des gesamten Volkes getragenen Führer und die von ihm Berufenen. Der Zweck der Berufsstände im neuen ständischen Aufbau ist daher enger; ihr Sinn ist nur wirtschaftlich. „Aufgabe des neuen Staates ist es, das Verhältnis von Politik bzw. Staat und Wirtschaft von Grund auf zu ändern und statt der Verquickung dieser Begriffe in Theorie und Praxis eine reinliche Scheidung eintreten zu lassen." In Zukunft sollen politische Interessen auf politische Art und wirtschaftliche Interessen auf wirtschaftliche Art vertreten

[37]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, S. 12, 13; Bülow, S. 13/14.
[38]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, S. 102 f., 235/36; Herrfahrdt, S. 144 ff.
[39]) Vgl. Herrfahrdt, S. 150 f.

werden[40]). Die Aufgaben der Stände sind im wesentlichen zweifacher Art. Einmal sollen sie die Volkswirtschaft neu ordnen und als Selbstverwaltungskörperschaften die wirtschaftlichen Belange ihrer Angehörigen nach außen, gegenüber dem Staat als übergeordnetem Ganzen, und gegenüber den anderen Ständen vertreten[41]). Andererseits sollen sie die Verständigung und Zusammenarbeit der einzelnen Stände fördern, den Ausgleich der verschiedenen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen innerhalb des Standes herbeiführen und darüber hinaus der beruflichen und kulturellen Hebung des Standes dienen. Jeder Stand enthält alle Wertschichten des Volkes, von der obersten bis zur untersten, und Unternehmer, Angestellte und Arbeiter stehen sich auf einer Ebene gleichberechtigt gegenüber[42]). Die einzelnen Stände sind daher nicht mehr Vertretungen irgendwelcher Interessenverbände, sondern es arbeiten Menschen ein und desselben Standes zusammen[43]). Den Umfang der Stände sieht Frauendorfer etwa folgendermaßen bestimmt (S. 36, 37): Landwirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk, Freie Berufe usw.[44]).

IV. Wenn man die obengenannten Ehren- und Berufsgerichtsbarkeiten auf diese Einteilung hin betrachtet, so ergibt sich, daß bisher nur zwei dieser Stände in ihrer organisatorischen und gemeinschaftsmäßigen Neugestaltung vorhanden sind, nämlich der Reichsnährstand (Landwirtschaft) und das Handwerk. Zwar finden sich auch darüber hinaus Gebilde und Gliederungen, die unzweifelhaft Ergebnisse des neuen ständischen Aufbaues sind. So sind alle Angehörigen der Kulturberufe (Theater, Film, Funk, Musik, bildende Künste) in der Reichskulturkammer zusammengeschlossen (§§ 4—6 der 1. Durchf. Verordn. zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933, RGBl. I S. 797). Jedoch fehlt eine förmliche Ehrengerichtsbarkeit[45]). Auch im Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185) und der dazu ergangenen 1. Durchf. Verordn. vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194) findet sich, abgesehen von Ordnungsstrafbefugnissen (§§ 17, 24 d. VO.), keine Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit.

Andererseits erfaßt die soziale Ehrengerichtsbarkeit nicht die Angehörigen eines bestimmten Berufes oder Standes, sondern alle Angehörigen der Betriebsgemeinschaft. Sie läßt sich daher nicht als ständische Ehrengerichtsbarkeit bezeichnen, sondern stellt eine Gerichtsbarkeit in einer „überständischen" Gemeinschaft dar. Ihre Angehörigen, insbesondere die Unternehmer, können ihrerseits wieder den verschiedensten Berufen oder Ständen angehören[46]). Die übrigen obengenannten Berufe (Schriftleiter, Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte)

---

[40]) Frauendorfer, S. 20, 23, 24, 28.
[41]) Frauendorfer, S. 27—29; Bülow, S. 49 f.
[42]) Vgl. Frauendorfer, S. 26, 29, 30; Bülow, S. 23 f., 34 f., 45 f.
[43]) Ley, S. 11—19.
[44]) Vgl. hierzu: Bülow, S. 53 f.
[45]) Vgl. Michaelis, Deutsches Recht 1935, S. 574 II.
[46]) Vgl. Michaelis a. a. O.; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. vor § 35, Anm. 10, S. 366.

würden im Stande der freien Berufe unterzubringen sein. Ein solcher Stand ist jedoch bisher noch nicht vorhanden, nur Unterorganisationen, geordnet nach den einzelnen Berufen. Das Gesetz vermeidet daher auch jetzt, insoweit von Standesgerichtsbarkeit zu sprechen (wie z. B. früher bei den Tierärzten), sondern spricht nur von Berufsvergehen und Berufsgerichtsbarkeit. Diese „Berufsstände" sind keine echten Stände, weil nur die Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftleiter usw. selbst eingegliedert sind und der Ehrengerichtsbarkeit unterliegen, nicht aber die in diesen Berufen arbeitenden Angestellten, Hilfspersonen usw.

V. Ein echter Stand in dem dargelegten Sinne ist der Reichsnährstand. Er umfaßt nach §§ 4, 5 der 1. Verordn. über d. vorl. Aufbau d. Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) alle Personen, die im Deutschen Reiche in der Landwirtschaft und den ihr verwandten Gebieten (Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Binnen- und Küstenfischerei, Imkerei und Jagd) tätig sind, gleich ob als Unternehmer, Arbeiter, Angestellte oder Beamte, ferner die Angehörigen des Landhandels und landwirtschaftliche Genossenschaften und Einrichtungen. Die „gemeinschaftspolitische" Zweckidee findet ihren Ausdruck und ihre Sicherung in der Verpflichtung des Reichsnährstandes, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen (§ 3 ders. VO.) und der Ermächtigung zur Bildung von Standesgerichten zur Wahrung der Standesehre (§ 5 der 2. VO. über den vorl. Aufbau d. Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934, RGBl. I S. 32).

VI. Ob die Unterorganisationen der freien Berufe zu einem Stande zusammengefaßt werden und — ähnlich wie im Reichsnährstand — eine ständische Ehrengerichtsbarkeit die gemeinschaftliche Haltung und Gesinnung aller ihrer Angehörigen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) wahren wird, ist fraglich und kaum zu erwarten. Zwei Gründe sprechen dafür, daß es bei den bisherigen Berufsorganisationen und Berufsgerichtsbarkeiten, mindestens aber bei den letzteren bleiben wird.

Das ist einmal der Leistungsgrundsatz in diesen Berufen, der eine besonders langjährige und sorgfältige Ausbildung bedingt, und die besonders große Verantwortung der Träger dieser Berufe gegenüber dem Volksganzen (Gesundheitspflege, Rechtsbetreuung, Presse). Eine Freie-Berufs-Standesehre als Inbegriff der Pflichten aller ihrer Angehörigen würde sich mit dem Leistungsgrundsatz nicht vereinbaren lassen. Denn je größer der Kreis derjenigen ist, die eine gemeinsame Pflicht- und Leistungsgrundlage (Standesehre) haben sollen, und je unterschiedlicher ihre Befähigung dazu, umso geringere Anforderungen können naturgemäß an die Standesangehörigen gestellt werden. Gerade in den freien Berufen sind aber die Pflichten der Träger der einzelnen Berufe so verschiedenartig und verlangen demgemäß eine gesonderte Ausbildung (medizinische, technische, rechtswissenschaftliche usw.), daß eine gemeinsame Grundlage, die ihren Aufgaben einigermaßen entspricht, unmöglich gefunden werden kann [47]). Noch

[47]) Vgl. Bülow, S. 55/56.

unmöglicher ist eine ehrengerichtliche Gleichstellung mit den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern. Bei ihnen sind nicht einmal die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes, in dem sie arbeiten, vorhanden.

Der andere Grund ist die Tatsache, daß die Arbeitnehmer, die nicht in die beruflichen Unterorganisationen einbezogen werden können, als Angehörige der Betriebsgemeinschaft der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegen, die das Verhalten der Gefolgschaftsmitglieder in der Betriebsgemeinschaft in einer für ihre soziale und wirtschaftliche Stellung völlig befriedigenden Weise ehrengerichtlich beurteilt.

VII. Etwas anders liegen die Dinge im Handwerk. Das Gesetz vermeidet in der Überschrift der neuen Handwerksgesetze die Bezeichnung „Handwerkerstand" und spricht, im Gegensatz zum Gesetz über den Aufbau des Reichsnährstandes, nur vom Aufbau des Handwerks. Gleichwohl verwendet es den Ausdruck Standesehre (§ 59 d. 1. Handw. DO.). Auch aus dem „Reichsstand des deutschen Handwerks" als der Spitzenorganisation und aus zahlreichen Reden führender Persönlichkeiten geht hervor, daß das Handwerk in seiner neuen Organisation als Stand angesehen wird [48]). Dies mag insofern nicht ganz unbegründet sein, als ursprünglich — auch noch nach Erlaß des Gesetzes über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933 — in maßgeblichen Kreisen die Absicht oder zumindest der Wunsch bestanden hat, alle im Handwerk tätigen Kräfte in die Innungen einzugliedern und damit einen echten Stand zu schaffen. So sagte der Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt noch in seiner Rede vor der Pressekonferenz der Reichsregierung am 17. Mai 1934 [49]): „Die Innung (gemeint war die künftige Innung), und zwar als Pflichtinnung aufgezogen, ist nicht mehr die einseitige Interessenvertreter-Organisation der Handwerksmeister, sondern sie ist die volksgemeinschaftliche Standesorganisation aller im Handwerk hauptberuflich erwerbstätigen Menschen. Meister, Gesellen und alle Arbeitnehmer, die im Handwerk beschäftigt sind, einschließlich der kaufmännischen Angestellten, und auch die Handwerkerlehrlinge gehören in Zukunft pflichtmäßig zur Innung. Sie gehören vor allem mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten dem Stande an." [50]) Wenn dieser Wunsch der Handwerksführung verwirklicht worden wäre, dann hätte man folgerichtig auch alle Angehörigen des Handwerks der Ehrengerichtsbarkeit unterworfen.

Durch die 1. Handw.-DO. ist jedoch die Handwerker-Pflichtinnung anders aufgebaut worden. Sie ist der örtliche Zusammenschluß aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerkszweiges oder verwandter Handwerkszweige (§ 3 d. 1. Handw.-DO.). Das sind in der Regel nur die selbständigen Handwerksmeister, jedoch nicht die Gesellen, Lehrlinge und andere Hilfs-

[48]) Vgl. Kewald, S. 75; Meusch, S. 22/23.

[49]) Abgedruckt in: Das deutsche Handwerksblatt 1934, S. 219.

[50]) Vgl. hierzu Schild, Das Deutsche Handwerksblatt 1934, S. 242; Schild-Rohlfing, S. 10; Meusch, S. 67 c; Jeschke, JW. 1934, S. 1623.

personen. Die „Gesellen", d. h. nach der Ausdrucksweise des Gesetzes, alle Arbeitnehmer eines selbständigen Handwerksmeisters (§ 2 d. 1. Handw.-DO.), gehören der Innung nur mittelbar an; ihre Belange werden von Organen, dem Gesellenwart und dem Gesellenbeirat (§ 12 Abs. 2 d. 1. Handw.-DO.), wahrgenommen. Diese Organe sind in bestimmten Fällen zuzuziehen und haben insoweit ein sachlich beschränktes Mitwirkungsrecht in der Innung (§ 12 Abs. 2, 3 d. 1. Handw.-DO.).

Damit hat, soweit die Beteiligung der handwerklichen Arbeitnehmer am Innungsleben in Frage steht, der Aufbau der Innung im wesentlichen eine ähnliche Regelung erfahren wie bisher. Die Aufgaben, die früher etwa der Gesellenausschuß (§§ 103 i, k d. Gew. Ordn.) wahrzunehmen hatte, sind heute dem Gesellenwart und seinem Beirat übertragen worden. Entsprechend diesem Aufbau unterstehen auch nur die unmittelbar Eingegliederten, die Innungsmitglieder, der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit, nicht die Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Arbeitnehmer [51]).

Der Grund dafür, daß man nicht den wohl ursprünglich beabsichtigten Weg gegangen ist, liegt — ähnlich wie bei den freien Berufen, nur nicht so stark ausgeprägt — im Leistungsgrundsatz des Handwerks begründet. Seiner Hochhaltung in den Zünften war die Blüte des mittelalterlichen Handwerks zuzuschreiben. Handwerkliche Qualitätsarbeit, die auf der Art und Güte der Einzelleistung beruht, soll dem Handwerk nicht nur im Lande, sondern auch über die Grenzen hinaus Ansehen und Achtung verschaffen. Diesem Hochziel galt der eingangs erwähnte Kampf des Handwerks gegen Außenseiter und Pfuscher, der mit der Einführung der allgemeinen Pflichtinnung und des großen Befähigungsnachweises beendet wurde. Insoweit kommt dem Handwerk eine Bedeutung zu, die über das rein Wirtschaftliche hinauswächst. Auch insoweit gilt für das Handwerk das bei den freien Berufen schon Gesagte. Eine Handwerks-Standesehre als Inbegriff der Pflichten aller Handwerksangehörigen gegenüber dem Stande läßt sich mit dem Leistungsgrundsatz nicht vereinen. Gesellen und Lehrlinge sind noch keine Meister, sondern müssen sich diesen Titel erst durch Leistung erwerben. Erst dann können sie auch mit der Verantwortung belastet werden, die der Meistertitel und die Befugnis zur selbständigen Ausübung eines Handwerks entsprechend den hohen Aufgaben des Handwerks in sich birgt.

Daneben war für die Nichteingliederung der handwerklichen Arbeitnehmer weiterhin maßgebend, daß alle im Handwerk Tätigen in der Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossen sind [52]).

So ist in der Organisation der Innung der Stand gewissermaßen dem Leistungsgrundsatz geopfert worden. Seinetwegen hat man nicht alle Handwerksangehörigen eingegliedert, sondern im wesentlichen nur die selbständigen Handwerksmeister, und es im übrigen bei der

---

[51]) Vgl. Hartmann I, § 59, Anm. 1; Rohmer, § 59, Anm. 1; Doerner, S. 188/189.

[52]) Vgl. Schild-Rohlfing, S. 10; Meusch, S. 40 f. unter a.

bisher bewährten Vertretung der Gesellen- und Lehrlingsbelange durch entsprechende Organe belassen[53]).

Im Leistungsgrundsatz liegt auch der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Handwerk und dem Reichsnährstand. Dieser ist die Zusammenfassung der gesamten deutschen Ernährungswirtschaft im weitesten Sinne. Seine Bedeutung beruht nicht auf der Art und Güte der einzelnen Leistung, sondern liegt nur auf wirtschaftlichem Gebiete, nämlich der Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes[54]). In dieser Richtung läßt sich auch eine gemeinsame Plattform finden für die notwendige Gemeinschaftshaltung aller in ihm vereinigten Personen und Verbände, die den an den Stand gestellten Anforderungen entspricht. Anders dagegen beim Handwerk.

Auch die nicht unmittelbar eingegliederten Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Angestellten unterliegen als Gefolgschaftsmitglieder der sozialen Ehrengerichtsbarkeit[55]). Dadurch wird allerdings, da auch die Handwerksmeister, sofern sie Arbeitnehmer beschäftigen, in ihrer Eigenschaft als Unternehmer derselben Ehrengerichtsbarkeit unterliegen, eine doppelte ehrengerichtliche Zuständigkeit begründet, von der weiter unten noch zu sprechen sein wird.

§ 4.
Aufgaben, Zweck und Wesen der Ehrengerichtsbarkeit.

I. Wir waren ausgegangen von der oben S. 7, 8 umschriebenen Sonder-Strafgerichtsbarkeit in der „ständischen Berufsgemeinschaft". Ehrengerichtsbarkeit bedeutet demnach Sondergerichtsbarkeit in einer wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, die je nach den vorhandenen Bedürfnissen und bestehenden Möglichkeiten entweder nur die Träger eines bestimmten Berufes (Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftleiter, Freie Berufe) oder die Träger einer Berufsgruppe (Handwerk) oder alle Angehörigen eines bestimmten Wirtschaftszweiges (Reichsnährstand) oder alle Angehörigen einer Betriebsgemeinschaft umfaßt. Alle haben dieselbe Aufgabe: Verletzungen der besonderen Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu diesen Gemeinschaften ergeben, zu ahnden, damit den neuen gemeinschaftsmäßigen Ehrbegriff auf das wirtschaftliche und Berufsleben zu übertragen und ihn zur Grundlage eines Berufs- und Arbeitsethos' zu machen, dessen Verwirklichung Voraussetzung ist für die Abkehr von der zerstörenden Auffassung über den rein materiellen Zweck und Wert jeder Arbeit[56]). Dieser Ehrbegriff darf und kann aber im Grundsätzlichen kein anderer sein als derjenige,

---

[53]) Daß der Berufsstand des Handwerks in den Pflichtinnungen alle Berufsangehörigen, Meister, Gesellen und Lehrlinge umfasse, ist daher nicht zutreffend, so z. B. Doerner, S. 185/186; vgl. aber derselbe, S. 188; Mensch, S. 24; Schild-Rohlfing, S. 24 b.

[54]) Vgl. Kewald, S. 73/74.

[55]) Vgl. Doerner, S. 189.

[56]) Vgl. Kraegeloh, S. 7; Doerner, S. 12, 186/87; Hartmann I, S. 162; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 12/13; Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 147; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. vor § 35, Anm. 2.

der in der Volksgemeinschaft selbst lebendig ist. Jede Berufs- oder Standesgemeinschaft wird ihrerseits nur dann wieder geachtet, wenn ihre Ehrauffassung sich im Einklang befindet mit der allgemeinen Volksehre [57]).

Insoweit wächst die Berufs- oder Standesehre über ihre eigentlichen Grenzen hinaus zur völkischen Ehre. Sie kann deshalb nichts anderes sein als die Anwendung eines sich nach und nach anbahnenden Ehrbegriffs völkischer Prägung auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Berufe und Stände [58]). Damit ist auch denjenigen Berufsgemeinschaften, die bisher schon eigene Ehrengerichtsbarkeiten besaßen (Ärzte, Rechtsanwälte), die Verbindung zur Volksgemeinschaft wiedergegeben. Sie wird sich auszuwirken haben in der stärkeren Betonung der Gleichgerichtetheit der Ehranschauungen auch dieser Berufe mit denen des Volksganzen und dazu beitragen, die Gefahr der Volksfremdheit zu beseitigen und manche bisher bestehenden Vorurteile auszugleichen [59]).

II. Ist somit der ständischen Ehrengerichtsbarkeit die Aufgabe übertragen, dem Gedanken der Ehre im beruflichen Leben Geltung zu verschaffen, so soll sie doch nicht dazu dienen, die ordentliche Strafgerichtsbarkeit in einem beruflichen oder wirtschaftlichen Sonderbezirk zu ersetzen [60]). Eine solche Funktion kann ihr noch nicht einmal hinsichtlich des eigentlichen strafrechtlichen Ehrenschutzes im Verhältnis der Angehörigen eines Berufes oder Standes zueinander vor Beleidigungen, Verleumdungen oder eines Angriffs von außen her eingeräumt werden . Die Ehrverletzung bleibt nach wie vor ein Bestandteil des ordentlichen Strafrechts. Nicht nur deshalb, weil Entscheidungen dieser Art in die Beziehungen zwischen Angehörigen verschiedener Lebenskreise und Gemeinschaften eingreifen können, sondern einfach deshalb, weil es über alle konkreten Ordnungen und Sonderwertungen hinaus einen gesamtvölkischen Ehrbegriff gibt, eben jenen, dem sich die Ehranschauungen des Berufs oder Standes anzugleichen haben [61]).

Eine Ersetzung des ordentlichen Strafrechts ist auch schon deshalb nicht möglich, weil mit der ehrengerichtlichen Bestrafung ein anderer Zweck verfolgt wird als mit der kriminellen staatlichen Strafe. Diese dient nach heutiger Anschauung in erster Linie der Vergeltung für begangenes Unrecht. Ihr Zweck wird somit überwiegend vom Gedanken der Sühne und der Wiederherstellung der verletzten völkischen Friedensordnung her bestimmt. Dagegen hat die ehrengerichtliche

[57]) Vgl. Noack, Deutsches Recht 1934, S. 406.

[58]) Klausing, Deutsches Recht 1934, S. 402; vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 34.

[59]) Vgl. Noack, Komm. z. Rechtsanw. O., S. 61; Wagner, Deutsches Recht 1934, S. 409.

[60]) Vgl. Michaelis, Deutsches Recht 1935, S. 575; Hartmann I, S. 162/63; Doerner, S. 12; Schmidt-Leonhardt-Gast, § 31, 1; wohl unzutreffenderweise sieht Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 13, in der Ehrengerichtsbarkeit ein Mittel zur Ergänzung bezw. Ersetzung der Zivilgerichtsbarkeit.

[61]) Vgl. Dahm, Deutsches Recht 1934, S. 417/18.

Strafe keinen kriminellen, sondern disziplinären Charakter[62]). Sie soll in erster Linie erzieherisch auf den Berufs- oder Standesgenossen einwirken. Er soll zu einer anständigen, ehrenhaften Gesinnung und einem entsprechenden Verhalten *erzogen* werden, soweit solche als notwendige Grundhaltung für die Zugehörigkeit zu einer beruflichen Gemeinschaft angesehen werden[63]).

Während so die kriminelle staatliche Strafe überwiegend Vergangenheitszweck hat, d. h. begangenes (= vergangenes) Unrecht an völkischen Belangen sühnen soll, soll die Strafe des Ehrengerichts ihre Wirkung vor allem in der Zukunft äußern und den Unterworfenen dahin beeinflussen, sich künftig den in der Berufsgemeinschaft herrschenden Anschauungen über ehrenhaftes und unehrenhaftes Verhalten unterzuordnen[64]). In der daneben bei der Mehrzahl der Ehrengerichtsbarkeiten bestehenden Möglichkeit, den Außenseiter bei den schwersten Pflichtverletzungen aus der Berufsgemeinschaft zu entfernen und ihm damit in den meisten Fällen die Möglichkeit zur Ausübung seines Berufs zu nehmen[65]), kommt nur die notwendige Steigerung des auch vorhandenen Schutzbedürfnisses der Gemeinschaft zum Ausdruck, das in minder schweren Fällen mit Erziehungsmaßnahmen befriedigt werden kann. Gerade im Handwerks-Ehrenstrafrecht fehlt aber die Möglichkeit, den Pflichtvergessenen gänzlich aus der Gemeinschaft auszustoßen[66]), sodaß, abgesehen von der dauernden Aberkennung einzelner Befugnisse, die ehrengerichtliche Strafe im wesentlichen durch den Erziehungszweck bestimmt bleibt.

III. Der Unterschied in den Zwecken der kriminellen staatlichen und der ehrengerichtlichen Strafe ist nun bedeutsam für das Verhältnis: Handlung — Schuld — Strafe und damit für den Aufbau und das System des Ehrenstrafrechts. Im ordentlichen Strafrecht ist Grundlage der Strafdrohung und -festsetzung die sich in bestimmten tatbestandsmäßigen Formen äußernde einzelne rechtswidrige, schuldhafte Handlung (oder Unterlassung)[67]). Im ständischen Ehrenstrafrecht,

---

[62]) Vgl. Doerner, S. 13/14; Kraegeloh, S. 15.

[63]) Vgl. Doerner, S. 186 87; Kraegeloh, S. 8; Joerges, Arbeitsrecht u. Volkstum 1935, S. 139; Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 147; Nagler, JW. 1935, S. 1526; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. vor § 35, Anm. 5; Mansfeld-Pohl, Vorbem. vor § 35, S. 388/89, 391; Rohlfing, Deutsches Recht 1935, S. 71 II.

[64]) Grundsätzlich erkennt auch Kempermann, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 56. Bd. 1. Heft S. 29 eine Zweckverschiedenheit an, meint aber, man dürfe keine wesensmäßige Trennung vornehmen und die Zwecke nicht mehr isoliert betrachten. Daher fordert er S. 31, mit einigen Ausnahmen, Beachtung des Grundsatzes ne bis in idem, weil es nicht angehe, daß wegen derselben Straftat zweimal echte Strafe verhängt wird. Darüber vgl. unten S. 19, 20.

[65]) Vgl. § 52 Ziff. 4, 5 d. Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433 f.); § 63 d. Rechtsanwaltsordnung i. d. Fassg. d. Ges. vom 13. 12. 1935, (RGBl. I S. 1470 f.); § 31 d. Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 (RGBl. I. S. 713 f.); § 38 Ziff. 5 d. Gesetzes z. Ordnung d. nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl. I. S. 45 f.).

[66]) Vgl. darüber S. 25 oben.

[67]) Darüber, daß dieser Grundsatz im neuen Strafrecht nicht mehr unbedingte Geltung beanspruchen kann, vgl. Angermeier, Deutsches Recht 1935, S. 527/528.

das nicht von der tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Handlung, sondern im allgemeinen von Generalklauseln ausgeht und der Durchsetzung einer anständigen beruflichen Gesinnung und eines entsprechenden Verhaltens mit Erziehungsstrafen dienen soll, ist nicht die einzelne Unrechtsverwirklichung (Pflichtwidrigkeit) als solche, sondern die unehrenhafte Gesinnung maßgeblich für die Unrechtsbewertung. Selbstverständlich muß sich diese Gesinnung auch in bestimmter Weise äußern, um ehrengerichtlich erheblich werden zu können. Der Satz „nemo cogitationis poenam patitur" hat auch für das Ehrenstrafrecht seine Berechtigung. Aber die einzelne Handlung hat nicht, wie im geltenden ordentlichen Strafrecht, „soziologische Eigenbedeutung" [68]), sondern ist nur ein Zeichen — Symptom — dafür, daß der Pflichtvergessene einer anständigen Gesinnung entbehrt und erzieherische Maßnahmen herausfordert. Insofern läßt sich das Ehrenstrafrecht als symptomatisches Strafrecht bezeichnen [69]).

§ 5.

Verhältnis der ehrengerichtlich strafbaren Pflichtverletzungen zu den Tatbeständen des ordentlichen Strafrechts.

I. Die Grundlagen dieses Verhältnisses waren bereits oben Seite 7, 8 bei der Entwicklung der allgemeinen Zweckbestimmung einer Ehrengerichtsbarkeit berührt worden. Dort war schon angedeutet, daß das Unterworfensein einer Person unter eine Ehrengerichtsbarkeit durch die Einordnung und Gebundenheit in einer engeren Gemeinschaft neben der Volksgemeinschaft bedingt ist [70]). Grund der ehrengerichtlichen Bestrafung ist die Verletzung von besonderen Pflichten, deren Erfüllung die Berufs- oder Standesgemeinschaft im Interesse der ihr obliegenden Aufgaben und damit zur Wahrung ihrer Berufs- oder Standesehre verlangen muß. Die strafbare Handlung des mehrfach Gebundenen, die eine Pflicht- und Treuverletzung gegenüber der

[68]) Vgl. das Zitat (Erik Wolf) bei Mezger S. 105.

[69]) Vgl. Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 160/61; über die symptomatische Verbrechensauffassung vgl. insbes. Tesar, in Abhandlungen d. krim. Seminars an d. Univ. Berlin, 5. Bd. 3. Heft. Die verbrecherische Handlung erscheint nach ihm nur als Zeichen eines von dem beim Durchschnittsmenschen vorhandenen verschiedenen Gefühlsverlaufes, als Zeichen einer anormalen Reaktion des Bewußtseins auf Vorstellungen (S. 201); weiteres Schrifttum über diese Verbrechensauffassung bei Mezger S. 104/5, 255 f.

Ebenso für Gesinnungsstrafrecht in diesem Sinne: Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 147; Doerner, S. 12; Nagler, JW. 1935, S. 1526; Kraegeloh, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 152/53; Mansfeld, Deutsches Recht 1934, S. 459; Mansfeld-Pohl, Vorbem. vor § 35, 2, S. 391, § 38, 3, S. 412. A. A. Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. vor § 35, Anm. 6, § 36, Anm. 4, der für ein Tatstrafrecht eintritt, weil § 36 AOG. mit festen Tatbeständen Grundlage der Strafdrohung sei und weil nicht die unehrenhafte Haltung ganz allgemein, sondern die in bestimmten Formen sich darstellende Äußerung der unsozialen Haltung maßgeblich sei; ebenso (für einzelne Tat): Weimar, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 186; vgl. Hubernagel a. a. O. S. 161.

[70]) Vgl. Nagler, JW. 1935, S. 1525.

Volksgemeinschaft darstellt und einen staatlichen Strafanspruch begründet, kann äußerlich zugleich auch eine Verletzung der ihm gegenüber der Standesgemeinschaft obliegenden besonderen Pflichten bedeuten. Das heißt, die spezialisierten, durch die Standesgemeinschaft begründeten Pflichten erfassen nach den besonderen Bedürfnissen des wirtschaftlichen Sonderbezirks und unter dem eigentümlich disziplinären Blickwinkel Tatbestände, die bereits von der Strafhoheit des Gemeinwesens geregelt sind, bald Lebensvorgänge, die nicht oder noch nicht strafrechtlich bedeutsam geworden sind[71]). Staatlich strafbare Handlungen und ehrengerichtlich strafbare Pflichtverletzungen können sich somit vielfach überschneiden. Diese Überschneidungsmöglichkeit ist im Verhältnis jeder Ehren-, Berufs- und auch Disziplinargerichtsbarkeit zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit vorhanden. Am augenfälligsten tritt sie im Verhältnis soziale Ehrengerichtsbarkeit-Strafgerichtsbarkeit in Erscheinung, weil § 36 AOG, im Gegensatz zu den meisten anderen Sondergerichtsbarkeiten, keine Generalklausel als Grundstraftatbestand aufstellt, sondern vier Gruppen von Pflichtverletzungen aufzählt, sodaß diese näher bezeichnet sind. Erwähnt seien nur die offensichtlichsten Überschneidungsfälle: Ehrenkränkungen (Ziff. 4; § 185 StGB.), falsche Anschuldigungen (Ziff. 3; § 164 StGB.), Geheimnisverrat (Ziff. 4; §§ 89, 300 StGB.). Aber auch bei der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit wird dies äußerlich noch deutlich genug. § 60 der 1. Handw.-VO. bezeichnet z. B. unlauteren Wettbewerb als strafbare Pflichtverletzung; andererseits bedroht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Reihe von Wettbewerbshandlungen mit staatlicher Strafe. (Vgl. §§ 4, 6, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 18 d. Ges.)

II. Die Frage, wie sich diese Überschneidung hinsichtlich der Möglichkeit einer ehrengerichtlichen Bestrafung auswirkt, ist mit der oben dargelegten Zweck- und Wesensverschiedenheit der kriminellen und der ehrengerichtlichen Strafe bereits beantwortet. Danach kann die eine die andere grundsätzlich nicht ausschließen, weil sonst die verschiedenen Zwecke nicht erreicht werden könnten. Das Verhalten des Volksgenossen muß vielmehr von jeder der beiden Strafgewalten unabhängig voneinander auf seinen besonderen Unrechtsgehalt hin untersucht und strafrechtlich beurteilt werden können[72]). Daher können dieselben Tatsachen, soweit sie gegen Bestimmungen des ordentlichen Strafrechts verstoßen und daneben gleichzeitig eine Pflichtverletzung im Sinne des Ehrenstrafrechts enthalten, neben der Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte auch die ehren- oder berufsgerichtliche Bestrafung nach sich ziehen[73]).

Die früher insbesondere für das Disziplinarrecht vertretene Ansicht, die oberste Grenze des Disziplinarunrechts bilde zugleich die untere Grenze des kriminellen Strafrechts, sodaß sich beide Ge-

---

[71]) Nagler, a. a. O. S. 1525; vgl. Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. vor § 35, Anm. 7.

[72]) Vgl. Nagler a. a. O. S. 1525; a. A. Kempermann, vgl. oben S. 17.

[73]) Vgl. Kraegeloh, S. 15.

walten niemals überschneiden könnten, wird durch positive gesetzliche Vorschriften widerlegt [74]).

Bei allen Ehren-, Berufs- und Disziplinargerichtsbarkeiten hat das ordentliche Strafverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen den zeitlichen Vorrang vor dem Ehrengerichtsverfahren; dieses muß zunächst ausgesetzt werden. Im Falle der strafgerichtlichen Verurteilung entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, ob das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten oder fortzuführen ist, oder ob eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht mehr notwendig erscheint. Im Falle des Freispruchs entscheidet das Ehrengericht, wenn Tatsachen vorhanden und erörtert sind, die unabhängig davon, ob sie den Tatbestand eines staatlichen Strafgesetzes erfüllen, eine Pflichtwidrigkeit im Sinne des Ehren-, Berufs- oder Disziplinarrechts enthalten. Dabei sind die vom ordentlichen Strafgericht festgestellten Tatsachen für das Ehrengericht bald für bindend erklärt, bald ist eine Nachprüfungsmöglichkeit der festgestellten Tatsachen vorgesehen [75]).

Im allgemeinen ist nur die Erhebung der öffentlichen Klage Aussetzungsgrund. Im Handwerks-Ehrenstrafrecht muß das Verfahren — auch im Gegensatz zu § 39 AOG. — auch bei Erhebung der Privatklage ausgesetzt werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß die meisten der in Betracht kommenden strafbaren Handlungen, die zugleich ehrengerichtlich strafbare Pflichtverletzungen darstellen können, im Wege der Privatklage verfolgt werden können, so insbesondere unlauterer Wettbewerb, Beleidigungen usw. [76]).

---

[74]) Vgl. Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 160, 177 unter 16; Nagler a. a. O. S. 1525.

[75]) Vgl. §§ 3, 4 der pr. Dienststrafordnung vom 27. 1. 1932 i. d. Fass. d. Ges. vom 18. 8. 1934 (GS. S. 353); § 78 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873; § 65 der Rechtsanw. Ordn. i. d. Fass. d. Ges. vom 13. 12. 1935; § 56 der Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935; § 13 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934; § 39 des Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit vom 20. 1. 1934; § 76 der 1. Handw.-DO. vom 15. 6. 1934.

[76]) Vgl. Doerner, S. 199; Hartmann I, § 76, Anm. 1; Koepper, § 76 zu Abs. 2, 3.

II. Abschnitt:

Der Besondere Teil des Handwerks-Ehrenstrafrechts.

§ 6.

Allgemeines.

I. Nachdem die allgemeinen Grundlagen der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit aufgezeigt sind, können wir nunmehr zur Erörterung der strafbaren Verfehlungen im einzelnen übergehen.

Es war bereits dargelegt, daß Gegenstand der Ehrengerichtsbarkeit die Verletzung bestimmter Pflichten der Gemeinschaftsangehörigen gegenüber der Gemeinschaft ist. Die Pflichten der Innungsmitglieder ergeben sich aus den Aufgaben, die die Innungen wahrzunehmen haben. Der Umfang dieser Aufgaben wird bestimmt und begrenzt durch die §§ 43—47 der 1. Handw.-VO. Sie lassen sich teilen in notwendige (§§ 43, 44) und freiwillige Aufgaben (§§ 45, 46). Nur die in diesen Bestimmungen genau umgrenzten Aufgaben darf die Innung übernehmen (§ 48)[77]. Zur Erfüllung bedient sie sich der ihr zur Verfügung stehenden Organisation, ihrer Organe (Obermeister, Innungswarte usw.) und sachlicher Mittel. Sie sind jedoch nur mehr das äußere technische Werkzeug. Die Innungsmitglieder müssen ihrerseits „Träger des Gemeinschaftsgeistes" sein und durch ihre Mitarbeit dazu beitragen, diese Aufgaben gemeinschaftlich zu lösen. Daraus ergibt sich für die einzelnen Innungsmitglieder ein Pflichtenkreis, der den Aufgaben der Innungen entspricht. In Verbindung mit § 43 Abs. 1 Ziff. 1 der 1. Handw.-VO. haben somit auch die Innungsmitglieder die Pflicht, den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren[78].

Die Verletzung dieser Pflichten bildet den Inhalt der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit (§ 59 d. 1. Handw.-VO.)[79]. In § 60 werden als strafbare Pflichtverletzungen bezeichnet: unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden. Diese drei Gruppen stellen jedoch keine erschöpfende Aufzählung der ehrengerichtlich strafbaren Verfehlungen dar; es sind nur die wichtigsten und typischsten Anwendungsfälle. Dies geht aus dem „insbesondere" in

---

[77]) Vgl. Hartmann I. § 48, Anm. 1—3; Rohmer, § 48, Anm. 1; dagegen waren die früheren Zwangs- und freien Innungen befugt, ihre Wirksamkeit auf beliebige andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen auszudehnen (§ 81 b d. Gew. O.); vgl. von Landmann-Rohmer, § 81 b unter 2; Koepper, § 43 unter Abs. 1. Wohl irrtümlich behauptet Jeschke, JW. 1934, S. 1624, der bisherige Unterschied zwischen freiwilligen und Pflichtaufgaben sei verschwunden, die Innungen hätten nur noch Pflichtaufgaben zu erfüllen. Beseitigt ist nur die Möglichkeit, den freiwilligen Aufgabenkreis auf andere Gebiete als die gesetzlich bestimmten auszudehnen.

[78]) Vgl. Kewald, S. 43.

[79]) Vgl. Kraegeloh, S. 10.

§ 60 und ferner daraus hervor, daß nach § 61 Verfehlungen der in §§ 59 und 60 bezeichneten Art zu bestrafen sind [80]). Das Verhältnis von § 59 zu § 60 ist also so aufzufassen, daß § 59 den Grundstraftatbestand bildet, während § 60 lediglich die wesentliche Umschreibung des Inhaltes von § 59 ist, somit ergänzend, als gesetzliche Auslegungsregel zu dieser Bestimmung tritt.

Insofern weichen diese Bestimmungen erheblich von den Vorschriften über die soziale Ehrengerichtsbarkeit nach §§ 35 ff. AOG. ab. Hier umschreibt § 35 zwar die sozialen Pflichten der Betriebsangehörigen. Ehrengerichtlich strafbar sind aber nur die in § 36 AOG. erschöpfend aufgezählten gröblichen Verletzungen der sozialen Ehre [81]).

II. Wann im einzelnen eine Verletzung der Standesehre oder ein Verstoß gegen den Gemeingeist vorliegt, müßte sich demnach vor allem aus der gesetzlichen Auslegungsregel des § 60 feststellen lassen. Aber schon die erste Gruppe — unlauteres Verhalten — ist eine so weite und umfassende Formel, daß sofort die Frage entsteht, was darunter zu verstehen sei; ferner, ob sich das Innungsmitglied überall, in jeder Lebenslage, oder nur in bestimmten Beziehungen nicht unlauter verhalten soll, um eine ehrengerichtliche Bestrafung zu vermeiden. Im übrigen fallen auch die beiden anderen genannten Verfehlungsgruppen — unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden — unter den Oberbegriff „unlauteres Verhalten". Beide sind nur besondere Anwendungsfälle unlauteren Verhaltens: unlauterer Wettbewerb ist unlauteres Verhalten gegenüber dem Wettbewerber, und Übervorteilung der Kunden stellt unlauteres Verhalten gegenüber den Kunden dar [82]). Die Antwort auf die Frage, wann unlauteres Verhalten vorliegt und wann darüber hinaus eine ehrengerichtlich strafbare Verfehlung, läßt sich somit nicht aus § 60 allein finden. Es empfiehlt sich daher, nicht von dieser Bestimmung auszugehen, sondern zu versuchen, den Kreis der möglicherweise in Betracht kommenden Verfehlungen zunächst einmal negativ, durch Ausscheidung bestimmter Gebiete, zu verengen. Der Grundsatz des § 60 ist: Das Innungsmitglied soll sich lauter verhalten. Lauter bedeutet sprachlich: rein, anständig. Pflichtverletzung ist also vor allem unanständiges Verhalten, einmal ganz allgemein, dann in den besonderen Formen gegenüber dem Wettbewerber und dem Kunden.

---

[80]) Vgl. Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 147; Kraegeloh, S. 10; Doerner, S. 192; derselbe, Deutsches Arbeitsrecht 1934, S. 246; Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 53; derselbe, Die Ehre im Handwerk, S. 13; Koepper, S. 77; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 140; Krause, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 145.

[81]) Doerner, S. 89/90; derselbe, Deutsches Arbeitsrecht 1934, S. 241, 246; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Vorbem. vor § 35, Anm. 5, § 36, Anm. 1—3; Mansfeld-Pohl, § 36, Anm. 1, S. 398/99; Krause, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 145/146; vgl. hierzu auch Klausing, Deutsches Recht 1934, S. 402—404.

[82]) Vgl. Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 141; Doerner, S. 195 c; Kraegeloh, S. 10, 11.

§ 7.

Ist außerberufliches Verhalten des Innungsmitgliedes ehrengerichtlich strafbar?

I. Die erste Möglichkeit, den Kreis des vorstellbaren unanständigen Verhaltens zu verengen, ergibt sich aus der naheliegenden Frage, ob das Mitglied einer Berufsgemeinschaft, hier das Innungsmitglied, nur im Berufe oder darüber hinaus auch in seinem Privatleben sich nicht unlauter verhalten soll, um einer ehrengerichtlichen Bestrafung zu entgehen. Naheliegend ist diese Frage deshalb, weil unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden sich nur auf berufliches Verhalten beziehen. Daraus könnte man im Wege der ausdehnenden Auslegung schließen, daß nur unanständiges Verhalten im Berufe bestraft werden soll. Es ließe sich jedoch durch Umkehrschluß genau so gut der gegenteilige Wille des Gesetzes herauslesen. Beide Möglichkeiten haben mangels eines zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers zunächst gleichviel für sich.

Einen Anhaltspunkt zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage geben aber verschiedene bereits erwähnte Ehrengerichtsbarkeiten, die in dieser Hinsicht positive Bestimmungen enthalten. Bei der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Tierärzte und Schriftleiter findet sich folgende, fast überall gleichlautende Formel: Der Rechtsanwalt (Patentanwalt, Schriftleiter . . .) ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert. Der Rechtsanwalt (Patentanwalt, Schriftleiter usw.), der seine Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt[83]). Dieselben Sätze finden sich auch in den Beamten-Disziplinargesetzen[84]). Die Disziplinargesetze und die genannten Ehrengerichtsbarkeiten der freien Berufe beurteilen also durchweg auch das außerberufliche Verhalten der ihnen unterstehenden Personen[85]).

---

[83]) Vgl. §§ 28, 62 der Rechtsanw. Ordn. i. d. Fass. des Ges. vom 13. 12. 1935 (RGBl. I. S. 1470 ff.); §§ 11, 37 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. 9. 1933 (RGBl. I. S. 669 f.); §§ 15, 31 des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 (RGBl. I. S. 713 f.); § 26 des preuß. Tierärztekammergesetzes vom 13. 4. 1928 (GS. S. 57 f.).

Übrigens war die gleiche Formel auch in dem neuerdings durch § 86 der Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 aufgehobenen preuß. Gesetz betr. die ärztl. Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. 11. 1899 (GS. S. 565 f.) zu finden; vgl. § 3 dieses Gesetzes. Die Reichsärzteordnung hat eine andere Formel eingeführt (§ 51): „Ein Arzt, der die Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der Bestrafung nach den folgenden Bestimmungen." Es besteht jedoch kein Zweifel, daß auch nach diesem Gesetz das außerberufliche Verhalten des Arztes der berufsgerichtlichen Beurteilung unterliegt.

[84]) Vgl. § 72 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873; § 2 der preuß. Beamtendienststrafordnung vom 27. 1. 1932 (GS. S. 59) in der Fassung d. Ges. v. 18. 8. 1934 (GS. S. 353).

[85]) Vgl. Brand, Die Reichsbeamtengesetze, S. 97—100; derselbe, Die Preuß. Dienststrafordnungen, S. 115—123; Wittland, S. 103, 104, 91; Noack, Komm. z. Rechtsanw. Ordn., S. 63/64; Schmidt-Leonhardt-Gast, S. 95/96; Wagner, Deutsches Recht 1934, S. 409 .

II. Es fragt sich nun, ob die Verhältnisse der Beamten, Ärzte, Rechts- und Patentanwälte und Schriftleiter sich mit denen der Handwerker vergleichen lassen, oder ob ein grundsätzlicher Unterschied besteht und somit bei ihnen gegebenenfalls eine andere Auffassung gerechtfertigt ist. Das letztere muß angenommen werden. Einmal spricht dafür schon der Text des Gesetzes. Von außerberuflichem Verhalten ist nichts erwähnt. Diese Tatsache kann nicht auf die Rechtserneuerung zurückgeführt werden; denn auch neuere Gesetze, wie das Schriftleitergesetz, das Patentanwaltsgesetz, haben die Formulierung „im Berufe und außerhalb desselben" beibehalten. Der Grund ist ein anderer.

Auszugehen ist vom Beamten. Daß bei ihm auch unwürdiges außerberufliches Verhalten disziplinarisch geahndet werden muß, ist ohne weiteres verständlich. Der Beamte ist Organ des Staates; er verkörpert seine Hoheitsgewalt. Somit erfaßt die Beamteneigenschaft die ganze Persönlichkeit des Beamten, und seine Beamtenpflichten erstrecken sich auch auf außerdienstliches Verhalten[86]).

Nicht ganz so scharf ausgeprägt treten diese Gesichtspunkte aber auch bei den freien Berufen, den Ärzten, Rechtsanwälten, Schriftleitern usw. hervor. Sie sind rechtlich keine Beamten, aber die Aufgaben, die sie im Berufe zu erfüllen haben, sind so wichtige und verantwortungsvolle öffentliche Aufgaben, daß ihre Träger aus diesem Grunde eine beamtenähnliche Stellung einnehmen und daher, ebenso wie beim Beamten, peinlichste Beurteilung ihres gesamten Verhaltens erforderlich ist[87]). Aus diesem Grunde werden schon bei ihrer Zulassung zur Ausübung des Berufes, abgesehen von der fachlichen Eignung, bestimmte Anforderungen bezüglich ihres Vorlebens gestellt[88]). Bei allen Ehren- und Berufsgerichtsbarkeiten der freien Berufe besteht wegen der Öffentlichkeit ihrer Aufgaben auch die Möglichkeit, die Ausübung des Berufes durch die Ehrengerichte zu untersagen[89]). Dieser Grundsatz wird sogar so weit geführt, daß schon beim Verdachte eines Berufsvergehens oder bei der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens durch eine vorläufige Anordnung das einstweilige Verbot der Berufsausübung zum Schutze der Allgemeinheit ausgesprochen werden kann, das mit der vorläufigen Dienstenthebung des Beamten zu vergleichen ist[90]).

III. Alle diese Gesichtspunkte, die die Träger der freien Berufe hinsichtlich ihrer Pflichten und ihrer Verantwortung der Stellung

---

[86]) Wittland, S. 103/104.

[87]) Vgl. Noack, Komm. z. Rechtsanw. Ordn., § 62, Anm. 3, S. 115; Schmidt-Leonhardt-Gast, § 31, Anm. 1, S. 149; Jaenicke, Deutsches Recht 1934, S. 414/15; Wagner daselbst, S. 408—410; Helwig, Deutsche Justiz 1936, S. 370/71.

[88]) Vgl. § 3 der Reichsärzteordnung v. 13. 12. 1935; § 22 der Rechtsanwaltsordnung i. d. Fass. d. Ges. v. 13. 12. 1935; § 5 des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933; § 2 des Patentanwaltgesetzes vom 28. 9. 1933.

[89]) Vgl. § 52 Ziff. 4, 5 der Reichsärzteordnung; § 63 der Rechtsanwaltsordnung; § 31 Abs. 1, 2 des Schriftleitergesetzes; § 38 Ziff. 4 des Patentanwaltgesetzes.

[90]) Vgl. § 31 Abs. 3 des Schriftleitergesetzes; § 74 der Reichsärzteordnung; § 47 des Patentanwaltgesetzes; §§ 91 a—e der Rechtsanwaltsordnung.

des Beamten annähern, sind bei dem Handwerker nicht vorhanden. Die Zulassung zur selbständigen Ausübung eines Handwerks ist nur abhängig von der Eintragung in die Handwerksrolle, und diese wiederum grundsätzlich von der Ablegung der Meisterprüfung in dem zu betreibenden oder einem verwandten Handwerk (§§ 1, 3 d. 3. Handw.-VO.). Andere als fachliche Voraussetzungen werden nicht gefordert. Ebensowenig kann einem Handwerker wegen einer Verfehlung vom Ehrengericht die Berufsausübung untersagt werden. Zwar können ihm in schweren Fällen gewisse einzelne Rechte und Fähigkeiten aberkannt werden, z. B. die Befähigung, Innungswart zu sein oder sogar das Recht zur Führung des Meistertitels (§ 61 Abs. 2—4 d. 1. Handw.-VO.). Seinen Beruf darf er aber auch dann weiter ausüben [91]).

Damit wird keinesfalls zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeit des Handwerkers für die Gesamtheit weniger wertvoll wäre als die der freien Berufe. Die Zeiten sind vorbei, in denen Handarbeit minder geschätzt wurde. Nichtsdestoweniger tragen die freien Berufe eine gesteigerte Verantwortung gegenüber der Gesamtheit. Dieser größeren Verantwortung wird durch peinliche Sorgfalt bei der Zulassung zum Berufe und rücksichtslose Ausstoßung aus der Berufsgemeinschaft Rechnung getragen. Anders beim Handwerker; eine Pflichtverletzung fällt bei ihm für die Gesamtheit nicht so schwer ins Gewicht.

Dieser Unterschied in der Verantwortung muß auch ehrengerichtlich zum Ausdruck kommen. Gewiß soll auch der Handwerker überall anständig sein. Aber nur Unanständigkeit, die in irgend einem Zusammenhange steht mit der Berufsausübung oder seiner Stellung in der Berufsgemeinschaft, kann der ehrengerichtlichen Beurteilung unterliegen. Außerberufliches unlauteres Verhalten kann unter den dargelegten Umständen nicht auf den Handwerksstand zurückfallen. Eine andere Auffassung würde zu einer „Verbeamtung" des Handwerks führen, die aus den dargelegten Gründen bei den freien Berufen, aber nicht beim Handwerker gerechtfertigt ist [92]).

Damit ist bereits eine wichtige Einschränkung der strafbaren Verfehlungen vorhanden. Ehrengerichtlich strafbar ist demnach nur unlauteres Verhalten, das entweder im Zusammenhange steht mit der

---

[91]) Vgl. Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 148; Brauweiler, DJZ. 1935, S. 214; Hartmann I, § 61, Anm. 5, Abs. 3.

Daß einem Handwerker in bestimmten Fällen die Berufsausübung durch die ordentlichen Strafgerichte untersagt werden kann (§§ 42 a Ziff. 6, 42 l StGB.), ist kein Gegenbeweis. Für die hier zu beweisende Tatsache, daß der Handwerker ehrengerichtlich anders zu behandeln ist als die Träger der freien Berufe, kommt es darauf an, ob ihm die Berufsausübung *ehrengerichtlich* verboten werden kann. Das ist aber — im Gegensatz zu den freien Berufen — nicht möglich.

[92]) Ebenso offenbar: Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 14: „Das unlautere Verhalten kann sich gegenüber den Berufsgenossen, gegenüber Kunden oder auch gegenüber den Führern des Handwerks ergeben". A. A. ohne Begründung: Rohmer, § 60, Anm. 1; a. A. ebenfalls Doerner, S. 190/191: „Die Pflicht zur Wahrung der Standesehre und Berufswürde erstreckt sich in gleicher Weise auf das Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes"; auch Kraegeloh, S. 8/9.

Berufsausübung oder mit der Stellung des Handwerkers in der Berufsgemeinschaft, vor allem in der Innung.

§ 8.

Verhältnis der Ehrenstrafgewalt zur Strafbefugnis des Innungsobermeisters.

I. Eine weitere Einschränkungsmöglichkeit der in Betracht kommenden strafbaren Verfehlungen ergibt sich aus der Konkurrenz der Ehrenstrafgewalt mit der Ordnungsstrafgewalt des Innungsobermeisters. Nach § 50 der 1. Handw.-VO. ist der Obermeister befugt, Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung und gegen Anordnungen und Vorschriften, die er im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat, mit Ordnungsstrafen zu ahnden[93]). Die in den §§ 59, 60 bezeichneten Verfehlungen, also Verstöße gegen den Gemeingeist und Verletzungen der Standesehre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sie sind dem Ehrengericht vorbehalten[94]).

Umgekehrt können die der Strafbefugnis des Obermeisters unterliegenden Zuwiderhandlungen als solche niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein[95]). Aus dieser verfahrenstechnischen Zuständigkeitsabgrenzung folgt aber weiterhin, daß auch materiell diese Zuwiderhandlungen keine Verletzungen von Gemeingeist oder Standesehre im Sinne von § 59 sein können. Das bringt § 18 deutlich zum Ausdruck, indem er Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Obermeisters und gegen die Satzung und Gesetze (Ziff. 1) den Grundsätzen von Gemeingeist und Standesehre gegenüberstellt (Ziff. 3)[96]).

II. Dieser Grundsatz bedarf jedoch einer notwendigen Einschränkung. Zwar sind diese Verstöße an sich keine unter §§ 59, 60 fallenden Verletzungen und unterliegen deshalb auch nicht der Beurteilung des Ehrengerichts. Jedoch kann aus der Art und Weise, wie ein Innungsmitglied sich den Vorschriften der Satzung und des Obermeisters gegenüber verhält, sowie aus der Häufigkeit und Schwere derartiger Verstöße u. U. hervorgehen, daß das Mitglied grundsätzlich nicht geneigt ist, sich in den Rahmen der Berufsgemeinschaft einzufügen und den gegebenen Notwendigkeiten anzupassen[97]). Wenn

---

[93]) Hinsichtlich des Verstoßes gegen Vorschriften der Satzung konkurriert die Ordnungsstrafgewalt des Obermeisters ihrerseits mit einer Ordnungsstrafgewalt der Handwerkskammer als Aufsichtsbehörde (§ 49 Abs. 5 d. 1. Handw.-VO.).

[94]) Vgl. Rohmer, § 50, Anm. 1; Hofmann, JW. 1934, S. 2315; Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 90; Koepper, § 50, Abs. 1.

[95]) Vgl. Kraegeloh, S. 18.

[96]) Unrichtig daher wohl: Doerner, S. 191: „Darüber hinaus wird jede Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Obermeisters und gegen Bestimmungen der Innungssatzung zugleich ein Verstoß gegen die Standesehre sein." Wäre dieser Satz richtig, dann wäre § 18 Ziff. 1 überflüssig; denn die dort genannten Verstöße würden schon in Ziff. 3 enthalten sein.

[97]) Vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 90.

in dieser Weise — gegebenenfalls nach mehrmaligen fruchtlosen Ermahnungen — ein grundsätzlich gemeinschaftsfeindliches Verhalten und eine entsprechende Gesinnung festgestellt werden können, liegt ein unlauteres Verhalten nach §§ 59, 60 vor; dann wird auch das Ehrengericht zuständig.

Diesen Gedanken bringt § 50 durch die eigentümliche, zunächst nicht recht verständliche Fassung („mit Ausnahme") zum Ausdruck. Hiernach hat es den Anschein, als ob begrifflich unter „Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften und Anordnungen, die der Obermeister rechtsgültig erlassen hat", auch Verletzungen der Standesehre und Verstöße gegen den Gemeingeist fallen könnten. Ehrengerichtlicher Strafgrund ist jedoch nicht der Verstoß, sind auch nicht die Verstöße gegen Satzung und Vorschriften des Obermeisters als solche, sondern die aus derartigen Verstößen zu folgernde gemeinschaftsfeindliche Einstellung des Innungsmitgliedes. Daher können einzelne Verstöße niemals die ehrengerichtliche Zuständigkeit begründen, wenn nicht aus dem sonstigen Verhalten eine solche Einstellung hervorgeht. Grundsätzlich ist also die Ahndung derartiger Verstöße zunächst ausschließlich Sache des Obermeisters. Erst wenn er aus dem gesamten Verhalten des Innungsmitgliedes auf eine gemeinschaftsfeindliche Einstellung schließen zu können glaubt, kann er die Angelegenheit dem Ehrengericht übergeben, weil dann ein ehrengerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt[98]).

III. Im einzelnen unterstehen der Strafgewalt des Obermeisters:

1.) Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung. Die Satzungen der Innungen müssen nach § 24 Ziff. 5 der 1. Handw.-VO. über die Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder, insbesondere den Maßstab für ihre Beiträge, Bestimmungen treffen. Es handelt sich also in der Hauptsache um Verstöße gegen die in der Satzung festgelegten Pflichten[99]). Maßgeblich ist der jeweilige Inhalt der Satzung. In der Regel enthält sie Bestimmungen über Beitragspflicht und -höhe, ferner die Verpflichtung, eine oder mehrere Fachzeitschriften zu halten. Meist wird auch eine Bestimmung aufgenommen, daß bei Streitigkeiten und Beleidigungen zwischen Innungsmitgliedern vor Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten ein Sühneversuch vor dem Obermeister vorzunehmen ist und daß die Innungsmitglieder der Vorladung hierzu Folge zu leisten haben[100]).

2.) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen und Vorschriften, die der Obermeister im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat. Der Unterschied zwischen Anordnungen und Vorschriften liegt darin, daß diese irgendeine Angelegenheit generell, d. h. für eine unbestimmte

[98]) In diesem Sinne ist auch der Satz Gellhorn's: „Deswegen ist als vorbeugende Maßnahme die Strafbefugnis des Obermeisters der Innungen eingebaut" zu verstehen; Deutsches Handwerk 1935, S. 198. Vgl. auch Kewald, S. 29/30.

[99]) Vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 90 unter a.

[100]) Vgl. die Mustersatzung für Handwerker-Innungen, abgedruckt bei Rohmer, S. 125 f.

Anzahl von Fällen regeln, während jene sich auf einen konkreten Einzelfall beziehen [101]).

a) Vorschriften des Obermeisters, die er im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat. Das Recht des Obermeisters, Vorschriften zu erlassen, aus denen sich Verpflichtungen der Innungsmitglieder ergeben, erstreckt sich auf alle diejenigen Gebiete, die in den Aufgabenbereich der Innung fallen. Das sind einmal die Pflichtaufgaben der Innung, mit Ausnahme von § 43 Ziff. 1 [102]), andererseits die freiwilligen Aufgaben, die die Innung nach §§ 45 f. übernehmen kann. Wichtig sind vor allem Regelung des Lehrlingswesens [103]), Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten (§ 43, Ziff. 2 b, § 44), Prüfungs-, Berufs-, Fachschul- und Genossenschaftswesen. Bei den freiwilligen Aufgaben kommen insbesondere Vorschriften über die Güteстellen zur Schlichtung von Streitigkeiten über Leistungs- und Lieferungsaufträge in Betracht (§ 45).

Da nach § 103 e der Gew. Ordnung [104]) den Handwerkskammern zum Teil die nähere Regelung dieser Angelegenheiten obliegt [105]) und andererseits viele dieser Bestimmungen aus früherer Zeit bestehen geblieben sind, wird es sich praktisch bei dem Recht des Obermeisters, auf diesem Gebiete Vorschriften zu erlassen, im wesentlichen um Anpassungen an das neue Handwerksrecht — soweit sie noch nicht von der Handwerkskammer vorgenommen sind — und um notwendig werdende Ergänzungen handeln.

b) Anordnungen des Obermeisters: Es sind Bestimmungen, die der Obermeister zur Regelung von Einzelangelegenheiten trifft, sei es, daß sie überhaupt nicht generell geregelt werden können, oder daß eine solche Regelung noch nicht oder nicht erschöpfend erfolgt ist. Die Aufzählung einzelner Beispiele erübrigt sich; wichtig und erwähnenswert ist die Hausgewalt des Obermeisters in der Innungsversammlung [106]).

In all den unter 2) genannten Angelegenheiten kann der Obermeister als Führer der Innung im Rahmen der angedeuteten Grenzen Vorschriften und Anordnungen erlassen, ohne dabei an die Mitwirkung oder das Gutachten von Beiräten, Innungs- oder Gesellenwarten gebunden zu sein [107]).

---

[101]) Vgl. Rohmer, § 50, Anm. 1 Satz 2.

[102]) Verstöße gegen Standesehre und Gemeingeist kommen hier gerade nicht in Betracht.

[103]) Vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 90 b.

[104]) Diese Bestimmung ist durch die 2. Handw.-VO. unberührt geblieben, vgl. § 8 Abs. 2 dieser VO.; Rohmer, Nachtrag, zu § 1 d. VO., Anm. 2; zu § 8, Anm. 2.

[105]) Vgl. hierzu die schon erwähnte Ordnungsstrafgewalt der Handwerkskammer, § 49 Abs. 5 der 1. Handw.-VO.

[106]) Vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 90; hier sind auch einige Beispiele erwähnt.

[107]) Vgl. §§ 16, 12 Abs. 3 der 1. Handw.-VO.

Damit ist wiederum ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Verfehlungen ausgeschieden. Darüber hinaus ist gleichzeitig bereits eine Gruppe der ehrengerichtlich strafbaren Verfehlungen herausgestellt worden.

§ 9.

Verhältnis der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit zur sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

I. Eine weitere Verengungsmöglichkeit der in Betracht kommenden Verfehlungen ergibt sich aus der Konkurrenz der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit mit der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Auch hier bietet sich in einer verfahrensrechtlichen Zuständigkeitsabgrenzung ein Hilfsmittel zur Erkenntnis materieller Zusammenhänge. Das Innungsmitglied, das in seinem Handwerksbetriebe Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter oder sonstige (z. B. kaufmännische) Hilfskräfte beschäftigt, ist nicht nur Handwerksmeister und Innungsangehöriger, sondern gleichzeitig auch Unternehmer oder Führer eines Betriebes im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Er untersteht also neben der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit auch der sozialen Ehrengerichtsbarkeit [108]).

§ 77 der 1. Handw.-DO. erklärt das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund dieser Verordnung für unzulässig, falls das Verhalten eines Innungsmitgliedes den Tatbestand einer der in § 36 des Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre erfüllt. In materieller Hinsicht ist hieraus zu entnehmen, daß es Fälle geben muß, die eine Verletzung der sozialen Ehre und gleichzeitig einen Verstoß gegen Standesehre und Gemeingeist darstellen. Es entsteht die Frage, ob diese Fälle als Grundsatz gelten können, d. h. ob die Begriffe Gemeingeist und Standesehre, die es abzugrenzen und zu umschreiben gilt, so weit auszudehnen sind, daß eine Verletzung der sozialen Ehre durch das Innungsmitglied auch gleichzeitig als Verletzung der Standesehre oder Verstoß gegen den Gemeingeist zu gelten hat. Die herrschende Meinung im Schrifttum geht von diesem Grundsatz aus. So sagt Krause [109]): „Die weite Fassung der Straftatbestände für das handwerkliche Ehrengerichtsverfahren umfaßt in der Regel auch die Straftatbestände des sozialen Ehrengerichtsverfahrens, wie sie § 36 AOG. festgesetzt hat", und S. 146/147: „Die Wahrung der Standesehre und die Beachtung des Gemeingeistes durch Mitglieder eines einzelnen Berufsstandes erfordert auch von dem einem bestimmten Berufsstand angehörenden Unternehmer, daß er seiner Standesehre entsprechend seine sozialen Pflichten gegenüber seiner Gefolgschaft erfüllt" [110]).

[108]) Vgl. Krause, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 145; Doerner, S. 200, 201; Rohlfing, Arbeitsrechtliche Spruchsammlung 1934, S. 161; Kewald, S. 30. Übrigens kann ein Innungsmitglied auch gleichzeitig Gefolgschaftsangehöriger sein, z. B. ein Guts- oder Fabrikhandwerker, der nach § 11 Ziff. 3 als freiwilliges Mitglied aufgenommen ist.

[109]) Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 146.

[110]) Ähnlich: Rohlfing, Deutsches Recht 1934, S. 412 II 1; derselbe, Die Ehre im Handwerk, S. 24/25; Schild-Rohlfing, S. 40; ebenso offenbar: Meusch, S. 72.

Danach würde materiell jede Verletzung der sozialen Ehre gleichzeitig ein Verstoß gegen die Standesehre sein. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Verletzungen der sozialen Ehre durch den Handwerksmeister insoweit würden hauptsächlich böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefolgschaftsangehörigen oder Ehrenkränkungen in Betracht kommen (§ 36 Ziff. 1 AOG.) — könnten materiell nur dann gleichzeitig eine Verletzung der Standesehre oder ein Verstoß gegen den Gemeingeist sein, wenn die Gefolgschaftsangehörigen in die Pflichtinnungen und damit auch rechtlich in die unterste Organisation des Handwerks eingegliedert worden wären, so wie es ursprünglich beabsichtigt war oder wenigstens gewünscht wurde [111]).

II. Da die Innung entgegen diesen Wünschen aber anders gestaltet worden ist, die „Gesellen", d. h. alle handwerklichen Arbeitnehmer (§ 2 d. 1. Handw.-VO.), nur eine Vertretung durch den Gesellenwart und -beirat erhalten haben, kann die Verletzung sozialer Pflichten auch kein Verstoß gegen Handwerkspflichten sein. Dagegen spricht auch nicht, daß das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks in § 1 Abs. 2 bestimmt: Das deutsche Handwerk im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe. Es war oben auch bereits erwähnt, daß der Gedanke einer restlosen Erfassung aller im Handwerk tätigen Kräfte noch nach Erlaß dieses Rahmengesetzes fortbestand. Maßgeblich ist aber nicht dieses Rahmengesetz, sondern die 1. Handwerks-Verordnung. Danach sind aber die Gefolgschaftsmitglieder der Handwerker nicht in die Innungen eingegliedert [112]).

Daher müssen bei dem Handwerksmeister, der Gesellen, Lehrlinge usw. beschäftigt, zwei verschiedene Pflichtenkreise auseinandergehalten werden; auf der einen Seite seine Pflichten als Handwerker und Innungsmitglied, auf der anderen Seite als Führer des Betriebes und Mitglied der Betriebsgemeinschaft. Sie schließen sich gegenseitig aus, da sie durch die Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Gemeinschaften begründet werden: einmal durch die ständische Handwerksgemeinschaft, das andere Mal durch die überständische Betriebsgemeinschaft. Soziale Pflichtverletzungen sind keine Handwerks-Pflichtverletzungen und umgekehrt. Daraus ergibt sich zunächst eine klare Zuständigkeit der beiden Ehrengerichte. Die Verletzung von Pflichten des ständischen Kreises zieht die Bestrafung nach §§ 59 f. nach sich; eine betriebsgemeinschaftliche Pflichtverletzung hat im Rahmen von § 36 AOG. die Bestrafung durch das soziale Ehrengericht zur Folge. Dieser Grundsatz ist selbstverständlich und ergibt sich aus § 61 bzw. §§ 35, 36 AOG. Beleidigt daher der Handwerksmeister einen Gefolgschaftsangehörigen oder nützt er dessen Arbeitskraft böswillig aus, so ist hierfür nur das soziale Ehrengericht zuständig. Eine handwerkliche Pflichtverletzung liegt nicht vor.

Wenn § 77 hinsichtlich der Zuständigkeit eine besondere Regelung trifft, so kann es sich nur um eine Ausnahmebestimmung handeln.

---

[111]) Vgl. hierzu die Ausführungen oben S. 13.

[112]) Vgl. Doerner, S. 188/189; Rohmer, § 59, Anm. 1; Hartmann I, § 59, Anm. 1; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 140.

Infolge der engen Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Bedingtheit von materiellen und Zuständigkeitsvorschriften kann sie auch nur als verfahrensrechtlicher Ausdruck eines materiellen Ausnahmefalles gewertet werden. § 77 Satz 1 lautet demnach ergänzt etwa: Das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund dieser Verordnung ist unzulässig, falls das Verhalten eines Innungsmitgliedes, das nach §§ 59, 60 strafbar sein würde, ausnahmsweise gleichzeitig den Tatbestand einer der im § 36 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre erfüllt.

Die wichtigsten und typischsten Fälle hierfür sind die, daß ein Handwerksmeister seinen Gefolgschaftsangehörigen untertarifliche Löhne zahlt oder Überstunden nicht vergütet oder ihre Arbeitskraft anderweitig ausnützt und durch Einsparung von Betriebskosten und die dadurch geschaffene Möglichkeit, zu Schleuderpreisen zu arbeiten, den anderen Handwerksmeistern unlauteren Wettbewerb macht. In diesen Fällen kann eine soziale Pflichtverletzung (§ 36 Ziff. 1 AOG.) und gleichzeitig eine handwerkliche Pflichtverletzung vorliegen[113]).

III. Nach § 77 Satz 1 ist in diesem Falle das Verfahren vor dem Handwerks-Ehrengericht unzulässig. Das Verfahren vor dem sozialen Ehrengericht hat den Vorrang. Die in § 77 Satz 2 angeordnete entsprechende Anwendung von § 76 Abs. 1 und 2 bedeutet, auf das Verhältnis soziales Handwerks-Ehrengericht übertragen: Ist wegen der Verletzung der sozialen Ehre Anklage vom Treuhänder der Arbeit erhoben, so ist das wegen der gleichen Tatsachen anhängige Handwerks-Ehrengerichtsverfahren auszusetzen. Ist im Verfahren vor dem sozialen Ehrengericht auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein Verfahren vor dem Handwerks-Ehrengericht nur insoweit statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehenen

---

[113]) Vgl. Krause, a. a. O. S. 146; Rohlfing, Deutsches Recht 1934, S. 412; Schild-Rohlfing, S. 21/22; Joerges, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 139/140. Rohlfing führt übrigens seine Ansicht nicht folgerichtig durch. Entsprechend dem eben angeführten Satze erklärt er (Die Ehre im Handwerk, S. 24/25), in den Fällen der untertariflichen Entlohnung bestehe eine „doppelte Konkurrenz" zwischen dem Handwerks-Ehrengericht und dem sozialen Ehrengericht. In manchen Fällen könne jedoch — weil § 36 AOG. gröbliche Pflichtverletzung erfordere — nur das Handwerks-Ehrengericht eingreifen. (S. 25) An anderer Stelle sagt er (Deutsches Recht 1934, S. 412): „hat z. B. der Handwerksmeister untertariflich entlohnt, so ist für diesen Tatbestand allein das soziale Ehrengericht der Arbeit zuständig." Auch die Art der Beschäftigung und die Unterbringung des Arbeitnehmers in menschenunwürdigen Räumen nimmt er ohne ersichtlichen Grund von der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit aus, da diese Streitigkeiten ausschließlich zum Arbeitsgericht gehörten; vgl. auch derselbe, Die Ehre im Handwerk, S. 24 cc; derselbe in Arbeitsrechtliche Spruchsammlung 1934, S. 163; ebenso Schild-Rohlfing, S. 40. Nach der hier vertretenen Ansicht ist untertarifliche Entlohnung allein keine Standesehrverletzung und begründet demnach als solche nicht die Zuständigkeit des Handwerks-Ehrengerichts. Erst wenn der Handwerker die einbehaltenen Löhne dazu benutzt, seine Berufsgenossen durch Schleuderpreise in unlauterer Weise zu unterbieten, verletzt er neben der sozialen Ehre auch die Standesehre.

Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung nach §§ 59 f. begründen[114]). Die Unzulässigkeit des Verfahrens vor dem Handwerks-Ehrengericht ist demnach zunächst eine vorläufige. Ihre Fortdauer hängt ab vom Ausgang des Verfahrens vor dem sozialen Ehrengericht. Verurteilt dieses im obengenannten Falle wegen der untertariflichen Entlohnung, so wird die vorläufige Unzulässigkeit zur endgültigen[115]).

Darüber hinaus wird gleichzeitig der unlautere Wettbewerb durch den Spruch des sozialen Ehrengerichts mit abgegolten. Dieser Umstand wird sich im Strafmaß auszuwirken haben. Dafür, daß das soziale Ehrengericht auch für die typisch handwerkliche Verfehlung des unlauteren Wettbewerbs das notwendige Verständnis zeigt, sorgt § 9 der 3. Durchf. Verordn. zum AOG., der vorschreibt, daß die Beisitzer zu den Sitzungen des sozialen Ehrengerichts tunlichst für jeden Wirtschaftszweig oder jede Wirtschaftsgruppe gesondert nach der Vorschlagsliste herangezogen werden sollen[116]). Es handelt sich um eine Art strafrechtlicher Tateinheit. Die Verfehlung verstößt gegen zwei verschiedene Strafgesetze. Rechtlich kommt aber nur eins in Betracht. Im ordentlichen Strafverfahren wird die Strafe dem schwersten Gesetz entnommen (§ 73 StGB). Im Verhältnis soziale = Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit kommt nur die erstere in Betracht.

IV. Anders ist zu entscheiden, wenn das soziale Ehrengericht auf Freisprechung erkennt. Diese kann auf zwei verschiedenen Gründen beruhen:

1.) Der Angeklagte kann aus tatsächlichen Gründen nicht verurteilt werden, etwa weil ihm eine untertarifliche Entlohnung oder sonstige Ausnutzung von Arbeitnehmern nicht nachzuweisen ist. Dann entfällt auch der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs[117]).
2.) Er wird aus rechtlichen Gründen freigesprochen, z. B. weil das soziale Ehrengericht keine böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft für vorliegend erachtet hat. In diesem Falle kann das Handwerks-Ehrengericht wegen des unlauteren Wettbewerbs bestrafen.

Die von der herrschenden Lehre vertretene Meinung kommt bei Verfehlungen gegenüber Gefolgschaftsangehörigen in den Fällen der Verurteilung durch das soziale Ehrengericht, sowie in den Fällen des Freispruchs aus tatsächlichen Gründen über § 77 zu denselben Ergebnissen. Das Handwerks-Ehrengericht kann nicht mehr bestrafen. Nur in den Fällen der Freisprechung aus rechtlichen Gründen muß sie anders entscheiden. So führt Doerner (S. 202) folgendes Beispiel an: Ist die Freisprechung von der Anklage der Beleidigung eines Untergebenen erfolgt, weil der Täter in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, so ist das handwerkliche Ehrengericht nicht gehindert, in dem Verhalten des Täters eine Verletzung der Standesehre zu erblicken[118]). Vom Standpunkt der hier vertretenen

---

[114]) Vgl. Krause, a. a. O. S. 148.
[115]) Vgl. Doerner, S. 201.
[116]) Vgl. Krause, a. a. O. S. 147.
[117]) Vgl. das Beispiel bei Doerner, S. 202.
[118]) Vgl. Krause, a. a. O. S. 149 II.

Ansicht aus muß der Begriff der Standesehre enger gefaßt werden. In dem genannten Beispiel liegt keine Verletzung handwerklicher Pflichten vor, weil die Beleidigung eines Gefolgschaftsangehörigen nur die Betriebsgemeinschaft berührt und daher eine rein sozialehrengerichtliche Verfehlung darstellt. Da aus diesem Grunde nur das soziale Ehrengericht zuständig ist, kann der Angeklagte im Falle des Freispruchs auch nicht vom Handwerks-Ehrengericht bestraft werden.

§ 10.

Ehrengerichtliches Verfahren und Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

I. In diesem Zusammenhange bedarf noch eine besondere, dem Handwerks-Ehrengericht übertragene Aufgabe der Erwähnung. Nach § 126a der Gewerbeordnung kann Personen, die sich gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen wiederholt grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht haben oder die in sittlicher Beziehung ungeeignet sind, die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen dauernd oder zeitweise entzogen werden. Ferner kann die Befugnis zum Anleiten (nicht zum Halten) denjenigen entzogen werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung ungeeignet sind. Die Entziehung erfolgte bisher allgemein durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde (§ 126a Abs. 3 Gew. O.). Durch § 96 Abs. 3 der 1. Handw.-VO. ist die Entziehungsbefugnis, soweit Handwerkslehrlinge in Betracht kommen, d. h. Lehrlinge, die in Betrieben arbeiten, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, dem Handwerks-Ehrengericht übertragen worden. Dagegen bleibt die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde gegenüber nichthandwerklichen Gewerbetreibenden bestehen[119]). Soweit die Entziehung dem Ehrengericht übertragen ist, sollen die Vorschriften des 4. Teiles der Verordnung, also der Abschnitt über die Ehrengerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung finden.

II. Dieses Entziehungsverfahren hat hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen mit dem ehrengerichtlichen Verfahren nichts gemein. Einmal braucht derjenige, dem die Befugnis entzogen werden soll, nicht Innungsmitglied zu sein. Es kann sich auch um ein Nichtmitglied handeln, das mit der Anleitung der Lehrlinge beauftragt ist (§ 96 Abs. 3 Satz 1)[120]). Weiterhin braucht auch kein Verstoß gegen Standesehre oder Gemeingeist vorzuliegen, der eine Entscheidung

---

[119]) Vgl. Hartmann I, § 96, Anm. 4/5; Kraegeloh, S. 17; Rohmer, § 96, Anm. 3; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 40/41; derselbe, Deutsches Recht 1934, S. 412, 3; Doerner, S. 197; Krause, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 150, 1; Koepper, § 61, zu Abs. 4, § 96, zu Abs. 3.

[120]) Vgl. Hartmann I, § 96, Anm. 6, letzter Satz; Kraegeloh, S. 23; Meusch, S. 77 b; Rohlfing, Deutsches Recht 1934, S. 412, 3; Koepper, § 96, zu Abs. 3.

des Ehrengerichts nach §§ 59 f. allein rechtfertigen würde. Ein derartiger Verstoß kann sogar in der Regel nicht vorliegen, weil das Verhältnis Handwerksmeister—Lehrling zur Beurteilung steht, eine Pflichtverletzung insoweit aber überhaupt nicht in den Kreis der nach §§ 59, 60 strafbaren Verfehlungen fällt[121]). Eine materielle Überschneidung könnte höchstens mit § 36 AOG. in Betracht kommen, aber nicht mit §§ 59, 60. Inwieweit im Verhältnis § 126a Gew.O. zu § 36 AOG. das soziale Ehrengericht den Vorrang nach § 77 hat, kann hier unerörtert bleiben[122]). Außerdem genügt zur Entziehung der Anleitungsbefugnis nach § 126a Gew.O. schon geistige oder körperliche Gebrechlichkeit. Ferner finden auch die Verjährungsvorschriften (§ 63) keine Anwendung, und die Entziehung ist auch dann möglich, wenn die begründenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten der 1. Handw.-VO. (20. Juni 1934) liegen, während solche Tatsachen einer Bestrafung nach §§ 59, 60 entgegenstehen[123]).

III. Rechtlich ist die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, nach § 126a Gew.O. überhaupt keine Ehrengerichtssache, sondern ein Verwaltungsverfahren, das nur in den Formen und mit den Rechtsmitteln des ehrengerichtlichen Verfahrens ablaufen soll[124]). Der Grund der Übertragung des Entziehungsverfahrens auf das Handwerks-Ehrengericht ist in dem weiteren Ausbau der gewerblichen Selbstverwaltung durch die neue Handwerksgesetzgebung zu suchen. Ebenso wie die Aufsicht über die Innungen den unteren Verwaltungsbehörden entzogen und den Handwerkskammern übertragen worden ist[125]), soll nunmehr anstelle der unteren Verwaltungsbehörde die Handwerkskammer als Organ der handwerklichen Selbstverwaltung auch Trägerin des Entziehungsverfahrens sein. Daher kann jetzt die entzogene Befugnis nach einem Jahr durch die Handwerkskammer wieder eingeräumt werden (§ 96 Abs. 3 Satz 3). Da die Entziehung ein besonderes Verfahren voraussetzt, bediente man sich aus Zweckmäßigkeitsgründen des bei der Handwerkskammer bestehenden Ehrengerichts und übertrug ihm die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens. Da das Ehrengericht die Entziehung der Befugnis auch im ehrengerichtlichen Verfahren als Nebenstrafe verhängen kann (§ 61 Abs. 3), wurde damit

---

[121]) Vgl. oben S. 30/31; wie hier: Kraegeloh, S. 17, 23; a.A. Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 41, der nach seiner oben erwähnten Ansicht den Kreis der handwerklichen Pflichtverletzungen weiter ausdehnt: „Da das Ehrengericht in den Fällen grober Pflichtverletzungen oder sittlicher Verfehlungen schon zuständig war, weil diese Fälle die Bestrafung des Lehrherrn nach § 60 rechtfertigten (Verstoß gegen die Standesehre), war es zweckmäßig, dieses Recht allgemein den Ehrengerichten zu übertragen." Vgl. derselbe, Deutsches Recht 1934, S. 412, 3; Schild-Rohlfing, S. 42, 4.

[122]) Vgl. dazu Krause, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 150, 1; Hartmann I, § 77, Anm. 1, § 96, Anm. 6; beide lehnen die Anwendbarkeit von § 77 ab.

[123]) Vgl. unten S. 54; Hartmann I, § 96, Anm. 6; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 41; Krause, a.a.O. S. 150, 1.

[124]) Vgl. Kraegeloh, S. 12, 17, 23.

[125]) Vgl. den früheren § 96 Gew.O., § 49 der 1. Handw.-VO.

gleichzeitig erreicht, daß die Entziehung nunmehr durch eine Stelle ausgesprochen wird [126]).

§ 11.
Ehrengerichtsbarkeit und handwerkliches Disziplinarverfahren.

I. Von dem hier zu behandelnden Handwerks-Ehrenstrafrecht ist weiterhin zu unterscheiden eine besondere Disziplinarstrafgewalt, der die Amtswalter im Handwerk unterstehen [127]). Ein Innungswart, Obermeister oder Kreishandwerksmeister, der neben seinem Amt in der Regel sein Handwerk ausübt, untersteht bei einem Verstoß gegen Standesehre oder Gemeingeist als Innungsmitglied der Ehrengerichtsbarkeit wie jeder andere Berufsgenosse, der kein Amt innehat. Insoweit unterscheiden sich die Amtswalter in ihrer ehrengerichtlichen Stellung von den übrigen Handwerkern nicht.

Ihre Eigenschaft als Träger eines Amtes im Handwerk erfordert jedoch eine erhöhte Verantwortung bei der Ausübung ihrer Amtspflichten. Im Interesse der Erfüllung dieser Pflichten ist eine besondere Disziplinargerichtsbarkeit geschaffen, die die Aufgabe hat, über Amtspflichtverletzungen handwerklicher Amtsträger zu entscheiden [128]). Es fragt sich nun, ob und inwieweit bei der Amtspflichtverletzung eines handwerklichen Amtswalters gleichzeitig ein Verstoß gegen Standesehre oder Gemeingeist vorliegt, z. B. wenn ein Obermeister die ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung obliegenden Aufgaben gröblich vernachlässigt oder wenn ein Innungswart ihm anvertraute Gelder unterschlägt. Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, sowohl bei dem Obermeister als auch bei dem Innungswart einen nach §§ 59 f. ehrengerichtlich strafbaren Tatbestand anzunehmen, weil hier wie dort besondere Pflichten gegenüber Innung und Berufsstand verletzt zu sein scheinen.

Indes ergibt sich aus einer positiv-rechtlichen Bestimmung, daß das Gesetz zwischen beiden Fällen einen Unterschied machen will. In § 18 der 1. Handw.-VO. werden Zuwiderhandlungen eines Innungswartes gegen Anordnungen des Obermeisters, gegen Bestimmungen der Satzung oder gegen die Gesetze [129]), sowie die Vernachlässigung seiner Aufgaben (Ziffer 1, 2) ausdrücklich von den Begriffen Gemeingeist und Standesehre getrennt (Ziffer 3). Die unter Ziffer 1, 2 genannten Amtspflichtverletzungen des Innungswartes werden also vom Gesetz nicht als Verstöße gegen Gemeingeist und Standesehre angesehen [130]). Wesensmäßig lassen sie sich etwa auf den gemeinsamen Nenner „Verletzung dienstlicher Vorschriften" bringen.

---

[126]) Vgl. Hartmann I, § 96, Anm. 6, 7; Doerner, S. 197; Krause, a. a. O. S. 150; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 41; Oechßler, Arbeitsrecht-Kartei, Heft 522 III.

[127]) Koepper, zu § 59, Abs. 1.

[128]) Vgl. Rohlfing, Das Deutsche Handwerksblatt 1934, S. 395; Meusch, S. 79.

[129]) Hier sind nur die Handwerksgesetze gemeint.

[130]) Vgl. oben S. 26.

Es bestehen keine Bedenken, aus der Bestimmung des § 18 zu folgern, daß ganz allgemein die „Verletzung dienstlicher Vorschriften" durch alle handwerklichen Amtsträger kein ehrengerichtlich strafbarer Tatbestand und daher auch nicht das Ehrengericht, sondern nur das handwerkliche Disziplinargericht zuständig ist[131]).

Dagegen sind andere handwerkliche Amtspflichtverletzungen, die nicht nur dienstliche Vorschriften betreffen, gleichzeitig auch Verstöße gegen Gemeingeist oder Standesehre, so beispielsweise Unterschlagung, Nötigung, Körperverletzung im Amte, passive Bestechung usw. In diesen Fällen ist neben dem Disziplinargericht auch das Ehrengericht zuständig[132]).

Der Disziplinargerichtsbarkeit sind auch die höheren handwerklichen Führer unterworfen, insbesondere die Vorsitzenden der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese Tatsache ist aber hier nur von geringerem Interesse, weil diese Personen neben ihrer Amtstätigkeit kein Handwerk ausüben, nicht Innungsmitglieder sind und daher nicht der Ehrengerichtsbarkeit unterstehen.

II. Die Disziplinargerichtsbarkeit hat keine besondere gesetzliche Grundlage, sondern beruht auf einer Satzung, die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks erlassen ist. Ihre Anwendung setzt daher freiwillige Unterwerfung voraus. Das wird in der Regel beim Amtsantritt geschehen[133]).

Den bei den Handwerkskammern gebildeten Disziplinarämtern unterstehen alle Handwerker, die ein Amt bei einer Innung oder Kreishandwerkerschaft haben, d. h. alle Innungswarte, die Obermeister, der Kreishandwerksmeister und die Mitglieder seines Beirates. Der bei dem Reichsstand des Deutschen Handwerks bestehende Disziplinargerichtshof entscheidet über Amtspflichtverletzungen der Vorsitzenden der Handwerks- und Gewerbekammern, sowie der Vorsitzenden der Reichs- und Landesfachverbände und deren Stellvertreter und der Landeshandwerksführer. Daneben prüft er im zweiten Rechtszuge die Entscheidungen der Disziplinarämter[134]).

§ 12.

Die Begriffe Verletzung der Standesehre und Verstoß gegen den Gemeingeist.

I. Die Begriffe Verletzung der Standesehre und Verstoß gegen den Gemeingeist, die den Grundstraftatbestand des Handwerks-Ehren-

[131]) Im Ergebnis wie hier: Rohlfing, Das Deutsche Handwerksblatt 1934, S. 395; ebenso wohl Hartmann I, § 18, Anm. 2. Eine andere Ansicht vertritt Rohlfing in: Die Ehre im Handwerk, S. 17/18, wo jede Disziplinlosigkeit eines Amtswalters als Verletzung der Standesehre angesehen wird. A. A. auch Doerner, S. 191, anscheinend auch Kraegeloh, S. 18.

[132]) Vgl. Rohlfing, Das Deutsche Handwerksblatt a. a. O.; Hartmann I, § 18, Anm. 2.

[133]) Vgl. Rohlfing, Das Deutsche Handwerksblatt a. a. O., S. 395; derselbe, Deutsches Recht 1934, S. 413 II; Meusch, S. 79.

[134]) Vgl. Koepper, zu § 59, Abs. 1; Rohlfing, Das Deutsche Handwerksblatt a. a. O.; derselbe, Deutsches Recht a. a. O.; Meusch, S. 79, 80.

strafrechts bilden, waren aus Zweckmäßigkeitsgründen bisher nur negativ umschrieben worden, durch Herausnahme bestimmter Gebiete aus dem Kreis der in Betracht kommenden Verfehlungen.

Zusammenfassend kann nunmehr festgestellt werden, daß danach nicht als strafbare Verfehlungen im Sinne der §§ 59 f. anzusehen sind:

1.) Verhalten des Innungsmitgliedes in seinem Privatleben, das weder im Zusammenhang steht mit der Berufsausübung, noch mit seiner Stellung als Innungsmitglied in der Berufsgemeinschaft.
2.) Verhalten des Innungsmitgliedes gegenüber den Angehörigen der Betriebsgemeinschaft (Gesellen, Lehrlinge, sonstige Angestellte).
3.) Verstöße gegen die Satzung oder gegen Vorschriften und Anordnungen des Obermeisters.
4.) Amtspflichtverletzungen der handwerklichen Amtswalter, soweit „dienstliche Vorschriften" verletzt werden.

Andererseits war bereits die grundsätzlich feindselige Einstellung des Innungsmitgliedes gegenüber organisatorischen und betrieblichen Vorschriften der Innung als ehrengerichtlich strafbare Verfehlung herausgestellt worden, weiterhin die Amtspflichtverletzung des handwerklichen Amtswalters, soweit sie nicht unter Ziffer 4 fällt.

II. Unter Zugrundelegung dieser Ergebnisse läßt sich nunmehr der Umfang und die Reichweite der Ehrenstrafgewalt auch in positiver Beziehung genauer umschreiben. Eine Verletzung der Standesehre oder ein Verstoß gegen den Gemeingeist kann nur vorliegen bei beruflichem unlauteren Verhalten gegenüber Dritten, d. h. hauptsächlich gegenüber Kunden, oder bei beruflichem unlauteren Verhalten gegenüber den in der Handwerksgemeinschaft zusammengeschlossenen Berufsgenossen. Andere Verfehlungen sind keine strafbaren Pflichtverletzungen im Sinne von §§ 59 f. und unterliegen nicht der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit.

Die dem Innungsmitglied obliegenden Pflichten, deren Verletzung die ehrengerichtliche Bestrafung nach §§ 59, 60 rechtfertigt, lassen sich demnach in zwei gesonderte Pflichtenkreise zerlegen:

1.) Gemeinschaftspflichten gegenüber den Berufsgenossen,
2.) Berufspflichten gegenüber Dritten (Kunden).

Diese Zweiteilung bringt das Gesetz in § 59 zum Ausdruck. Unter Verstoß gegen den Gemeingeist ist zu verstehen die Verletzung von Gemeinschaftspflichten gegenüber den Berufsgenossen, und unter Verletzung der Standesehre die Außerachtlassung von Berufspflichten gegenüber den Kunden. Gemeingeist bedeutet Gemeinschaftsgeist, Verbundenheit, Kameradschaft unter den Innungsmitgliedern und verbietet jegliches Verhalten, das diese Berufskameradschaft beeinträchtigt. Die Standesehre verlangt anständiges Verhalten des Handwerkers im beruflichen Verkehr mit der Außenwelt.

Danach bedarf allerdings für das Handwerk der Begriff der Standesehre, wie er in § 59 dem Gemeingeist gegenübergestellt wird, einer Einschränkung. Er war oben dargestellt worden als Inbegriff aller Pflichten der Gemeinschaftsangehörigen gegenüber der Gemeinschaft. Daß der Standesehrbegriff in diesem Sinne aufgefaßt werden

kann, zeigt sich beispielsweise beim Reichsnährstand. Seine Standesgerichte sollen über die Standesehre seiner Angehörigen wachen. In diesem Zusammenhang kann Standesehre nichts anderes bedeuten als den Inbegriff aller Pflichten der Angehörigen des Reichsnährstandes, sowohl die Gemeinschaftspflichten im Verhältnis der einzelnen Angehörigen zueinander und zur Standesgemeinschaft überhaupt, als auch die Pflichten nach außen hin, zu Personen, die nicht dem Stande angehören. Wenn aber die Innung nach § 43 Ziff. 1 den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren hat und wenn — wie in § 59 — die ehrengerichtlich strafbaren Pflichtverletzungen durch diese beiden verschiedenen Begriffe festgelegt werden, so muß die Standesehre enger begriffen sein; diese Zweiteilung kann nur als Andeutung der beiden verschiedenen Pflichtenkreise, die der Handwerker zu beachten hat, aufgefaßt werden.

III. Im Schrifttum wird durchweg ein anderer Standpunkt vertreten. Es war schon dargelegt, daß der Begriff Standesehre sehr weit gefaßt wird, sodaß auch außerberufliches Verhalten, Verhalten in der Betriebsgemeinschaft, alle Amtspflichtverletzungen handwerklicher Amtswalter, jeder Verstoß gegen die Innungssatzung und gegen Vorschriften des Obermeisters miteinbezogen werden. Abgesehen davon werden aber die Begriffe Gemeingeist und Standesehre nicht getrennt. Die Standesehre wird gegenüber dem Gemeingeist gewissermaßen als Oberbegriff hingestellt. So definiert Doerner (S. 191/92), weil er mit dem Begriff Verletzung der Standesehre alle Verfehlungen des Handwerkers erfassen zu können glaubt, den Gemeingeist als „den in die Tat umgesetzten Grundsatz des Vorranges des Gemeinnutzes vor dem Eigennutz“ [135]). Danach gäbe es keine Verfehlung, die nicht zugleich Verletzung der Standesehre und Verstoß gegen den Gemeingeist ist. Wenn ein Handwerker einen Kunden übervorteilt, indem er ihn betrügt, verletzt er die Standesehre; er würde aber notwendigerweise zugleich auch gegen den Gemeingeist verstoßen, weil er eigennützige Interessen höher stellt als Gemeinschaftsbelange. Ebenso würde er zugleich Gemeingeist und Standesehre verletzen, wenn er einem Berufsgenossen unlauteren Wettbewerb macht.

Die beiden Begriffe werden in § 43 Ziff. 1 als zwei verschiedene Aufgaben der Innung bezeichnet. Sie stehen auch in § 59 gleichwertig nebeneinander. Jeder bezeichnet einen bestimmten Pflichtenkreis. Wenn § 59 bestimmt, daß die Verletzung der Standesehre oder der Verstoß gegen den Gemeingeist strafbar sind, so muß es Verfehlungen geben, die entweder das eine oder das andere sind. Das läßt sich jedoch mit der von Doerner vertretenen Ansicht nicht vereinbaren. Gemeingeist bedeutet also nicht „Gemeinnutz vor Eigennutz“, sondern Kameradschaftsgeist. Selbstverständlich kommt der Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ in beiden Begriffen zum Ausdruck.

IV. Versteht man die beiden Begriffe des § 59 in dieser Weise, so lassen sich zwei Gruppen der in § 60 bezeichneten Verfehlungen

[135]) Ähnlich Kraegeloh, S. 9; auch Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 13, und Kewald, S. 44, glauben die beiden Begriffe nicht voneinander trennen zu können.

zwanglos einordnen. Übervorteilung der Kunden, d. h. Pflichtverletzung gegenüber Dritten, ist Verletzung der Standesehre. Unlauterer Wettbewerb, d. h. unlauteres Verhalten gegenüber Berufsgenossen, ist Verstoß gegen den Gemeingeist. In ähnlicher Weise müssen sich auch die Pflichtverletzungen, die der Gruppe „unlauteres Verhalten" zuzurechnen sind, in Beziehung zu diesen beiden Begriffen setzen lassen.

Es war bereits erwähnt worden, daß die in § 60 beispielsmäßig genannten Verfehlungsgruppen unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden nur besondere Anwendungsfälle des Oberbegriffs „unlauteres Verhalten" sind[136]). Wenn man den Begriff unlauteres Verhalten umschreiben will, müßte man die beiden anderen Gruppen aussondern und dem Oberbegriff im wesentlichen die übrigbleibenden strafbaren Verfehlungen zuordnen. Empfehlenswert ist es daher, mit der Darstellung der beiden letzteren Gruppen zu beginnen.

Vorweg sei bemerkt, daß es nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann, alle in Betracht kommenden Verfehlungen kasuistisch und erschöpfend aufzuzählen. Auch nur der Versuch eines solchen Unternehmens müßte von vornherein scheitern. Hat doch das Gesetz bewußt mehr oder weniger weite Generalklauseln aufgestellt, um der Gefahr einer Erstarrung vorzubeugen und eine elastische Rechtsprechung zu ermöglichen[137]). Es kann nur darauf ankommen, die Richtlinien zu geben und die ungefähren Grenzen aufzuzeigen.

§ 13.

Unlauterer Wettbewerb im allgemeinen.

I. Wettbewerb bedeutet im weitesten Sinne das Streben mehrerer nach demselben Ziel. Der Wettbewerb als Gegenstand rechtlicher Regelung hat es jedoch nur mit wirtschaftlichem Gewinnstreben zu tun[138]). Bei der Verfolgung wirtschaftlicher Vorteile im geschäftlichen Verkehr muß sich jeder innerhalb gewisser Grenzen halten, wenn er sich nicht zivil- oder strafrechtlichen Folgen aussetzen will. Der Wettbewerb, das Streben, den Mitbewerber einzuholen und zu überflügeln, ist die Quelle allen wirtschaftlichen Fortschrittes, sofern es sich um einen gesunden Leistungswettbewerb handelt. Zwar ist fast begriffsnotwendiges Merkmal jeden Wettbewerbs, daß die wirtschaftliche Besserstellung auf Kosten anderer erlangt wird[139]). Der Kampf um diese Besserstellung darf aber nicht mit Mitteln geführt werden, die jeder anständige Mensch ablehnen muß. Geschützt wird insoweit der Einzelne im Interesse der Gesamtheit vor den Auswüchsen eines schrankenlosen Wettbewerbs[140]). Die Gesamtheit der als für das Ganze notwendig erachteten Rechtsschranken bildet

---

[136]) Vgl. oben S. 22.

[137]) Vgl. Doerner, S. 194; Hartmann I, S. 164; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 140; Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 147.

[138]) Vgl. Baumbach, S. 58; Callmann, S. 25 b.

[139]) Vgl. Baumbach, S. 58/59.

[140]) Vgl. Baumbach, S. 59.

den Gegenstand und Inhalt des Wettbewerbsrechts, das seinen gesetzlichen Niederschlag insbesondere in den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (UWG.) gefunden hat.

Eine Begriffsbestimmung des unlauteren Wettbewerbs enthält das UWG. nicht. Es bezeichnet in Einzelvorschriften (§§ 2 ff.) die Mittel, deren Anwendung im Wettbewerbskampfe als unlauter angesehen wird, und knüpft an bestimmte Tatbestände bald zivilrechtliche, bald strafrechtliche Folgen. Gewissermaßen als Ergänzung dieser Vorschriften enthält es daneben in § 1 eine Generalklausel, nach der jede im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken vorgenommene Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch rechtfertigt.

II. Wir haben den Begriff des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von § 60 der 1. Handw.-VO. zu umschreiben. Da entsteht zunächst die Frage, ob dieser Begriff identisch ist mit dem insbesondere im UWG. zum Ausdruck kommenden. Die Beantwortung dieser Frage hängt jedoch wiederum ab von der weiteren nach dem Geltungsbereich des in § 60 ausgesprochenen Wettbewerbsverbotes. Das Problem liegt darin, ob sich dieses Verbot nur auf das Verhältnis der Mitglieder der Handwerksgemeinschaft untereinander bezieht, praktisch also auf die in einer Innung oder verwandten Innungen desselben Bezirks zusammengeschlossenen Handwerksmeister, oder darüber hinaus auch auf das Verhältnis der Handwerker zu nichthandwerklichen wettbewerbsfähigen Personen oder Unternehmen.

Wenn man den in § 60 enthaltenen Begriff des unlauteren Wettbewerbs systematisch richtig in Beziehung setzt zu § 59, kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Unlauterer Wettbewerb ist Verstoß gegen den Gemeinschaftsgeist; das Wesen eines solchen Verstoßes liegt aber in der Verletzung von Gemeinschaftspflichten gegenüber den Berufsgenossen. Somit kann unlauterer Wettbewerb ehrengerichtlich strafbar sein nur im Verhältnis der Handwerker zueinander. Die Innungsmitglieder sollen in erster Linie Wettbewerbszucht in ihren eigenen Reihen bewahren. Dazu dient die Ehrengerichtsbarkeit. Darüber hinaus ist unlauterer Wettbewerb nur nach den für alle anderen Volksgenossen geltenden Bestimmungen strafbar.

Eine andere Auffassung würde unter Berücksichtigung der zwischen Handwerk einerseits und Industrie und Großhandel andererseits bestehenden Konkurrenz gerade hinsichtlich der Preisbildung zu einseitiger Benachteiligung des Handwerks führen, solange nicht durch entsprechende Ehrengerichtsbarkeiten auf der anderen Seite ein Ausgleich geschaffen wird. Denn — und hier kommen wir wieder auf die oben angeschnittene Frage nach dem in § 60 festgelegten Begriff des unlauteren Wettbewerbs zurück — wollte man das Verbot ausdehnen auf das Verhältnis zu Industrie und Handel, so dürfte man in diesem Verhältnis, vor allem was die Preisbildung anlangt, keine allzu-

---

[141]) Ebenso anscheinend: Doerner, S. 193/94, wenn der Satz: „an sich besteht unter den Innungsmitgliedern grundsätzliche Freiheit im Wettbewerb" als Ausdruck einer dahingehenden Auffassung gewertet werden

hohen Anforderungen an die Handwerker stellen, um die Verbraucherschaft nicht direkt in die Warenhäuser zu treiben. Andererseits könnte man mit demselben Maßstab den Gemeinschaftsgeist unter den Handwerkern nicht genügend schützen [141]).

III. Bei dieser Begrenzung des ehrengerichtlich strafbaren unlauteren Wettbewerbs bedarf auch sein Inhalt einer anderen Ausdeutung. Legt das allgemeine Wettbewerbsrecht die von jedem Wirtschaftenden einzuhaltenden Wettbewerbsschranken fest, so müssen innerhalb der engeren Berufsgemeinschaft der Handwerker, die von jedem besondere Rücksichtnahme erfordert, noch höhere Anforderungen gestellt werden. Das heißt, das Handwerks-Ehrengericht ist nicht gebunden an die Tatbestände und Voraussetzungen des UWG., gleichgültig ob sie eine Bestrafung zur Folge haben oder nur zivilrechtliche Ansprüche auslösen. Es kann alle Wettbewerbshandlungen bestrafen, die nach gesunder Auffassung der Handwerkerschaft als unanständig anzusehen sind [142]).

Jedoch schafft das UWG. einmal in seinen Einzeltatbeständen eine Ausgangsstellung für die in Betracht kommenden Fälle. Daneben bilden die von Schrifttum und Rechtsprechung zu § 1 UWG. ausgebildeten Grundsätze einen weiteren Anhalt. Grundsätzlich kann jede Handlung, die nach diesem Gesetz strafbar ist oder einen zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch erzeugt, im Verhältnis der Innungsmitglieder als ehrengerichtlich strafbarer Wettbewerb gelten. Bei dieser Betrachtung lassen sich für das Handwerks-Ehrenstrafrecht etwa die folgenden wichtigsten Gruppen unterscheiden:

1.) Unlauterer Kundenfang:

a) durch irreführende Reklame mittels unrichtiger oder entstellter Angaben über die eigenen geschäftlichen Verhältnisse des Anbietenden, um den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Hierunter fallen insbesondere unwahre Angaben über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquellen von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder Zweck des Verkaufs oder die Menge der Vorräte in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, bildlichen oder ähnlichen Darstellungen (§§ 3, 4, 5 Abs. 2, 6 UWG.) [143]).

b) durch marktschreierisches Anreißen, Ansprechen, Abfangen, aufdringliches Beschwatzen und Beeinflussen der Kunden auf der

---

darf. Ebenso wohl: Rohmer, § 43, Anm. 2 Satz 2; Kewald, S. 44; Kraegeloh, S. 10. A. A. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 89/90; derselbe, Deutsches Recht 1935, S. 72; er bejaht die Möglichkeit des ehrengerichtlichen Eingreifens, jedenfalls soweit Preisbildung in Frage steht, erkennt aber selbst die sich ergebenden Unzuträglichkeiten an und will in der Übergangszeit nur die krassesten Mißverhältnisse bestraft wissen.

[142]) Vgl. Doerner, S. 193/94; Hartmann I, § 60, Anm. 1; Rohmer, § 60, Anm. 1 Satz 2; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 14; Koepper, zu § 60, S. 77/78.

[143]) Vgl. Doerner, S. 194; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 14—16.

Straße oder gar vor dem Geschäftslokal des Mitbewerbers, sogen. Schmutzkonkurrenz (§ 1 UWG.)[144].

c) durch Erregen der Spielleidenschaft. Hierzu gehört das Veranstalten von Preisrätseln, Preisausschreiben, Ausspielungen, Verlosungen und dergl., ferner das sogen. Schneeballen- (Lawinen-, Hydra-, Gella-) System und das ihm verwandte Admirasystem, bei denen die Käufer von Waren den Kaufpreis ganz oder teilweise durch Werbung neuer Kunden tilgen können oder sonstige Vorteile erlangen (§ 1 UWG.)[145].

d) durch Ankündigen, Anbieten oder Gewähren von Zugaben, auch wenn sie in verschleierter Form gewährt werden sollen, d. h. nur gegen ein geringes, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt, oder wenn zur Verschleierung eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreise angekündigt, angeboten oder gewährt wird. Jedoch gelten bestimmte Ausnahmen von diesem Zugabeverbot. Die Zugabe ist insbesondere dann erlaubt und nicht sittenwidrig, wenn
   aa) Reklamegegenstände von geringem Werte mit deutlicher Reklamebezeichnung oder geringwertige Kleinigkeiten,
   bb) Barrabatte oder
   cc) Mengenrabatte oder
   dd) handelsübliches Zubehör oder ebensolche Nebenleistungen gewährt oder
   ee) Auskünfte und Ratschläge erteilt werden.
   Verboten ist jedoch, die erlaubten Zuwendungen als unentgeltliche zu bezeichnen oder die Zugabe von Verlosungen oder anderen Zufällen abhängig zu machen[146].

e) durch Betriebs- und Kreditgefährdung, d. h. durch Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über Waren oder gewerbliche Leistungen eines anderen, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sogen. Anschwärzen (§§ 14, 15 UWG.)[147].

f) durch Hineinziehen rein persönlicher Verhältnisse und wettbewerbsfremder wahrer Tatsachen in den Wettbewerbskampf, sogen. persönliche Reklame; z. B. Anspielungen auf familiäre Verhältnisse, dunkle Punkte im Vorleben des Mitbewerbers,

---

[144]) Vgl. Callmann, S. 193—195, Anm. 81, 82; Baumbach, S. 208 C, S. 405/6 B; Hartmann I, § 60, Anm. 1.

[145]) Vgl. Callmann, S. 191—193, Anm. 79/80; Baumbach, S. 178, 179 D, S. 180/81 C; Becher, S. 44—46, Anm. 42—45; Doerner, S. 194/195.

[146]) Vgl. § 1 UWG.; § 1 der Verordn. d. Reichspr. zum Schutze d. Wirtschaft v. 9. 3. 1932, RGBl. I S. 121, und das Gesetz über das Zugabewesen v. 12. 5. 1933, RGBl. I S. 264. Vgl. Baumbach, S. 177/178 II; derselbe, Zugabewesen, Nachtrag zum Wettbewerbsrecht, S. 29 f., 32, 33 C; Hartmann I, § 60, Anm. 1.

[147]) Vgl. Callmann, S. 58, 1, S. 346 ff.; Baumbach, S. 410 ff.; Doerner, S. 194; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 14/15.

lange zurückliegende Vorstrafen, Veröffentlichung oder Weitergabe von Briefen usw., Hinweise auf eigene oder fremde Parteizugehörigkeit und Religion (§ 1 UWG.)[148]).

2.) Ausnutzung fremder Erfolge und Arbeitskräfte:

a) durch unbefugte Verwertung oder Mitteilung fremder Rechte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, ferner mißbräuchliche Verwendung von Namen, Firmen und Geschäftsbezeichnungen, die geeignet ist, eine Gefahr der Verwechselung mit anderen befugterweise gebrauchten gewerblichen Kennzeichnungsmitteln hervorzurufen (§§ 16—18 UWG.)[149]).

b) durch Bestechung und Ausnutzung unlauteren Verhaltens der Angestellten des Mitbewerbers zur Erlangung geschäftlicher Vorteile (Schmiergelder-Unwesen; § 12 UWG.)[150]).

c) durch Verhetzen, Verleiten zum Vertragsbruch, zur Vertragslösung (Abspenstigmachen, Ausspannen), unerlaubte Beschäftigung des gleichzeitig beim Mitbewerber arbeitenden Angestellten (Doppelbeschäftigung; § 1 UWG.)[151]).

3.) Verletzung vertraglicher Wettbewerbsbindungen, d. h. der Verpflichtung des einen Vertragsteiles, sich in gewissen Grenzen des Wettbewerbs gegenüber dem anderen Vertragsteil zu enthalten. Hierher gehören insbesondere:

a) Wettbewerbsverbote unter Selbständigen, die häufig bei Veräußerung eines Geschäfts vereinbart werden und dem Veräußerer Wettbewerb gegenüber dem Erwerber verbieten[152]).

b) die Wettbewerbsklausel eines gewerblichen Arbeitsnehmers nach § 133 f. Gew. O., die ihm nach seinem Ausscheiden den Wettbewerb gegenüber dem Geschäftsinhaber verbietet[153]).

§ 14.

Preisbildung und unlauterer Wettbewerb.

I. Endlich kommt noch in Betracht unlauterer Wettbewerb durch Preisunterbietung. Die Preisbildung spielt heute auch im Handwerk eine wichtige Rolle. Die Frage, wann eine Preisunterbietung gegenüber den Berufsgenossen als unlauterer Wettbewerb anzusehen und ehrengerichtlich zu bestrafen ist, bedarf daher besonderer Erörterung.

---

[148]) Vgl. Callmann, S. 175 ff., Anm. 64 ff.; Baumbach, S. 179/80 B I; Becher, S. 48—50, Anm. 49—51; Doerner, S. 194/95; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 142.

[149]) Vgl. Doerner, S. 195; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 15/16.

[150]) Vgl. Callmann, S. 323 ff.; Baumbach, S. 393 ff.

[151]) Vgl. Callmann, S. 195—199, Anm. 86—91 a; S. 205, Anm. 99; Baumbach, S. 385 C; Becher, S. 58—60, Anm. 64—70.
Zu b) und c) vgl. Doerner, S. 195; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 16.

[152]) Vgl. Baumbach, S. 370 D.

[153]) Vgl. Baumbach, S. 371/72 A, B.

Grundsätzlich ist der Handwerker frei in der Festsetzung seiner Preise, soweit sie den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen. Wenn eine niedrige Preisberechnung auf Fleiß, Tüchtigkeit, Betriebsverbesserungen, vorteilhaftem Einkauf von Materialien, auf geschickter Ausnutzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, geringen Geschäftsunkosten und normalen Lebenshaltungsansprüchen beruht, so kann sie niemals gegen die guten Sitten verstoßen und als unlauterer Wettbewerb gegenüber den Berufsgenossen angesehen werden[154]). Man käme auch zu unhaltbaren Zuständen, wenn der einzelne Handwerker nicht unter dem Satz bieten dürfte, der jedem anderen Berufsgenossen, auch dem unfähigsten, faulsten, unglücklichsten, eine Gewinnmöglichkeit läßt[155]).

Die grundsätzliche Freiheit der Preisbildung war schon ein Kennzeichen des bisher geltenden Handwerksrechtes. So verbot der jetzt nicht mehr geltende berühmte § 100 q Gew. O. den Zwangsinnungen, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise von Waren und Leistungen zu beschränken. Die 1. Handw.-VO. enthält ein derartiges Verbot nicht mehr. Jedoch kann daraus nicht auf eine Preisbeschränkungsmöglichkeit der Pflichtinnungen geschlossen werden[156]). Diese Unmöglichkeit folgt schon aus der Begrenzung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 48) und findet weiterhin Ausdruck in der Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. 11. 1934 (RGBl. I S. 1186). Danach ist es, soweit nach geltendem Recht Preisbindungen nicht gestattet sind, unzulässig, preisbindende Wirkungen auf andere Weise, insbesondere durch Versendung von Formblättern, in die Kosten- oder Preiszahlen eingesetzt sind, zu erzielen[157]). Darüber hinaus ist auch übergeordneten handwerklichen Stellen und Verbänden eine Preisbindung nicht gestattet. Nach der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. 12. 1934 (RGBl. I S. 1248) in Verbindung mit der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. 12. 1934 (RGBl. I S. 1245) steht das Recht, Preise, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässe und Mindestzuschläge festzusetzen, hinsichtlich *aller* Güter und Leistungen, mit Ausnahme von Löhnen und Gehältern, ausschließlich dem Preiskommissar bezw. den ihm unterstellten Preisüberwachungsstellen zu.

II. Dagegen kann das Handwerks-Ehrengericht mittelbar einen gewissen Einfluß auf die Preisgestaltung im Handwerk ausüben durch Bekämpfung von Unterpreisen, die auf unlauterer Grundlage be-

---

154) Vgl. Callmann, S. 186/87, Anm. 74; Baumbach, S. 437 A; Kraegeloh, S. 11; Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 53; vgl. auch den Runderlaß des Preisüberwachungskommissars vom 16. 3. 1935 — abgedr. bei Hartmann I, S. 136/37.

155) Vgl. Baumbach, S. 437 A.

156) Vgl. Rohmer, § 43, Anm. 2 Satz 2; Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 54; Hartmann, JW. 1935, S. 3271 B; derselbe, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 145/146; Kewald, S. 44, Fußn. 3.

157) Vgl. Hartmann I, § 48, Anm. 3; Meusch, S. 73.

ruhen [158]). Insoweit steht auch die obengenannte Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen nicht entgegen. Wann in diesem Sinne eine Preisunterbietung als unlauter anzusehen ist, ergibt sich zunächst aus der Verordnung über Wettbewerb vom 21. 12. 1934 (RGBl. I S. 1280). Ihren Grundgedanken stellt sie voran: Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs, der aber die Sicherung der Ernährung aus eigener Scholle niemals beeinträchtigen darf. Außerdem kann Wettbewerb in Zeiten, in denen die Produktionsstätten nicht in vollem Umfange ausgenützt sind, die Gefahr heraufbeschwören, daß im Wettbewerbskampf Preise verlangt werden, aus denen Steuern und Löhne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können. Um die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb zu schaffen und damit den für die Volkswirtschaft besten Preis nach Möglichkeit zu sichern, wird . . . verordnet: Wer unter unlauterer Ausnützung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, wird . . . bestraft.

Die Verordnung, die für die gesamte Wirtschaft gilt, schafft zunächst auch für die Frage, wann unlauterer Wettbewerb eines Handwerkers durch Preisunterbietung vorliegt, eine geeignete Ausgangsstellung. Unlauter und ehrengerichtlich strafbar ist danach in jedem Falle die Preisunterbietung, die ermöglicht wird durch böswillige Nichterfüllung von Steuer- und Sozialverpflichtungen, durch untertarifliche Entlohnung der Gefolgschaftsangehörigen [159]) oder durch Nichtbezahlung der Schulden gegenüber sonstigen Gläubigern [160]).

III. Im allgemeinen war die Preisunterbietung, die auf der planmäßigen Mißachtung eigener Rechtspflichten beruht und gleichzeitig auf die Vertrags- und Gesetzestreue der Mitbewerber abstellt, auch bisher schon von der Rechtsprechung und vom Schrifttum zum UWG. als Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 1 UWG. angesehen worden. Darüber hinaus galt die Preisunterbietung als einwandfreies Wettbewerbsmittel. „Es gibt keine Pflicht zum Gewinn" [161]).

Ob diese Grundsätze heute für das allgemeine Wettbewerbsrecht noch gelten können, mag dahingestellt bleiben. Im Rahmen des Handwerks-Ehrenstrafrechts können sie in dieser Allgemeinheit sicherlich keinen Anspruch auf Geltung erheben. Die Zugehörigkeit zum

---

[158]) Vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 53/54; Meusch, S. 74.

[159]) Insoweit konkurriert die Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit gegebenenfalls mit der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, vgl. oben S. 31.

[160]) Vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 53; derselbe, Deutsches Recht 1935, S. 71/72 II; Hartmann I, § 48, Anm. 3, S. 136.

[161]) Callmann, S. 187, Anm. 74 b; vgl. Baumbach, S. 437 A.

Handwerk und die Pflicht zur Wahrung des Gemeinschaftsgeistes verlangen von jedem Handwerker, daß er seine Preise, ebenso wie seine Berufsgenossen, auf normaler wirtschaftlicher Grundlage berechnet [162]). Sie dürfen nach unten hin nicht in auffallendem Mißverhältnis stehen zu den Preisen der anderen Handwerker und diese, um konkurrenzfähig zu bleiben, zwingen, ebenfalls unter eine Grenze herabzugehen, unter der ohne Verwendung fremder Mittel und trotz ordentlicher Wirtschaftsführung eine Fortführung des Betriebes nicht mehr möglich erscheint. Daraus folgt, daß ein Handwerker günstige wirtschaftliche Zufälle, z. B. eine große Erbschaft, eine reiche Heirat, nicht dazu verwenden darf, seine Berufsgenossen mit Schleuderpreisen zu schädigen und bei keinem oder ganz geringem Gewinn alle Aufträge und Kunden an sich zu ziehen. Ebensowenig darf die Beschäftigung von Familienangehörigen, die gegen geringes Taschengeld arbeiten, oder die Ausnutzung einer Doppelverdienerstellung zu solchen Folgen führen [163]).

Abgesehen hiervon wird man im Sinne des Ehrenstrafrechts vom Handwerker eine Pflicht zu angemessenem Gewinn fordern dürfen [164]). Denn ein dauerndes Arbeiten ohne solchen führt schließlich bei anderen Handwerkern, die nichts zusetzen können, dazu, daß sie ihren Lebensunterhalt auf Kosten ihrer Gläubiger bestreiten. Mit dieser Forderung vereinbar ist jedoch, daß ein Handwerker gelegentlich aus gerechtfertigten Gründen auf Gewinn verzichtet oder sich mit geringstem Verdienst begnügt, beispielsweise um sich einen Kunden, der nicht mehr zahlen kann, zu erhalten. Es muß nur, im Ganzen gesehen, soviel verbleiben, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachkommen kann und daneben einen Überschuß behält, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltsverpflichtungen ihm und damit seinen Berufsgenossen wenigstens ein gewisses Existenzminimum gewährleistet [165]).

Bei Entscheidung der Frage, ob unlauterer Wettbewerb durch Preisunterbietung vorliegt, muß also regelmäßig ein größerer Zeitraum berücksichtigt werden. Seine Bemessung hängt von den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles ab. Manchmal kann die Betrachtung eines kürzeren Zeitabschnittes gerechtfertigt sein, wenn sich z. B. noch aus anderen Umständen (Äußerungen und dergleichen) ergibt, daß ein Handwerker es auf die Schädigung oder Vernichtung eines bestimmten Mitbewerbers abgesehen hat.

Aufgabe der Ehrengerichte ist es, unter Beachtung dieser Grundsätze im Einvernehmen mit den Preisüberwachungsstellen über die richtige Preisbemessung zu wachen [166]). Schädlich und nicht vereinbar mit der grundsätzlich freien Preisbildung des Handwerkers

---

[162]) Vgl. Rohlfing, Deutsches Handwerk 1935, S. 54.

[163]) Vgl. Rohlfing, a. a. O. S. 53/54.

[164]) Vgl. Kraegeloh, S. 11.

[165]) Vgl. Rohlfing, a. a. O. S. 54: „Ein unlauteres Preisangebot liegt vor, wenn die Durchführung dieses Preises in dieser Allgemeinheit geeignet ist, das Existenzniveau des Handwerkszweiges zu gefährden."

[166]) Vgl. hierzu den Runderlaß des Preisüberwachungskommissars vom 16. 3. 1935, abgedr. bei Hartmann I, S. 137.

wäre in jedem Falle eine kleinliche Beurteilung von Preisunterbietungen. Auf der anderen Seite müssen Personen, die sich nicht in den Rahmen der Gemeinschaft fügen können oder wollen, zur Beachtung dieser Richtlinien gezwungen werden.

§ 15.
Übervorteilung der Kunden.

I. Die ehrengerichtliche Bestrafung des Übervorteilens von Kunden soll den Handwerker zu einer sauberen und anständigen Kundenbedienung erziehen. In solcher Bedienung sieht das Handwerk vor allem seine Standesehre. Wer diese Pflicht verletzt, mindert die Ehre des gesamten Handwerks, weil sein Verhalten auf den Stand zurückfällt. Übervorteilung der Kunden bezieht sich also auf den Pflichtenkreis des Handwerkers nach außen hin, im beruflichen, privatrechtlichen Umgang mit seinen Kunden.

Dieser spielt sich hauptsächlich in drei rechtlichen Formen ab:

1.) Reiner Sachkauf, d. h. die Übereignung von beweglichen Sachen gegen Zahlung eines Kaufpreises (§§ 433 f. BGB.).

2.) Reiner Werkvertrag, d. h. der Handwerker verpflichtet sich gegen Entgelt zur Herstellung eines Werkes, eines Arbeitserfolges, ohne daß er den Werkstoff selbst beschafft; z. B. ein Schneidermeister fertigt einen Maßanzug aus dem ihm vom Besteller übergebenen Stoff an (§§ 631 f. BGB.). Reiner Werkvertrag liegt auch dann vor, wenn der Handwerker zur Herstellung des Werkes nur Zutaten oder sonstige Nebensachen liefert, z. B. bei Reparaturen, Flickarbeiten (§ 651 Abs. 2 BGB.).

3.) Werklieferungsvertrag i. w. S. liegt vor, wenn das Werk aus einem vom Handwerker zu liefernden Stoff hergestellt werden soll (§ 651 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Hier ist jedoch für die rechtliche Beurteilung erheblich, ob Gegenstand des Vertrages die Herstellung einer vertretbaren oder einer nicht vertretbaren Sache ist. Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (§ 91 BGB.). Nicht vertretbare Sachen werden nach individuellen Merkmalen bestimmt. Bei vertretbaren Sachen erscheint nicht die Herstellung, sondern die Übereignung als Hauptleistung. Daher wird dieser Vertrag ausschließlich nach Kaufvorschriften beurteilt (§ 651 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB.). Bei nichtvertretbaren Sachen überwiegt die Werkleistung gegenüber der Übereignungspflicht. Deshalb finden in bestimmtem Umfange die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Haftung für Mängel, im übrigen Kaufregeln (Werklieferungsvertrag i. e. S., § 651 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB.).

II. Das Übervorteilen setzt einen „Übervorteil" des Handwerkers und einen „Übernachteil" des Kunden voraus. Das ist der Fall, wenn

die gelieferte Ware oder die geleistete Arbeit des Handwerkers zu seinen Gunsten in einem auffälligen Mißverhältnis steht zu der vom Kunden bewirkten Leistung, d. h. zu dem gezahlten oder geschuldeten Preise[167]). Nach dem Entstehungsgrunde dieses Mißverhältnisses lassen sich zwei Gruppen des Übervorteilens unterscheiden:

1.) Die gelieferte Ware oder die Leistung des Handwerkers entspricht in der Menge oder in ihren Eigenschaften nicht den vertraglichen Vereinbarungen[168]). Die vertragsmäßige Bestimmung der Menge der Ware oder Güte einer Ware oder Leistung ergibt sich entweder aus einer ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Vereinbarung, oder sie muß, wenn nichts besonderes verabredet ist, dem Handwerksgängigen oder Marktüblichen entsprechen[169]). Zu den nichtvertraglichen Eigenschaften einer Ware oder Leistung in diesem Sinne sind sowohl die Fälle des Zusicherns bestimmter Eigenschaften, des Zusicherns des Nichtvorhandenseins bestimmter Fehler, des arglistigen Verschweigens von Fehlern als auch die Fälle zu rechnen, in denen das Bürgerliche Recht von einem aliud spricht, d. h. der Lieferung oder Verarbeitung einer sortenmäßig anderen Ware, z. B. ein Tischler verarbeitet statt des bestellten Birkenholzes Fichtenholz, oder ein Goldschmied liefert statt silberner Bestecke solche aus Neusilber oder Alpacca.

2.) Die gelieferte Ware oder die Leistung entspricht zwar den Erwartungen des Käufers, der Handwerker hat sich aber einen übermäßig hohen Preis dafür bezahlen lassen.

In den Fällen zu 1) verspricht also der Handwerker eine Ware oder Leistung und verlangt dafür einen angemessenen Preis. Er liefert oder leistet aber nicht das Versprochene, sondern eine geringere Menge, eine geringwertigere Qualität, eine fehlerhafte Sache. In den Fällen zu 2) verspricht der Handwerker eine Ware oder Leistung, liefert auch vertragsgemäß, der Preis ist aber unangemessen hoch. In beiden Fällen ist der Kunde schließlich übervorteilt. Daneben kann gleichzeitig strafbarer Betrug oder Wucher vorliegen[170]).

Hinsichtlich der Bemessung der Preise für Waren oder Leistungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Preisunterbietungen. Handelte es sich dort darum, wie weit ein Handwerker mit seinen Preisen heruntergehen darf, so steht hier die obere Preisgrenze in Frage. Auch insoweit ist er grundsätzlich frei in ihrer Festsetzung, sofern er sich nicht kartellähnlichen freiwilligen Preisbeschränkungen unterworfen hat oder von den Preisüberwachungsstellen nicht Höchstpreise festgesetzt sind. Verdienen soll und muß der Handwerker. In vielen Fällen kann auch ein verhältnismäßig hoher Gewinn gerechtfertigt sein, so, wenn es

---

[167]) Vgl. Doerner, S. 195; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 17; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 142.

[168]) Vgl. Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 17; Kraegeloh, S. 11; Doerner, S. 195; Hagemann, a. a. O. S. 142.

[169]) Vgl. Hagemann, a. a. O. S. 142.

[170]) Vgl. Doerner, S. 195/96; Hagemann, a. a. O. S. 142.

sich um ein Geschäft mit hohem Risiko handelt; z. B. ein Bauhandwerker soll gewisse Arbeiten innerhalb einer Frist fertigstellen, anderenfalls er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe zu zahlen hat. Wenn er die Arbeiten innerhalb der Frist ordentlich erledigt, so ist das sein besonderes Verdienst, das entsprechend bezahlt werden muß. Im allgemeinen muß aber der Preis in angemessenem Verhältnis stehen zu den Selbstkosten, d. h. dem Einkaufspreis der Materialien und den allgemeinen Betriebsunkosten (Löhne, Gehälter, öffentliche Abgaben, Miete usw.), und dem Werte der von ihm aufgewendeten Arbeit. Daß der Wert der Handwerksarbeit gegenüber den sonstigen Unkosten u. U. sehr groß sein kann, insbesondere bei den Kunsthandwerkern, ist zu berücksichtigen.

III. Sonderbestimmungen gelten für die Bäcker, Konditoren, Müller und Schlächter. Sie sind als Bearbeiter und Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Reichsnährstand eingegliedert (§ 4 Ziff. 4 d. 1. Verordn. über den vorl. Aufbau d. Reichsnährst. vom 8. 12. 1933, RGBl. I S. 1060). Diese doppelständische Stellung bedingt einmal organisatorisch eine Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand, die durch § 54 der 1. Handw.-DO. gewährleistet wird. Abgesehen davon werden aber ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des hier in Frage stehenden Absatzes und der Bemessung der Preise und Preisspannen auf Grund verschiedener Vereinbarungen zwischen Handwerk und Reichsnährstand und nach der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 100) ausschließlich nach dem Rechte des Reichsnährstandes bestimmt[171]). Zur Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes und zur Vermeidung von Preissteigerungen sind sie, im Gegensatz zu den übrigen Handwerkern, weitestgehend durch Festpreise gebunden. Da Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Innungen hinsichtlich des Absatzes der Waren und der Preisbildung nicht den Handwerksgrundsätzen unterstehen, dürften Verstöße insoweit der Handwerks-Ehrenstrafgewalt entzogen sein. Inwieweit sie neben der Erfassung durch staatliche Ordnungsstrafen durch die Standesgerichte des Reichsnährstandes beurteilt werden können, braucht hier nicht erörtert zu werden.

§ 16.
Unlauteres Verhalten im übrigen.

I. Nach der Umschreibung zweier Gruppen der in § 60 bezeichneten strafbaren Verfehlungen dürfte nunmehr innerhalb der gezogenen Grenzen der Rest der in Betracht kommenden Verfehlungen in großen Umrissen bestimmbar sein. Obwohl nach dem „insbesondere" des § 60 folgerichtig noch andere Gruppen als die drei

---

[171]) Vgl. Hartmann I, § 48, Anm. 3, § 54, Anm. 1; Koepper, § 54, zu Abs. 1, S. 72; Meusch, S. 52, 73; Schild-Rohlfing, S. 24.

genannten denkbar sein müßten, können die übrigbleibenden Verfehlungen der Gruppe „unlauteres Verhalten" zugeordnet werden, weil dieser Begriff so umfassend ist, daß man ihm schlechthin jedes unanständige Verhalten zurechnen kann. Trotz der bereits vorgenommenen Aussonderungen läßt sich auch eine einheitliche Beziehung des „unlauteren Verhaltens" zu einem der beiden Begriffe des § 59 nicht feststellen, wie das bei den beiden anderen Gruppen möglich war[172]). Denn es bleiben noch Verfehlungen, die teils, weil sie die Kameradschaft unter den Handwerkern verletzen, als Verstöße gegen den Gemeingeist, teils, wegen Verletzungen von Berufspflichten gegenüber Kunden, als Verletzung der Standesehre anzusehen sind.

II. Als unlauteres Verhalten, das gegen den Gemeinschaftsgeist verstößt, kann allgemein jede äußerlich den Tatbestand eines staatlichen Strafgesetzes erfüllende Handlung des Innungsmitgliedes angesehen werden, soweit sie sich gegen Berufsgenossen (auch anderer Innungen), handwerkliche Amtsträger oder Führer richtet. Wenn ein Innungsmitglied einen Berufsgenossen bestiehlt, betrügt, nötigt oder körperlich mißhandelt, so liegt zweifellos ein unlauteres Verhalten im Sinne von § 60 vor, und das Innungsmitglied kann unabhängig von staatlicher Strafe auch ehrengerichtlich bestraft werden. Derartige Auswüchse sind jedoch selten; als typische Verstöße gegen den Gemeingeist können sie nicht angesehen werden. Als solche kommen vielmehr in Betracht:

1.) Ehrenkränkungen, Beschimpfungen, Verächtlichmachung von Berufsgenossen oder handwerklichen Führern[173]).
2.) Unrichtige Anzeigen, Beschwerden, Verdächtigungen, Anschuldigungen gegen Berufsgenossen, Amtsträger und Führer des Handwerks.
3.) Betriebs- und kreditschädigende Äußerungen über Berufsgenossen aus nichtwettbewerblichen Gründen.
4.) Böswillige, unsachliche Kritik an Maßnahmen handwerklicher Stellen.
5.) Verhetzung und Aufwiegelung von Berufsgenossen gegen handwerkliche Führer[174]).
6.) Bestechung handwerklicher Amtsträger.

Hierher gehört systematisch auch die bereits behandelte grundsätzlich feindselige Einstellung des Innungsmitgliedes gegenüber organisatorischen und betrieblichen Vorschriften der Satzung, des Obermeisters oder der Handwerkskammer[175]). Weiter sind an dieser Stelle zu erwähnen die ebenfalls schon berührten Amtspflichtverletzungen der handwerklichen Amtswalter, soweit sie nicht in der bloßen „Verletzung dienstlicher Vorschriften" bestehen[175a]).

---

[172]) Vgl. oben Seite 38/39.
[173]) Vgl. Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 13.
[174]) Zu 4) und 5) vgl. Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 141.
[175]) Vgl. oben Seite 26/27.
[175a]) Vgl. oben Seite 35/36.

III. Zu unlauterem Verhalten gegenüber den Kunden gehören — außer der Übervorteilung — noch eine Reihe von Fällen, die sich nicht recht unter den Begriff des Übervorteilens bringen lassen, weil sie nicht immer einen Übervorteil des Handwerkers und einen Schaden des Kunden zur Folge haben. Das ist insbesondere unanständiges Verhalten gegenüber dem Kunden nach der Vornahme des eigentlichen Geschäfts; so z. B. wenn der Handwerker auf Beanstandungen des Kunden hin keine Aufklärung darüber gibt, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht, oder wenn er zur Beitreibung seiner Forderungen über das Sachliche hinausgehende, beleidigende Drohbriefe schreibt oder seine Forderungen gegen an sich zahlungswillige, aber augenblicklich zahlungsunfähige Kunden rücksichtslos eintreibt. Auch solches Verhalten ist nicht geeignet, für Handwerksarbeit zu werben, sondern bedeutet eine Verletzung der Standesehre.

Die Reihe der behandelten strafbaren Verfehlungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wie nochmals betont werden muß, konnte es sich nur darum handeln, die wichtigsten Richtlinien und vor allem die ungefähren Grenzen der Handwerks-Ehrenstrafgewalt aufzuzeigen.

III. Abschnitt:
Der Allgemeine Teil des Handwerks-Ehrenstrafrechts.

§ 17.
Der persönliche Geltungsbereich.

I. Der Ehrenstrafgewalt unterstehen die Innungsmitglieder (§ 59 d. 1. Handw.-VO.). Nach dem Grund ihrer Innungszugehörigkeit lassen sie sich teilen in Pflicht- und freiwillige Mitglieder.

Pflichtmitglieder, d. h. Mitglieder kraft Gesetzes, sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die das Handwerk ausüben, für welches die Innung errichtet ist, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts oder Alters (§ 8 Abs. 1 d. 1. Handw.-VO.). Maßgeblich ist demnach die Eintragung in der Handwerksrolle[176]). In die Rolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung oder eine ihr gleichstehende Prüfung gemäß § 133 Abs. 10 Gew. O. für das zu betreibende oder ein verwandtes Handwerk bestanden hat, oder auf Grund Verleihung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt (§ 3 Abs. 1 d. 3. Handw.-VO.).

Auch juristische Personen, die ein Handwerk betreiben, und sogen. handwerkliche Nebenbetriebe, das sind mit einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschaftsgruppen verbundene Handwerksbetriebe, in denen in der Regel Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden (§ 2 Abs. 2 d. 3. Handw.-VO.), sind in die Handwerksrolle einzutragen. Sie müssen jedoch einen Betriebsleiter bestellen, der für die selbständige Ausübung dieses oder eines verwandten Handwerks qualifiziert ist, d. h. grundsätzlich die Meisterprüfung bestanden hat (§ 5 Abs. 1 d. 3. Handw.-VO.). Dieser Betriebsleiter ist der für die juristische Person oder den handwerklichen Nebenbetrieb Verantwortliche und untersteht als solcher der Ehrenstrafgewalt[177]).

II. Die freiwilligen Mitglieder erwerben die Innungsmitgliedschaft durch Aufnahme nach Maßgabe der Satzung, die darüber Bestimmungen zu treffen hat (§ 24 Ziff. 6 d. 1. Handw.-VO.). In der Regel genügt eine nach pflichtmäßigem Ermessen getroffene Entscheidung des Innungsobermeisters[178]).

Aufgenommen werden können (§ 11 d. 1. Handw.-VO.):

---

[176]) Vgl. Rohmer, § 8, Anm. 1; Doerner, S. 188; Hartmann I, § 59, Anm 1.

[177]) Vgl. Hartmann I, § 59, Anm. 1, Abs. 2.

[178]) Vgl. § 6 Abs. 2 der Mustersatzung für Handwerkerinnungen, abgedr. bei Rohmer, S. 125 ff.; Doerner, S. 188; Hartmann I, § 11, Anm. 1.

1.) Personen, die in dem Handwerkszweig früher als selbständige Handwerker tätig waren und keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben.
2.) Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen. Die Begriffe des Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeisters finden sich im § 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 214)[179]. Unter Lohngewerbetreibenden sind selbständige Gewerbetreibende zu verstehen, die — ohne Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister zu sein — Arbeitsaufträge von anderen Handwerkern übernehmen[180].
3.) Die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker. Das sind Handwerker, die in Betrieben arbeiten, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, die sogenannten Guts- und Fabrikhandwerker[181].
4.) Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen.

Auch die freiwilligen Mitglieder unterstehen — ebenso wie die Pflichtmitglieder — der Handwerks-Ehrenstrafgewalt[182].

III. Dasselbe gilt, wenn nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers der Betrieb nach § 6 Abs. 1, 2 der 3. Handw.-VO. von dessen Witwe für eigene Rechnung oder durch einen Stellvertreter für sie oder minderjährige Erben, oder durch den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker fortgeführt wird, auch soweit diese Personen nicht zum selbständigen Betriebe des Handwerks berechtigt wären. Denn auf sie gehen grundsätzlich alle Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft über (§ 10 Abs. 1 d. 1. Handw.-VO.). Sie werden regelrechte Innungsmitglieder[183]. Allerdings währt dieser Zustand nur bis zu einem Jahre nach dem Tode des Handwerkers. Dann ist die Fortführung des Betriebes nur zulässig, wenn er von einem qualifizierten Handwerker geleitet wird (§ 6 Abs. 3 d. 3. Handw.-VO.). Von diesem Zeitpunkt ab ist dieser Handwerker ehrengerichtlich verantwortlich. Bis dahin müssen sich die Witwe, die Erben oder deren Stellvertreter den in der Berufsgemeinschaft herrschenden Anschauungen unterordnen und können bei Außerachtlassung der besonderen Handwerkspflichten auch ehrengerichtlich bestraft werden. Ebenso sind der Vormund oder der Pfleger eines in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden während der Dauer der Vormundschaft oder Pflegschaft oder einer Nachlaßauseinandersetzung an dessen Stelle verantwortlich (§ 10 Abs. 2 d. 1. Handw.-VO.).

IV. Der Ehrenstrafgewalt unterliegen *nicht* die in den Betrieben der Innungsmitglieder arbeitenden Gesellen, Lehrlinge, Angestellten oder Arbeiter, gleich ob es sich um Gefolgschaftsangehörige

---

[179]) Vgl. Rohmer, § 11, Anm. 1, Abs. 2; Doerner, S. 189.
[180]) Vgl. Rohmer, § 11, Anm. 1, Abs. 1; Koepper, zu § 11, S. 36.
[181]) Vgl. Rohmer, § 11, Anm. 2; Hartmann I, § 11, Anm. 4.
[182]) Hartmann I, § 11, Anm. 2; Doerner, S. 189; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 19 II; Kraegeloh, S. 11.
[183]) Vgl. Hartmann I, § 10, Anm. 1.

von Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedern handelt. Sie sind keine Innungsmitglieder[184]).

§ 18.

Der zeitliche Geltungsbereich.

I. Es handelt sich um die Frage, in welcher zeitlichen Beziehung die Verfehlung des Handwerkers zur Mitgliedschaft in der Innung stehen muß, um ehrengerichtlich strafbar sein zu können.

Zunächst bedarf in dieser Hinsicht ein absoluter Zeitpunkt der Berücksichtigung. Dieser Zeitpunkt betrifft den Beginn der Verantwortlichkeit eines Handwerkers im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Ehrengerichtsbarkeit. Es fragt sich nämlich, ob ein Handwerker wegen eines vor dem Inkrafttreten der 1. Handw.-VO. liegenden unehrenhaften Verhaltens bestraft werden kann. Eine derartige Rückwirkung ist jedoch für unzulässig zu halten, weil sie anderenfalls als wichtige Ausnahme eines auch im ordentlichen Strafrecht geltenden Grundsatzes (§§ 2, 2a StGB.) hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die 1. Handw.-VO. ist am 20. Juni 1934 in Kraft getreten. Daher können nur nach diesem Zeitpunkt begangene Verfehlungen ehrengerichtlich strafbar sein[185]).

Die behandelte Frage betrifft diejenigen Handwerker, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits in die Handwerksrolle eingetragen waren. Eine Bedeutung kommt ihr heute, nach fast zweijähriger Geltung der neuen Bestimmungen, kaum mehr zu.

II. Weitaus bedeutungsvoller ist jene, ob ein Handwerker ehrengerichtlich bestraft werden kann wegen Verfehlungen, die zwar nach dem 20. Juni 1934, aber vor dem Beginn seiner Innungsmitgliedschaft begangen sind. Beispielsweise, wenn er den Betrieb erst später begonnen hat oder erst später als freiwilliges Mitglied aufgenommen worden ist. Andererseits ist zu erörtern, welchen Einfluß die Beendigung der Innungsmitgliedschaft auf die Möglichkeit ehrengerichtlicher Bestrafung hat.

Das Wesen der ehrengerichtlich strafbaren Verfehlung liegt in der Verletzung besonderer, durch die Zugehörigkeit zum Handwerk begründeter Berufs- und Gemeinschafspflichten. Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Gemeinschaftszugehörigkeit. Daher kann eine Handlung, die äußerlich eine Pflichtverletzung enthält, nur strafbar sein, wenn sie zu einer Zeit begangen ist, zu welcher der Täter be-

---

[184]) Vgl. Doerner, S. 188, 189; Hartmann I, § 8, Anm. 2; § 59, Anm. 1; Rohmer, § 59, Anm. 1; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 140; Meusch, S. 75 a; Kewald, S. 29. Vgl. auch oben Seite 13—15.

[185]) Vgl. Rohmer, § 99, Anm. 1; Doerner, S. 196 C; Kraegeloh, S. 13; Hartmann I, § 59, Anm. 1; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 19, 23; Schild-Rohlfing, S. 41; Koepper, § 63 Abs. 1, S. 80; Kewald, S. 29; Oechsler, Arbeitsrecht-Kartei, Heft 522 I; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 143 (aber nicht der 15. Juni).

reits Mitglied der Gemeinschaft war. Ebenso kann umgekehrt eine strafbare Pflichtverletzung nicht mehr vorliegen, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem pflichtenbegründenden Verbande begangen wird[186]).

Dieser Grundsatz, der bei allen Ehren- und Berufsgerichtsbarkeiten aus ihrem Begriff und Wesen folgt, wird scheinbar erschüttert oder durchbrochen durch ausdrückliche Bestimmungen. Nach § 64 der Rechtsanwaltsordnung kann nämlich ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig gemacht werden wegen Handlungen, die der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat. Entsprechende Vorschriften finden sich in § 9 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934 (RGBl. I S. 40 f.) und in § 12 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 669 f.). Schon die Fassung dieser Vorschriften läßt jedoch erkennen, daß es sich um Ausnahmefälle handeln muß. Wegen solcher Handlungen ist das Verfahren nur zulässig, wenn sie geeignet sind, die Ausstoßung aus der Berufsgemeinschaft zu begründen[187]).

Gerade diese Beschränkung zeigt, daß es sich nicht um das eigentliche ehrengerichtliche Verfahren handelt, sondern um einen Teil des Zulassungsverfahrens, das aus besonderen Gründen in die Form des ehrengerichtlichen Verfahrens gekleidet ist. Stellt sich nach der Zulassung eines Rechtsanwaltes heraus, daß sein Vorleben nicht einwandfrei war und bei Kenntnis die Versagung der Zulassung gerechtfertigt haben würde, so soll die Zulassung aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht einfach zurückgenommen werden, sondern der Angeschuldigte soll die Möglichkeit haben, sich vor dem Ehrengericht zu rechtfertigen und gegebenenfalls den Ehrengerichtshof im zweiten Rechtszuge anzurufen[188]). Ähnlich ist die Sachlage beim Schriftleiter. Hier ist aber dieses besondere Verfahren nicht nur zweckmäßig, sondern notwendig, weil bei Unwürdigkeit des Schriftleiters (§ 5 Ziff. 7 d. Schriftl.-Ges.), die auf früheren Verfehlungen beruht, die Möglichkeit einer verwaltungsmäßigen Löschung nicht vorgesehen ist (§ 11 d. Schriftl.-Ges.)[189]).

Beim Handwerker kommen diese Gesichtspunkte, die einen fehlerhaften Zulassungsakt berichtigen oder die Möglichkeit einer Zurücknahme der Zulassung schaffen wollen, nicht zur Geltung. Denn eine Zulassung in diesem Sinne gibt es im Handwerk überhaupt nicht. Dem Handwerker kann wegen eines unwürdigen Vorlebens weder die Eintragung in die Handwerksrolle versagt, noch kann ihm vom Ehrengericht die Berufsausübung verboten werden[190]).

---

[186]) Vgl. Doerner, S. 189; Kraegeloh, S. 12; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 140; Kewald, S. 29; Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 171, 10; ebenso für die soziale Ehrengerichtsbarkeit: Doerner, S. 92, 109 D 4; Mansfeld-Pohl, § 36, 2, S. 400; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 36, Anm. 51.

[187]) In § 9 Abs. 2 der genannten Presse-Verfahrensordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß das Verfahren einzustellen ist, wenn es nicht zu dieser Folge führt.

[188]) Vgl. Noack, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung, § 64, Anm. 1, 2, S. 117.

[189]) Vgl. Schmidt-Leonhardt-Gast, zu § 9 der Verfahrensordnung, Anm. 1, S. 217; ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Patentanwalt.

[190]) Vgl. oben Seite 25.

III. Damit sind hinsichtlich der zeitlichen Beziehung der Verfehlung zur Innungsmitgliedschaft zunächst zwei feste Grenzen gewonnen. Die Verfehlung muß in jedem Falle während der Zugehörigkeit zur Handwerksgemeinschaft begangen sein. Im Rahmen dieser Zeitgrenzen ist eine Verfehlung begangen mit der Vornahme der pflichtwidrigen Handlung, ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolges.

Als Anfangszeitpunkt gilt für die Pflichtmitglieder der Tag der Eintragung in die Handwerksrolle, auch hinsichtlich der Verantwortung des Betriebsleiters bei juristischen Personen und handwerklichen Nebenbetrieben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 d. 1. Handw.-VO.). Nicht maßgebend ist demnach die Aushändigung der Handwerkskarte (§ 7 Abs. 2 d. 3. Handw.-VO.). Die Tatsache, daß bei rechtskräftiger Zurückweisung eines Einspruchs gegen die beabsichtigte Eintragung (§ 8 Abs. 1 d. 3. Handw.-VO.) die Innungs- und Handwerkskammerbeiträge vom Zeitpunkt der Mitteilung über die beabsichtigte Eintragung nachzuzahlen sind (§ 11 d. 3. Handw.-VO.), hat keinen Einfluß auf den Beginn der Mitgliedschaft und der ehrengerichtlichen Verantwortung. Maßgebend bleibt auch in diesen Fällen die Eintragung in die Rolle.

Für die freiwilligen Mitglieder ist der in der Entscheidung des Innungsobermeisters festgesetzte Aufnahmetag maßgeblich[191]); für die Witwe des verstorbenen Handwerkers oder die Erben, die den Betrieb fortführen, der Zeitpunkt des Todes des Handwerkers, und für die sonstigen als verantwortlich in Frage kommenden Personen (Nachlaßpfleger, Testamentsvollstrecker, Vormünder usw.) der Tag des Amtsantrittes, d. h. regelmäßig der Tag der gerichtlichen Bestellung, beim Testamentsvollstrecker der Todestag des Erblassers, gegebenenfalls auch ein im Testament festgesetzter späterer Zeitpunkt.

Die Innungsmitgliedschaft und damit die ehrengerichtliche Verantwortung endet bei Pflichtmitgliedern mit dem Tage der Löschung in der Handwerksrolle (§ 9 Abs. 2 d. 1. Handw.-VO.), bei den Betriebsleitern der juristischen Personen und handwerklichen Nebenbetriebe auch mit dem Tage ihres Ausscheidens (§ 5 Abs. 2 d. 3. Handw.-VO.). Gibt ein Handwerker, der mehrere Handwerke gleichzeitig betreibt, den Betrieb eines Handwerks auf, so bleibt er hinsichtlich des fortgeführten natürlich verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit der freiwilligen Mitglieder endet mit dem Tage des Austritts oder der Ausschließung (vgl. § 24 Ziff. 6 d. 1. Handw.-VO.); die der Witwe oder der minderjährigen Erben des verstorbenen Handwerkers endet mit der Bestellung eines qualifizierten Stellvertreters (§ 6 Abs. 3 d. 3. Handw.-VO.) oder mit der Löschung, falls ein solcher nicht bestellt wird; bei dem Geschäftsbetrieb durch einen Nachlaßverwalter oder Vormund, Pfleger usw. mit der Entlassung aus dem Amte.

IV. Eine andere Frage ist, ob der Verlust der Innungsmitgliedschaft der Strafbarkeit entgegensteht, wenn die Verfehlung selbst noch

[191]) Vgl. Kraegeloh, S. 13.

während der Zugehörigkeit zur Innung begangen ist. Wenn der Zweck der Ehrenstrafe in der Erziehung zu einem anständigen beruflichen Verhalten besteht, so könnte eine Berufsgemeinschaft in diesem Falle ohne Interesse an einer Bestrafung sein, weil die Notwendigkeit einer Erziehung fortgefallen ist. Es steht jedoch noch nicht fest, ob sie endgültig weggefallen ist. Würde man den Ausgeschiedenen in diesem Falle straflos lassen, so könnte dies zu einer Umgehung der Ehrenstrafgewalt ausgenutzt werden, indem der Handwerker seinen Geschäftsbetrieb bei drohendem Verfahren aufgibt und sich in der Handwerksrolle löschen läßt. Nach Ablauf der Verjährung[192]) nimmt er seinen Geschäftsbetrieb wieder auf und muß wieder eingetragen werden. Um diese Möglichkeit abzuschneiden, muß das Verfahren auch dann durchgeführt werden können, wenn der Handwerker bereits ausgeschieden ist[193]).

Dies gilt auch für die Betriebsleiter von juristischen Personen und handwerklichen Nebenbetrieben. Auch sie hätten sonst die Möglichkeit, sich auf diese Weise der Ehrenstrafgewalt zu entziehen und müßten später wieder zugelassen werden. Denn auch für sie stellt das Gesetz keine anderen Zulassungsvoraussetzungen auf als für die selbständigen anderen Handwerker. (Vgl. § 5 d. 3. Handw.-VO.) Bei den freiwilligen Mitgliedern erübrigt sich dagegen die Bestrafung nach dem Ausscheiden. Eine Umgehung durch schleunigen Austritt aus der Innung und späteren Wiedereintritt ist hier nicht möglich. Die Innung kann sich genügend schützen, weil eine spätere Wiederaufnahme nur von ihrem bzw. des Obermeisters freiem Ermessen abhängig ist[194]). Ebenso dürfte eine solche Bestrafung zwecklos sein nach dem Ausscheiden der Witwe, der minderjährigen Erben oder deren Stellvertreter sowie des Nachlaßverwalters, Testamentsvollstreckers, Vormundes oder Pflegers.

§ 19.
Die Verjährung der Strafverfolgung.

I. Abgesehen von diesen zeitlichen Grenzen der Strafbarkeit ist die Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Mit dem Ablauf der Verjährung erlischt die Möglichkeit der Verfolgung und Verurteilung wegen handwerklicher Verfehlungen.

---

[192]) Vgl. § 63 der 1. Handw.-VO.; es darf allerdings keine Unterbrechung der Verjährung vorliegen.

[193]) Vgl. Doerner, S. 189; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 140; Kewald, S. 29; vgl. auch Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 171, der bei Vergleich der verschiedenen Ehren- und Berufsgerichtsbarkeiten zutreffend auf die Zulassungsvoraussetzungen abstellt. Wo ein Zulassungszwang besteht, d. h. wo jemand ohne weiteres oder nach Erfüllung bestimmter technischer Voraussetzungen zugelassen werden muß, ist die nachträgliche Bestrafung erforderlich; anders wo die Zulassung vom freien Ermessen abhängt. Wie oben für die soziale Ehrengerichtsbarkeit: Mansfeld-Pohl, § 35, 5, S. 397, § 36, 2, S. 400; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 36, Anm. 51; Doerner, S. 91 B.

[194]) Vgl. Hartmann I, § 11, Anm. 1; Doerner, S. 188.

Im ordentlichen Strafrecht ist streitig, welche rechtliche Bedeutung der Verfolgungsverjährung zukommt, ob sie nur materiellen Charakter hat, d. h. die Strafbarkeit wegen Wegfalls des Strafanspruchs ausschließt, oder ob sie nur verfahrensrechtliche Bedeutung hat, d. h. ob der Strafanspruch an sich bestehen bleibt und nur seiner Verwirklichung ein Verfahrenshindernis entgegensteht. Praktisch wird diese Frage für das Handwerks-Ehrenstrafrecht bei der Fassung der Urteilsformel, wenn sich herausstellt, daß die Verfehlung verjährt ist. Sieht man in der Verfolgungsverjährung ein Verfahrenshindernis, so muß das Verfahren ohne Prüfung des materiellen Sachverhalts eingestellt werden, anderenfalls muß der Angeklagte wegen Fehlens einer materiellen Voraussetzung freigesprochen werden [195]).

Aus § 63 der 1. Handw.-VO. ist in dieser Beziehung ebensowenig zu entnehmen wie aus § 66 des Strafgesetzbuches. Entscheidend ist allein der Zweck einer Verjährungsfrist. Dieser ist dahin zu bestimmen, daß wegen wachsender Beweisschwierigkeiten nach Ablauf der Frist generell nicht mehr bestraft werden soll. Daher ist der eigentliche Zweck in erster Linie ein verfahrensrechtlicher. Darüber hinaus ist aber auch materiell der Strafanspruch erloschen, weil er nur im Wege eines Verfahrens verwirklicht werden könnte; dieses ist aber unzulässig [196]). Da die Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen der Prüfung des materiellen Sachverhalts zeitlich stets vorausgehen muß, wird man richtigerweise auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen haben, wenn die Verfehlung verjährt ist [197]).

II. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr; sie beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges (§ 63 Abs. 1 d. 1. Handw.-VO.) [198]). Soweit ein fortgesetztes pflichtwidriges Verhalten vorliegt oder begrifflich sogar vorliegen muß, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der letzten Handlung [199]). Begrifflich notwendig ist ein fortgesetztes Verhalten in der Regel bei der Preisunterbietung [200]). Ebenso kann bei feindseliger Einstellung gegenüber Vorschriften der Satzung oder des Obermeisters [201]) ein Verstoß auch dann noch die Strafbarkeit begründen, wenn die früheren Zuwiderhandlungen bereits länger als ein Jahr zurückliegen, weil Grund der ehrengerichtlichen Bestrafung in diesem Falle das fortgesetzte Handeln oder Unterlassen ist.

III. Die Verjährung kann unterbrochen werden. Unterbrechungsgründe sind der Antrag des Vorsitzenden der Handwerkskammer auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nach § 78 Abs. 2 der

---

[195]) Vgl. Frank, zu § 66 StGB. II, S. 213.

[196]) Die Ansicht, daß die Verfolgungsverjährung gemischtrechtlichen Charakter hat, ist im Schrifttum vorherrschend; vgl. Frank, § 66 II, S. 213; Lobe, Leipz. Komm., § 66, Anm. 1; Mezger, S. 497.

[197]) Vgl. Hartmann I, § 63, Anm. 1; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 36.

[198]) Vgl. Schild-Rohlfing, S. 41, 3 a.

[199]) Vgl. Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 19/20.

[200]) Vgl. oben Seite 46.

[201]) Vgl. oben Seite 27.

1. Handw.-DO., ferner jede sonstige Handlung der mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen, die wegen der begangenen Verfehlung gegen den Täter gerichtet ist (§ 63 Abs. 2 d. 1. Handw.-DO.). Als solche Stellen sind nur die Ehrengerichte oder deren Vorsitzende anzusehen. Nicht mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betraut ist der Anzeige erstattende Innungsobermeister, obwohl er vorher den Sachverhalt so weit als möglich zu klären hat (§ 78 d. 1. Handw.-DO.). Denn die „Durchführung des Verfahrens" beginnt erst mit dem Antrag des Vorsitzenden der Handwerkskammer auf Einleitung des Verfahrens. Im übrigen können, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, grundsätzlich nur richterliche Handlungen die Verjährung unterbrechen (§ 68 Abs. 1 StGB.). Ermittelnde Handlungen des Obermeisters sind dazu ebensowenig geeignet wie solche des Staatsanwalts[202]). Auch Maßnahmen der Geschäftsstelle des Ehrengerichts, soweit sie nicht richterlich angeordnet sind, unterbrechen die Verjährung nicht[203]). Nach der Unterbrechung beginnt eine neue einjährige Verjährungsfrist (§ 63 Abs. 2 Satz 2 d. 1. Handw.-DO.).

IV. Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann (§ 63 Abs. 2 Satz 3 d. 1. Handw.-DO.; § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB.). Den Hauptanwendungsfall hierfür bietet § 76 der 1. Handw.-DO., wenn bei Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Strafgericht das ehrengerichtliche Verfahren auszusetzen ist. Die Aussetzung und damit das Ruhen dauert bis zur endgültigen Erledigung des ordentlichen Strafverfahrens[204]). Ebenso ruht die Verjährung, wenn die Fortsetzung des Verfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß (§ 69 Abs. 1 Satz 2 StGB.).

Das Ruhen der Verjährung hat andere Wirkungen als die Unterbrechung. Es wird nur die Zeit des Ruhens nicht eingerechnet; im übrigen läuft die begonnene Frist weiter[205]).

§ 20.

Unrecht und Analogie im Handwerks-Ehrenstrafrecht.

I. Das bisher geltende ordentliche Strafrecht sah in dem Satze nulla poena sine lege einen seiner wichtigsten Grundsätze. Ein bestimmtes menschliches Verhalten war nur rechtswidrig und konnte nur dann Ausgangspunkt strafrechtlicher Bewertung sein, wenn es dem äußeren Tatbestand eines Strafgesetzes untergeordnet werden

---

[202]) Ebenso: Doerner, S. 199, 3; Hartmann I, § 63, Anm. 2; Koepper, § 63 Abs. 2. A. A. Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 20 mit unzutreffender Begründung.

[203]) A. A. Kraegeloh, S. 13, Fußn. 3.

[204]) Vgl. Hartmann I, § 63, Anm. 3; Kraegeloh, S. 13, 14, 15; Oechsler, Arbeitsrecht-Kartei, Heft 522 IV.

[205]) Vgl. Oechsler a. a. O.

konnte. Jenseits dieser Grenzen begann die sittliche und damit rechtlicher Bewertung entzogene Freiheitssphäre des Einzelnen. Strafbares Unrecht war somit nur formelles Unrecht.

Das neue Strafrecht als Ausdruck einer gänzlich anderen politisch-weltanschaulichen Grundhaltung geht demgegenüber vom materiellen Unrechtsbegriff aus. Unrecht ist jeder Angriff auf die Belange der Volksgemeinschaft, jeder Verstoß gegen die Forderungen des völkischen Lebens[206]). Der materielle Unrechtsbegriff findet zwar seine Verkörperung zunächst auch in festumrissenen Tatbeständen. Aber diese sind, weil ihre Fassung gegenüber den Forderungen des völkischen Lebens immer unvollkommen bleiben wird, nicht ausschließlich Grundlage der Rechtsfindung. Als Rechtserkenntnisquelle dient dem Strafrichter daneben der Gesamtinhalt und -geist des Strafrechts und das gesunde Rechtsempfinden des Volkes. Daher kann ein bestimmtes Verhalten auch dann strafwürdig sein, wenn es nicht unmittelbar den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, aber nach dem Grundgedanken eines anderen Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung im Sinne der materiellen Gerechtigkeit erheischt[207]).

Mit der Strafrechtsnovelle vom 28. 6. 1935 ist dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit bereits im Rahmen des noch geltenden Rechts durch die Möglichkeit entsprechender Anwendung von Strafgesetzen Geltung verschafft worden[208]).

II. Im Handwerks-Ehrenstrafrecht bedarf es einer derartigen Bestimmung nicht, weil es keine Tatbestände aufstellt, deren Durchbrechung im Sinne des materiellen Unrechtsbegriffs erforderlich wäre[209]). Der Ehrenstrafrichter sieht sich in noch viel höherem Maße als der ordentliche Strafrichter genötigt, den Maßstab für die Strafwürdigkeit eines Verhaltens aus den besonderen Belangen und dem Schutz- und Sicherungsbedürfnis der zu schützenden Gemeinschaft zu entnehmen. Im Handwerks-Ehrenstrafrecht werden zwar die wichtigsten Verfehlungen in § 60 angedeutet. Die dort genannten Verfehlungsgruppen sind aber auch nicht mehr als Richtlinien, sodaß der Richter schließlich doch genötigt ist, auf den Zweck des Strafrechts zurückzugreifen.

Im Rahmen der oben gezogenen Grenzen ist somit alles Unrecht, was den Belangen des Handwerks schädlich ist und nach gesundem Rechtsempfinden der Handwerkerschaft als unehrenhaft angesehen wird[210]). Die wichtigsten und typischsten Fälle handwerklichen Unrechts sind im II. Abschnitt herausgestellt und behandelt worden.

---

[206]) Vgl. Gürtner, Deutsche Justiz 1935, S. 1243, 1245.

[207]) Vgl. Gürtner, a. a. O. S. 1243; Freisler, daselbst, S. 1251.

[208]) Vgl. § 2 StGB. in der Fass. d. Ges. v. 28. 6. 1935, RGBl. I S. 839.

[209]) Vgl. Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 162, 2; 181, 21.

[210]) Vgl. Doerner, S. 187, 192/193; Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 12/13; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 141.

§ 21.
Die Schuld im allgemeinen.

I. Um an ein bestimmtes Verhalten Straffolgen knüpfen zu können, erfordert das geltende Strafrecht neben der objektiven Rechtsgutsverletzung (Rechtswidrigkeit) eine innere Beziehung des Täters zur Tat, kraft der ihm diese zum Vorwurf gemacht wird. Das bedeutet, der Täter wird bestraft, weil sein Verhalten einmal ursächlich war für die Verwirklichung eines verbotenen Erfolges, und weil er daneben einen bestimmten inneren Anteil an dieser Verwirklichung hatte.

Die innere Einstellung wird im künftigen Strafrecht in noch höherem Maße als bisher Kennzeichen und Maßstab der Strafbarkeit sein. Denn einer seiner bedeutungsvollsten Begriffe ist der des Willensstrafrechts[211]). Wenn auch dieser Begriff gemeinhin in Gegensatz gesetzt wird zu einem Erfolgsstrafrecht und damit die grundsätzliche Gleichstellung der Strafwürdigkeit von vollendeter und versuchter Straftat zum Ausdruck gebracht wird, so läßt sich doch schon rein sprachlich sein Wesen dahin deuten, daß für die Beurteilung der Tat die innere Einstellung des Täters eine ausschlaggebende Rolle spielen soll. Nur eine Wirkung dieses Grundsatzes betrifft die Frage der Strafbarkeit des Versuchs.

II. Das Erfordernis einer bestimmten inneren Einstellung zur äußeren Verwirklichung eines verbotenen Verhaltens muß, ebenso wie im ordentlichen Strafrecht, auch Voraussetzung jeder ehrengerichtlichen Bestrafung sein. Wenn auch die Strafzwecke nicht die gleichen sind, so ist doch kein so grundsätzlicher Unterschied zu entdecken, der eine andere Auffassung rechtfertigen könnte. „Ehrengerichtsbarkeit ist nicht Wirtschaftspolizei, nicht Reaktion auf unzweckmäßiges Verhalten“ [212]), sondern eben Strafrecht, das motivierend und bessernd wirken will. Besserungsbedürftig ist aber nur derjenige, der bisher schlecht oder unzulänglich im Sinne einer mangelnden inneren Einstellung war. Im Schrifttum ist daher die Schuld als Voraussetzung der Strafbarkeit bei allen Disziplinar-, Berufs- und Ehrengerichtsbarkeiten anerkannt[213]).

Muß das Schulderfordernis im Handwerks-Ehrenstrafrecht einmal schon aus diesen Gründen bejaht werden, so gibt eine weitere Überlegung den Ausschlag. Das Ehrenstrafrecht wurde wesensmäßig als symptomatisches Strafrecht gekennzeichnet[214]). Ein solches Straf-

---

[211]) Vgl. Gürtner, Deutsche Justiz 1935, S. 1245; Schäfer, daselbst, S. 1515.

[212]) Vgl. Herschel, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 132.

[213]) Vgl. für das Disziplinarrecht: Brand, Die Reichsbeamtengesetze, § 72, 6, S. 310; derselbe, Die Preußischen Dienststrafordnungen, § 2, 6, S. 91/92; Köttgen, S. 93/94; für die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte: Noack, Komm. z. Rechtsanw. Ordn., § 62, 2 b, S. 115; für die Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter: Schmidt-Leonhardt-Gast, § 31, 4, S. 150; für die soziale Ehrengerichtsbarkeit: Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 36, Anm. 7, S. 374; Mansfeld-Pohl, § 36, 3, S. 402; vgl. auch Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 164/65.

[214]) Vgl. oben Seite 18.

recht sieht aber, im Gegensatz zum Tatstrafrecht, nicht in der einzelnen tatbestandsmäßig-rechtswidrigen und daneben auch schuldhaften Tat die Grundlage und Ausgangsstellung strafrechtlicher Bewertung, sondern in der sich symptomatisch äußernden unehrenhaften Gesinnung. Nicht die Unrechtswirkung der Tat, sondern die innere Einstellung, die Gesinnung, ist also der eigentliche Grund der Strafe [215]). Der Unrechtsbegriff ist auch im Ehrenstrafrecht zur Erkenntnis der Strafgrenzen nicht zu entbehren, aber er spielt gegenüber der Schuld wertmäßig eine geringere Rolle [216]).

III. Es fragt sich jedoch, welche Schuldart erforderlich ist, ob nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, oder ob Fahrlässigkeit ausreicht.

In subjektiver Hinsicht bieten auch die meisten Sondergerichtsbarkeiten keinen gesetzlichen Anhaltspunkt. Im Schrifttum wird angenommen, daß Fahrlässigkeit ausreichend sei, weil auch die Vernachlässigung von Berufspflichten eine Bestrafung notwendig erscheinen lasse [217]). Anders bei der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Hier finden sich im Gesetz bei jeder der vier Verfehlungsgruppen Andeutungen hinsichtlich des erforderlichen Schuldgrades. Da aber nach § 36 AOG. nur gröbliche Verstöße gegen die soziale Ehre bestraft werden, kommen die Schuldstufen regelmäßig in gesteigerter Form zum Ausdruck; so der Vorsatz in den Worten „böswillig, hartnäckig" (§ 36 Ziff. 1—3 AOG.) [218]). In anderen Fällen soll grobe Fahrlässigkeit genügen [219]).

IV. Bei der Frage, welche Schuldformen für das Handwerks-Ehrenstrafrecht zu übernehmen sind, muß man sich darüber klar sein, daß eine Entscheidung nur jeweils aus den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des in Frage stehenden Strafrechts möglich ist. Der Grund dafür, daß im ordentlichen Strafrecht auch zahlreiche fahrlässige Handlungen bestraft werden, liegt darin, daß die Wahrung der Unversehrtheit gewisser Güter für die Gesamtheit von solcher Bedeutung ist, daß auch Verletzungen bestraft werden müssen, die fahrlässig begangen werden. Auch das neue Strafrecht kann nicht gänzlich darauf verzichten, in gewissem Maße dem Gesichtspunkte der Güterabwägung — also dem schädlichen Erfolg — Raum zu geben, und zwar nicht nur in der Strafzumessungs-, sondern auch schon in der Schuldfrage.

Bei den Sondergerichtsbarkeiten der Beamten und Träger der freien Berufe ist die Bestrafung fahrlässig begangener Verfehlungen

---

[215]) Vgl. Mezger, S. 255; Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 160/61.

[216]) Für Schuld im Handwerks-Ehrenstrafrecht: Doerner, S. 193, 195; Kewald, S. 29; nicht ausdrücklich, aber aus dem Satze: „Dies ergibt sich schon daraus, daß die Anleitungsbefugnis gemäß § 126 a Absatz 2 Gew.O. auch dann entzogen werden kann, wenn dem Anleitungsberechtigten ein Verschulden nicht zur Last fällt" zu entnehmen: Hartmann I, § 96, Anm. 6. A. A. Rohlfing, Die Ehre im Handwerk, S. 25, der anscheinend auch schuldlose Verfehlungen bestraft wissen will.

[217]) Vgl. Brand, Die Reichsbeamtengesetze, § 72, 6, S. 310; Wittland, Die Preuß. Dienststrafordn., § 2, Anm. 12, S. 86; Schmidt-Leonhardt-Gast, § 31, Anm. 4—6, S. 150/51; vgl. auch Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 165.

[218]) Vgl. Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 36, Anm. 12, 20, 26, 42.

[219]) Vgl. Dietz, a. a. O. § 36, Anm. 1, 36, 50; vgl. auch Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 165.

deshalb angebracht, weil an diese Personen mit Rücksicht auf ihre wichtigen öffentlichen Aufgaben ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. Auch hier kommt es auf die künftige Vermeidung schädlicher Erfolge an.

Auch die soziale Ehrengerichtsbarkeit kann nicht ohne weiteres als Vorbild dienen, weil sie — anders als das Handwerks-Ehrenstrafrecht — nur bestimmte gröbliche Verletzungen bestraft. Außerdem sind hier die ehrengerichtlich strafbaren Verfehlungen nur Verletzungen von Gemeinschaftspflichten, während der Handwerker auch Berufspflichten gegenüber den Kunden hat, seine Stellung sich somit der des Beamten und Trägers der freien Berufe wieder annähert.

Aus diesen Gründen kann es zweifelhaft sein, ob fahrlässige Verfehlungen zu bestrafen sind. Ob dies überhaupt — und bejahendenfalls — in welchem Umfange nötig erscheint, läßt sich jedoch nicht beantworten ohne Erörterung der Frage, wann ein Handwerker vorsätzlich handelt und wann er fahrlässig handeln würde, d. h. in welcher Weise sich die innere Einstellung auf die äußere Pflichtwidrigkeit beziehen muß. Diese Frage ist identisch mit der nach dem Wesen und Inhalt beider Schuldformen überhaupt.

§ 22.
Vorsatz, Irrtum und Fahrlässigkeit.

I. Im geltenden Strafgesetzbuch findet sich keine gesetzliche Begriffsbestimmung des Vorsatzes. Rechtslehre und Rechtsprechung haben ihn in Anlehnung bzw. Umkehrung des § 59 StGB., der den Ausschluß des Vorsatzes bei Irrtum behandelt, ausgebildet. Praktisch war auch die Frage, wann der Täter im Falle des Irrtums nicht vorsätzlich handelt, erheblich wichtiger. Weil aber das Strafgesetzbuch auf eine Umschreibung des Vorsatzes verzichtet und den Begriff der „Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen" zum Angelpunkt der Irrtumslehre gemacht hatte, entstand bald Streit, auf welche Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes oder sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit sich der Irrtum beziehen müsse, um erheblich zu sein und die Bestrafung überhaupt oder wenigstens wegen vorsätzlicher Begehung auszuschließen. Es braucht nur erwähnt zu werden, daß die Frage der Bedeutungskenntnis (Subsumtionsirrtum) und der Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Pflichtwidrigkeit, Sittenwidrigkeit) im Mittelpunkte dieser Erörterungen standen [220]). Daß die Rechtsprechung in Anlehnung an das Reichsgericht zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum unterschied, braucht hier ebenfalls nur angedeutet zu werden.

Für die Begriffsbestimmung des Vorsatzes im Handwerks-Ehrenstrafrecht darf der Vorsatzbegriff maßgeblich sein, den das werdende Strafrecht fordert. Es verlangt Wissen und Wollen bzw. Billigen der strafbegründenden Tatsachen und daneben das Bewußtsein, Unrecht

[220]) Vgl. hierzu Mezger, S. 325 ff.; Frank, § 59, S. 179 ff.

zu tun[221]). Daß neben der Tatsachenkenntnis das Unrechtsbewußtsein gefordert wird, ist eine notwendige Folgerung aus dem materiellen Unrechtsbegriff, von dem das neue Strafrecht ausgeht, und ferner eine Folge des Grundsatzes des Willensstrafrechts. Ist objektiv Unrecht alles, was den völkischen Belangen schädlich ist, und soll der verbrecherische Wille bekämpft werden, so muß zum Vorsatz notwendig das Bewußtsein, Unrecht zu tun, gehören[222]).

Das Handwerks-Ehrenstrafrecht muß folgerichtig denselben Vorsatzbegriff verwenden, da es ebenfalls vom materiellen Unrechtsbegriff ausgeht und die unehrenhafte Gesinnung treffen will. Wegen vorsätzlicher Begehung kann der Handwerker ebenfalls nur dann bestraft werden, wenn er sich bewußt war, Unrecht zu tun. Der Handwerker handelt also vorsätzlich, wenn er die Tatsachen, die eine handwerkliche Verfehlung darstellen, kennt und ihre Verwirklichung unbedingt will, oder wenn er die Verwirklichung zwar nur für möglich hält, aber im Falle des Eintritts billigt (bedingter Vorsatz) und wenn er daneben das Bewußtsein hat, Handwerks-Unrecht zu tun, d. h. mit der Verwirklichung dieser Tatsachen gegen die Pflichten zu verstoßen, die ihm die Zugehörigkeit zum Handwerk auferlegt.

Abgesehen von dieser normalen Form des Vorsatzes, in der die Mindesterfordernisse enthalten sind, lassen sich auch gesteigerte Formen vorstellen in dem Sinne, daß der Handwerker, in der Erkenntnis, Unrecht zu tun, anstatt sich abhalten zu lassen, gerade erst dadurch zu einer Verfehlung bestimmen läßt. Das Mehr des Vorsatzes betrifft also die Beweggründe zur Verfehlung, so z. B. bei böswilligem oder absichtlichem Handeln.

II. Die Behandlung des Irrtums muß der Darstellung des Vorsatzes folgen. Einmal, weil der Irrtum nur das Spiegelbild des Vorsatzes ist. Darüber hinaus ist aber die Frage, wann ein Handwerker fahrlässig handelt, wiederum von der Lösung des Irrtumsproblems abhängig, weil infolge des für vorsätzliches Handeln geforderten Unrechtsbewußtseins der Vorsatz in weitgehendem Maße ausgeschlossen wird. Daher muß bei unentschuldbarem Nichterkennen des Unrechts das in Frage stehende Verhalten wenigstens unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit gewürdigt werden können[223]). Das ist aber nur möglich, wenn festgestellt ist, wann infolge Irrtums der Vorsatz ausgeschlossen wird.

Durch den oben umschriebenen Vorsatzbegriff wird die gesamte Irrtumslehre, ebenso wie im künftigen ordentlichen Strafrecht, erheblich vereinfacht. Wissen und Wollen bzw. Billigen der objektiv eine Verfehlung darstellenden Tatsachen einerseits und das Bewußtsein, damit Handwerks-Unrecht zu tun andererseits, sind die Vorsatzmerkmale. Daher muß umgekehrt das Fehlen auch nur eines dieser Merkmale den Vorsatz ausschließen.

---

[221]) Vgl. Gürtner, Deutsche Justiz 1935, S. 1245; Schäfer in „Das kommende deutsche Strafrecht", Allg. Teil (Gürtner), S. 63, 64, 68.

[222]) Vgl. Gürtner, a. a. O. S. 1245; Freisler, daselbst, S. 1251; Schäfer, a. a. O. S. 63/64.

[223]) Vgl. Schäfer, a. a. O. S. 64.

Hinsichtlich des Unrechts-Bewußtseins kann dieser Grundsatz jedoch nur mit einer Einschränkung gelten. Dieser Irrtum ist im künftigen Strafrecht dann unbeachtlich, wenn er auf einer Einstellung beruht, die mit dem gesunden Volksempfinden über Recht und Unrecht nicht vereinbar ist[224]). Ebenso ist im Handwerks-Ehrenstrafrecht ein solcher Irrtum unerheblich, wenn er auf einer Einstellung beruht, die mit gesundem Handwerksempfinden über Recht oder Unrecht, Ehrenhaftigkeit und Unehrenhaftigkeit unvereinbar ist. Der ausnahmsweise Nichtausschluß des Vorsatzes in diesem Falle setzt voraus, daß der Handwerker die gewußten und gewollten oder gebilligten Tatsachen nach Recht und Unrecht hin abgewogen hat, dabei aber zu einer falschen Wertung gekommen ist. Der schlechthin unentschuldbare Vorwurf, der ihn insoweit trifft, liegt darin, daß er trotz vorgenommener Wertung nicht das richtige Empfinden dafür hatte, was handwerksmäßig und was handwerkswidrig ist, und daher einer nachdrücklichen Erziehung bedarf.

In allen anderen Fällen wirkt, soweit der Vorsatz reicht, der Irrtum vorsatzausschließend, gleichgültig ob er tatsächlicher oder rechtlicher Art ist[225]). So:

1.) Bei unbewußter und ungewollter oder nichtgebilligter Verwirklichung der Tatsachen, die eine handwerkliche Verfehlung darstellen; z. B. der Handwerker weiß nicht, daß er einen wucherischen Preis für eine Ware oder Leistung fordert, weil er sich in der Kostenberechnung versehen hat; oder er weiß nicht, daß er ein fremdes Patentrecht oder Warenzeichen verletzt.
2.) Bei fehlendem Unrechtsbewußtsein, d. h. der Handwerker kennt und will zwar die Tatsachen, ist sich jedoch nicht bewußt, daß er damit gegen seine Pflichten verstößt, weil er die Tatsachen nicht nach Recht und Unrecht bewertet hat. Der Mangel kann verschiedene Ursachen haben:
   a) Irrtum über die Zugehörigkeit zum Handwerk oder zur Innung; z. B. ein Handwerker glaubt, er werde erst mit Aushändigung der Handwerkskarte Innungsmitglied; eine Witwe, die das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortführt, weiß nicht, daß sie kraft Gesetzes Innungsmitglied geworden ist[226]).
   b) Irrtum über Umfang und Inhalt handwerklicher Pflichten, z. B. ein Handwerker weiß nicht, daß von der Preisüberwachungsstelle für bestimmte Waren oder Leistungen Höchstpreise festgesetzt sind; er glaubt, er dürfe den Angehörigen einer anderen Innung mit seinen Preisen unterbieten[227]).
   c) Irrtümliche Annahme eines besonderen Rechts auf Vornahme der Handlung.

III. Der weitgehende Ausschluß des Vorsatzes bringt — wie oben schon angedeutet wurde — ein sehr weites Anwendungsgebiet der Fahrlässigkeit mit sich. Im künftigen Strafrecht handelt fahr-

224) Vgl. Gürtner, Deutsche Justiz 1935, S. 1245.
225) Vgl. Schäfer, a. a. O. S. 64.
226) Vgl. Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 166, 6.
227) Vgl. Hubernagel, a. a. O.

lässig[228]), wer aus Mangel an der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht voraussieht, daß er den Erfolg herbeiführt (unbewußt, negligentia) oder, obwohl er das für möglich hält, darauf vertraut, daß der Erfolg ausbleibt (bewußt, luxuria). Ebenso handelt aber fahrlässig, wer aus demselben Grunde d. h. wegen mangelnder Sorgfalt, nicht erkennt, daß er gegen ein Gesetz verstößt oder sonst Unrecht tut. Die Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht kann also zwei verschiedene Dinge betreffen: einmal die Tatsachen, die einen bestimmten Erfolg herbeiführen, das andere Mal die Unrechtsbewertung.

Dieser Begriff der Fahrlässigkeit muß ebenfalls dem Handwerks-Ehrenstrafrecht in einer ihm angepaßten Weise zugrundegelegt werden. Fahrlässig handelt somit der Handwerker, der entweder nicht voraussieht, daß er Tatsachen verwirklicht, die eine handwerkliche Verfehlung darstellen, oder der das zwar für möglich hält, aber darauf vertraut, daß sie sich nicht verwirklichen werden, obwohl er das Gegenteil bei Beachtung der von ihm zu erwartenden beruflichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Er handelt aber auch dann fahrlässig, wenn er aus Mangel an pflichtgemäßer Sorgfalt nicht erkennt, daß er Handwerks-Unrecht tut. Der erste Satz bezieht sich auf die oben unter 1) genannten Fälle, der letztere auf die oben unter 2) genannten. In den Fällen zu 1) hat er die eine Pflichtwidrigkeit begründenden Tatsachen nicht gekannt, obwohl er sie kennen mußte; in den Fällen zu 2) hat er nicht bewertet, obwohl er die Möglichkeit dazu bei pflichtgemäßer Sorgfalt gehabt hätte.

IV. Nachdem nunmehr der Begriff und Inhalt des vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns im Handwerks-Ehrenstrafrecht geklärt ist, kann auch die ausgesetzte Frage, ob und in welchem Umfange fahrlässiges Handeln zu bestrafen ist, beantwortet werden. Bei dem überaus weiten Ausschluß des Vorsatzes kann auf die Bestrafung auch fahrlässig begangener Verfehlungen nicht verzichtet werden. Sonst könnte z. B. ein Handwerker, der sich in höchst fahrlässiger Weise in Unkenntnis über handwerkliche Pflichten befindet, oder der in fahrlässiger Weise Schund- und Schluderarbeit leistet, nicht bestraft werden. Ein solches Ergebnis würde aber weder dem gesunden Rechtsempfinden des gesamten Handwerks entsprechen, noch mit dem Sinn und Zweck der Ehrengerichtsbarkeit vereinbar sein. Andererseits würde aber auch die Bestrafung jeder leichteren Nachlässigkeit dem Gedanken des Gesetzes widersprechen. Aus diesem Grunde dürfte es am zweckmäßigsten sein, die Möglichkeit ehrengerichtlicher Bestrafung neben vorsätzlichen nur auf die infolge grober Nachlässigkeit begangenen Verfehlungen auszudehnen. Auch in diesen Fällen offenbart sich beim Handwerker ein erheblicher Mangel innerer Einstellung, der zu erzieherischen Maßnahmen durch ehrengerichtliche Bestrafung Anlaß geben darf[229]).

[228]) Vgl. § 18 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches der amtlichen Strafrechtskommission in der Fassung nach der zweiten Lesung.

[229]) Abweichend hiervon fordert Doerner, S. 193, 195 in jedem Falle vorsätzliches Handeln; ebenso Kewald, S. 29. Das kann jedoch nicht für ausreichend erachtet werden. Allerdings ist sehr fraglich, ob derselbe Begriff des Vorsatzes wie hier zugrundegelegt wird.

Der Maßstab der zu beachtenden beruflichen Sorgfalt, deren Verletzung dem Handwerker zum Vorwurf gemacht wird, muß — anders als im ordentlichen Strafrecht, das die besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Fahrlässigkeit berücksichtigt — generell nach den Erfordernissen und Bedürfnissen des Handwerks bestimmt sein.

Eine Ausnahme muß noch erwähnt werden: In den Fällen, in denen eine Verfehlung durch Behaupten oder Verbreiten unrichtiger Tatsachen über Berufsgenossen begangen wird[230]), muß im Interesse der wirksamen Bekämpfung des Denunziantentums entsprechend § 164 StGB. der Handwerker auch dann strafbar sein, wenn ihn hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsachen nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

V. Die Unterschiede innerhalb der Schuldstufen (gesteigerter Vorsatz, Vorsatz, bedingter Vorsatz, bewußte, unbewußte Fahrlässigkeit) können im Handwerks-Ehrenstrafrecht nur hinsichtlich der Strafzumessung eine Bedeutung haben. Dagegen hat der Unterschied zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit — wie oben dargelegt wurde — strafbegründende Bedeutung.

§ 23.
Die Schuldfähigkeit.

I. Das Wesen der Schuld liegt in der Vorwerfbarkeit eines in seiner Bedeutung und Tragweite erkannten oder wenigstens erkennbaren Verhaltens. Zur Schuld gehört daher begrifflich die biologisch-geistige Fähigkeit, das Unrecht eines Verhaltens einzusehen und danach zu handeln. Diese Fähigkeit — bisher Zurechnungsfähigkeit genannt, im neuen Strafrecht als Schuldfähigkeit bezeichnet — ist demnach Voraussetzung jeder Strafbarkeit[231]). Sie kann entweder gänzlich fehlen oder nur vermindert sein. Die fehlende oder verminderte Schuldfähigkeit kann beruhen auf Geistes- oder Bewußtseinsstörungen (§ 51 StGB.) oder auf mangelnder Verstandes- und Willensreife bei Jugendlichen (§ 3 JGG.) oder Taubstummen (§ 58 StGB.). Die Bestimmungen des kommenden Strafrechts werden sich hinsichtlich der Schuldfähigkeit von den entsprechenden des geltenden Strafrechts sachlich nicht unterscheiden[232]).

II. Ebenso wie im ordentlichen Strafrecht muß die Schuldfähigkeit auch im Handwerks-Ehrenstrafrecht Voraussetzung der Strafbarkeit sein. Es wäre sinnlos, auf einen Handwerker durch eine Ehrenstrafe erziehend einwirken zu wollen, wenn er überhaupt nicht die

---

[230]) Vgl. oben Seite 42 unter e, 50 unter 2, 3.

[231]) Über den theoretischen Streit, ob die Zurechnungsfähigkeit (wie auch das Fehlen von Schuldausschließungsgründen) als Bestandteil der Schuld aufzufassen sei oder nur als ihre bloße Voraussetzung, vgl. Frank, Vorbem. vor § 51 II, S. 136—139; Mezger, S. 266—269. Zutreffend sagt Mezger S. 268/69: Was Voraussetzung der Schuld ist, ist damit notwendig auch ihr Merkmal.

[232]) Vgl. hierzu §§ 21—25 des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches in der Fassung nach der zweiten Lesung.

Fähigkeit besaß, sein Verhalten willensmäßig zu bestimmen. Im übrigen ist die Notwendigkeit der Schuldfähigkeit schon mit dem Erfordernis schuldhaften Handelns bejaht[233]). Entsprechend § 51 StGB. ist daher derjenige Handwerker nicht strafbar, der zur Zeit der Verfehlung wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtseinsstörung nicht fähig war, das Unrecht einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Ist sein Einsichts- und Hemmungsvermögen aus diesem Grunde vermindert, so bleibt er strafbar; dieser Umstand ist aber bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen (§ 51 Abs. 2 StGB.). Beruht die verminderte Schuldfähigkeit jedoch auf einem selbstverschuldeten Rausche, so darf die Strafe nicht gemildert werden[234]). Ebenso ist bei einem taubstummen Handwerker auf das vorhandene Maß der Einsichtsfähigkeit abzustellen (§ 58 StGB.).

Die Altersgrenze, von der ab ein Handwerker voll verantwortlich ist, ist entsprechend der Regelung im ordentlichen Strafrecht auf 18 Jahre festzusetzen. Der Fall, daß eine der Handwerks-Ehrengerichtsbarkeit unterstehende Person unter dieser Altersgrenze bleibt, ist eigentlich nur denkbar, wenn nach dem Tode eines Handwerkers dessen Betrieb von minderjährigen Erben fortgeführt wird und die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf sie übergehen (§ 6 Abs. 2 d. 3. Handw.-VO., § 10 d. 1. Handw.-VO.). In allen anderen Fällen kann ein Innungsmitglied aus zeitlichen Gründen kaum jünger sein als 18 Jahre. Pflichtmitglied kann er nicht sein, weil zur Meisterprüfung, deren Ablegung Voraussetzung für den selbständigen Betrieb eines Handwerks ist, nur Personen zugelassen werden, die die Gesellenprüfung abgelegt und weitere drei Jahre als Geselle gearbeitet haben (§ 133 Abs. 3 d. Gew. O.). Auch ein gemäß § 11 der 1. Handw.-VO. freiwillig aufgenommenes Innungsmitglied kann aus zeitlichen Gründen kaum jünger sein als 18 Jahre.

Der noch nicht 18 Jahre alte Erbe kann unter den Voraussetzungen des § 112 BGB. das Geschäft im wesentlichen selbständig fortführen. Ist er älter als 14 Jahre, so ist er entsprechend § 3 JGG. strafbar, wenn er das erforderliche Einsichts- und Hemmungsvermögen besaß. Anderenfalls bleibt er straflos. Ist er jünger als 14 Jahre, bleibt er ohne Prüfung der Schuldfähigkeit straflos (§ 2 JGG.)[235]).

---

[233]) Ebenso für die soziale Ehrengerichtsbarkeit: Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 36, Anm. 7; Mansfeld-Pohl, § 36, 3, S. 402; für die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte: Noack, Komm. z. Rechtsanw. Ordn., § 62, 2 b, S. 115.

[234]) Vgl. § 25 Abs. 3 des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches in der Fassung nach der zweiten Lesung.

[235]) Vgl. hierzu Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 167, der auch bei Personen unter 14 Jahren auf das Maß der Schuldfähigkeit abstellen will, weil sonst gegen sie die Mittel der Berufsbesserung und -reinigung nicht durchgeführt werden könnten. Praktisch ist der Fall, jedenfalls für das Handwerks-Ehrenstrafrecht, bedeutungslos. Es wird kein Vormundschaftsgericht geben, das einem solchen Jugendlichen die Genehmigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks erteilt (vgl. § 112 BGB). In der Regel ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich.

§ 24.

Besondere Schuldausschließungsgründe.

I. Das ordentliche Strafrecht kennt neben dem Ausschluß der Schuld infolge mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder Irrtums gewisse Gründe, die die Strafbarkeit ausschließen. Die wichtigsten sind Notwehr und Notstand. Diese Erscheinungen haben jedoch nicht den gleichen rechtlichen Charakter; sie schließen bald die Widerrechtlichkeit, bald die Schuld aus. Notwehr ist nach dem Gesetz nicht rechtswidrig (§ 53 StGB.). Andererseits verbirgt sich unter „Notstand" eine Reihe von Begriffen verschiedenster rechtlicher Bedeutung. Nach der überkommenen Strafrechtslehre werden als unrechtsausschließend angesehen: neben der Notwehr die Notstandsfälle des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 228, 904) und der auf dem Gedanken der Güterabwägung beruhende, vom Reichsgericht ausgebildete sogenannte übergesetzliche Notstand; als schuldausschließend dagegen der Nötigungsnotstand (§ 52 StGB.), der Notstand des § 53 StGB. und die Überschreitung der Notwehr (§ 53 Abs. 2 StGB.)[236]).

Gegenüber diesem uneinheitlichen Notstandsbegriff versucht das neue Strafrecht, alle Fälle des Notstandes mit einer einfacheren Bestimmung zu erfassen. Im Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn nicht von ihm oder dem anderen nach gesundem Volksempfinden erwartet werden muß, daß er den Schaden duldet[237]). Bei dem Begriff der Notwehr ist im wesentlichen die alte Fassung beibehalten worden. Mit Absicht hat man jedoch gerade beim Notstand unterlassen, seinen rechtlichen Charakter festzustellen, und hat sich damit begnügt, zu bestimmen: Wer in Notstand handelt, wird nicht bestraft, obwohl der Notstand in der Fassung des Entwurfs nach der ersten Lesung entsprechend der bisherigen Lehre teils als schuldausschließend, teils als unrechtsausschließend bezeichnet war. Diese Neutralisierung ist darauf zurückzuführen, daß inzwischen berechtigte Zweifel aufgetaucht waren, ob in einem Willensstrafrecht der Unterschied zwischen Rechtfertigungsgründen und Schuldausschließungsgründen mit Rücksicht auf die Hervorhebung des Willens überhaupt noch berechtigt sei, oder ob nicht vielmehr der Ausschluß der Strafbarkeit nur unter dem Gesichtspunkte des Entfallens der Schuld gewürdigt werden müßte[238]).

II. Unabhängig davon, ob diese Gesichtspunkte im ordentlichen Strafrecht maßgebend sein können, oder ob nicht doch aus begrifflich-logischen Erwägungen eine Tat zuerst nach der Seite ihrer Rechtswidrigkeit beurteilt werden muß, ehe die Schuldseite zu prüfen ist, darf der Gedanke der Vorherrschaft des Willens im Handwerks-

---

[236]) Vgl. hierzu Mezger, S. 231—246, 364—370.

[237]) Vgl. § 27 des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches in der Fassung nach der zweiten Lesung; Schäfer, Deutsche Justiz 1935, S. 1517.

[238]) Vgl. hierzu Schäfer, a. a. O. S. 1517; Klee in „Das kommende deutsche Strafrecht", Allg. Teil (Gürtner), S. 90.

Ehrenstrafrecht insofern allein maßgebend sein, als es ein symptomatisches Strafrecht ist und daher die innere Einstellung, die Gesinnung, in erster Linie bewertet werden muß. Dieser Gedanke berechtigt aber dazu, alle Fälle des Notstandes und auch die Notwehr zu einem einheitlichen Schuldausschließungsgrund zusammenzufassen. Das Verbindende dieser Erscheinungen liegt darin, und die Möglichkeit der einheitlichen rechtlichen Beurteilung folgt daraus, daß der Handwerker in einer Not- oder Zwangslage handelt, und sein Verhalten somit kein Anzeichen einer schlechten und erziehungsbedürftigen Gesinnung ist. Demgegenüber verblassen die möglichen Bedenken, ob eine Handlung, die beispielsweise in Notwehr begangen wird, überhaupt nicht pflichtwidrig oder nur nicht schuldhaft begangen ist. Entsprechend der weitgehenden Loslösung des materiellen Unrechtsbegriffs von festen Tatbeständen kann der Ausschluß der Schuld in diesen Fällen etwa in folgendem Satze ausgedrückt werden: Der Handwerker, der eine strafbare Verfehlung begeht, um sich oder einen anderen aus einer gegenwärtigen Not- oder Zwangslage zu befreien, ist nicht strafbar, wenn ein solches Handeln nach gesundem Handwerksempfinden nach Mittel und Maß notwendig war. Mit diesem Satze können alle Fälle, bei denen im ordentlichen Strafrecht Notwehr oder Notstand vorliegt, in einer den Bedürfnissen des Handwerks-Ehrenstrafrechts angepaßten Weise beurteilt werden. Bei Überschreitung dieser Grenzen bleibt der Handwerker strafbar.

Praktisch werden die Fälle, in denen der Handwerker in dieser Weise eine Verfehlung begehen darf, sehr selten sein. So läßt sich hinsichtlich der Verletzung des Pflichtenkreises gegenüber den Kunden kaum ein Fall vorstellen, in dem der Handwerker eine Übervorteilung begehen müßte. Dasselbe gilt beim unlauteren Wettbewerb; hier darf er keinesfalls seinerseits mit unlauteren Wettbewerbshandlungen antworten, sondern muß Anzeige beim Obermeister erstatten, der das Notwendige veranlassen wird. Auch in den übrigen Fällen, in denen ein zwangsweises Handeln notwendig erscheinen könnte, so insbesondere bei Ehrverletzungen, muß sich der Handwerker im Interesse der Wahrung des Gemeingeistes möglichste Zurückhaltung auferlegen und darf nur im äußersten Falle zur Selbsthilfe schreiten.

§ 25.
Versuch und Vollendung.

I. Es kann zweifelhaft sein, ob der Unterschied zwischen versuchter und vollendeter Straftat im Handwerks-Ehrenstrafrecht überhaupt irgendwelche Bedeutung hat. Begriffliches Kennzeichen des Versuches ist das Zurückbleiben des äußeren Geschehens hinter der tatbestandsmäßigen Vorstellung des Täters[239]). Ob ein äußeres Geschehen in diesem Sinne zurückbleibt, ergibt sich aus dem festumgrenzten Tatbestand eines Strafgesetzes[240]). Solche Tatbestände sind

[239]) Vgl. Lobe, Leipz. Komm., § 43, Anm. 4; Frank, § 43 I, S. 84.
[240]) Vgl. Frank, a. a. O.

aber im Handwerks-Ehrenstrafrecht nicht vorhanden. Daher läßt sich auch aus dem Gesetz nicht ohne weiteres feststellen, ob und wann eine handwerkliche Verfehlung versucht oder vollendet ist. Jedoch ist der formelle Tatbestand allein nicht entscheidend. Die objektiven Merkmale des Versuchs ergeben sich gleichzeitig auch materiell aus dem im Gesetz geschützten Rechtsgut[241]). Zunächst betrifft das äußere Weniger des Versuchs den Erfolg. Deswegen läßt sich eine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung auch im Handwerks-Ehrenstrafrecht vornehmen, weil jede Verfehlung auch durch einen Erfolg bestimmt wird. Das zeigt sich z. B. deutlich bei der Übervorteilung eines Kunden. Der Erfolg liegt hier in der Herstellung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Leistung des Handwerkers und der des Kunden[242]). Demnach ist die Übervorteilung als vollendet anzusehen, wenn das Mißverhältnis hergestellt, die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung eingetreten ist. Nur versucht wäre die Übervorteilung, wenn der Kunde merkt, daß der geforderte Preis wucherisch, die angebotene Ware schlecht ist, und deshalb vom Vertrage absteht. Ebenso läßt sich der Unterschied auch bei allen anderen Verfehlungen feststellen. Versucht wäre z. B. der unlautere Wettbewerb, wenn die mit unlauteren Mitteln Angelockten sich nicht beeinflussen lassen.

II. Damit ist die Strafbarkeit versuchter Verfehlungen in Frage gestellt. Denn wenn das Gesetz die Übervorteilung der Kunden oder den unlauteren Wettbewerb als wichtige strafbare Pflichtverletzung bezeichnet, so kann mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht ohne weiteres der Versuch solcher Pflichtverletzungen für strafbar gehalten werden.

Die aufgeworfene Frage muß jedoch von einer anderen Seite her betrachtet werden. Ausgangspunkt darf nicht § 60, sondern muß § 59 der 1. Handw.-VO. sein. Er bildet allein den Grundstraftatbestand im Handwerks-Ehrenstrafrecht und den Maßstab für die Strafbarkeit versuchter Verfehlungen. Strafbar ist die Verletzung der Standesehre oder der Verstoß gegen den Gemeingeist. Ob eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß vorliegt, ist nach dem oben in § 20 behandelten materiellen Unrechtsbegriff zu entscheiden. Daraus folgt aber, daß versuchte Verfehlungen ebenso bestraft werden können wie vollendete. Denn eine versuchte Übervorteilung schädigt die Belange des Handwerks nicht minder, und der versuchte unlautere Wettbewerb verstößt ebenso gegen den Gemeingeist wie ein vollendeter. Die Begriffe „Übervorteilung der Kunden" und „unlauterer Wettbewerb" können daher keineswegs als festumgrenzte Tatbestände gelten und die Strafbarkeit versuchter Verfehlungen mangels gesetzlicher Vorschriften in Frage stellen.

III. Einer besonderen Betrachtung bedarf noch die Frage der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs bzw. Mangels am Tat-

---

241) Vgl. Mezger, S. 383.
242) Vgl. oben Seite 48.

bestande[243]). Dieses Gebiet war in der bisherigen Strafrechtswissenschaft fast ebenso umstritten wie die Irrtumslehre. Das Problem ist, ob strafbarer Versuch auch dann vorliegt, wenn nicht der Erfolg fehlt, sondern ein anderes Tatbestandsmerkmal (Subjekt, Mittel, Objekt), dessen Vorhandensein der Täter nur irrtümlich angenommen hatte und dessen Fehlen nach der Umweltlage überhaupt nicht zum Erfolge hätte führen können[244]). Das künftige Strafrecht schließt sich weitestgehend der subjektiven Theorie an und bestraft grundsätzlich jeden untauglichen Versuch, weil es auch in ihm die Äußerung eines verbrecherischen Willens sieht, der gebrochen werden soll[245]).

Daß auch insoweit im Handwerks-Ehrenstrafrecht auf die innere Einstellung und Gesinnung besonderer Wert gelegt werden muß, bedarf keiner weiteren Erörterung. Jedoch wird die Möglichkeit, eine Erziehung mit ehrengerichtlichen Strafen durchzuführen, durch § 59 der 1. Handw.-VO. begrenzt. Eine Strafe darf nur dann verhängt werden, wenn die unanständige Gesinnung in einer Weise zum Ausdruck kommt, die gegen den Gemeinschaftsgeist verstößt oder die Standesehre verletzt. Nur innerhalb dieser Grenzen kann mangels einer ausdehnenden gesetzlichen Vorschrift der absolut untaugliche Versuch in den Bereich der ehrengerichtlichen Strafmöglichkeit gezogen werden. Unter diesen Umständen muß aber der untaugliche Versuch ad absurdum führen.

Eine Reihe von Fällen scheidet schon von vornherein aus. Soweit die Untauglichkeit das Subjekt betrifft, stehen der ehrengerichtlichen Bestrafung die Schranken des zeitlichen und persönlichen Geltungsbereiches entgegen. Wenn jemand eine Verfehlung begeht in der Meinung, er sei Innungsmitglied, während er es in Wirklichkeit nicht (noch nicht, nicht mehr) ist, so kann er deshalb nicht bestraft werden, weil er der Ehrenstrafgewalt nicht untersteht. Es bleiben also die Fälle des untauglichen Mittels und des untauglichen Objekts übrig. Aber auch insoweit ergibt sich, daß sie keine Bedeutung im Handwerks-Ehrenstrafrecht haben. Ein Handwerker, der jemanden beleidigt in der irrtümlichen Annahme, dieser sei Innungsmitglied, ist nicht ehrengerichtlich strafbar, weil diese Beleidigung nicht den Gemeinschaftsgeist unter den Innungsmitgliedern stört (Untauglichkeit des Objekts). Der Handwerker, der glaubt, einem Berufsgenossen unlauteren Wettbewerb zu machen durch unwahre Angaben über seine geschäftlichen Verhältnisse oder durch Schleuderpreise, obwohl die Angaben wahr, die Preise angemessen sind, ist ebensowenig strafbar. Ebenso kann er nicht bestraft werden, wenn er glaubt, er übervorteile einen Kunden durch einen wucherischen Preis, obwohl dieser in Wirklichkeit angemessen ist (Untauglichkeit des Mittels).

---

[243]) Es handelt sich hierbei nur um den absolut untauglichen Versuch. Die Strafbarkeit des relativ untauglichen Versuchs ist mit den obengenannten Beispielen im Rahmen des § 59 bereits bejaht.

[244]) Über die im bisherigen Schrifttum hauptsächlich vertretene subjektive und objektive Theorie vgl. Frank, § 43 III, S. 88 f.; Mezger, S. 387 f.

[245]) Vgl. Gürtner, Deutsche Justiz 1935, S. 1244/45; § 9 des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches in der Fassung nach der zweiten Lesung.

In allen diesen Fällen verstößt der Handwerker nicht gegen Gemeingeist und Standesehre und kann deshalb auch nicht ehrengerichtlich bestraft werden.

IV. In Wirklichkeit ist daher das Versuchsproblem im Handwerks-Ehrenstrafrecht überhaupt nicht vorhanden. Es kommt immer nur darauf an, inwieweit der Handwerker gegen den Gemeingeist verstößt oder die Standesehre verletzt, d. h. ob sein Verhalten in Widerspruch stand zu den Belangen des Handwerks[246]). Dieser Grundsatz gilt auch hinsichtlich der Abgrenzung zwischen straffloser Vorbereitungshandlungen und strafbarem Versuch. Auch insoweit ist immer zu prüfen, ob der Handwerker bereits handwerkliche Belange verletzt hat. Anderenfalls kann er nicht bestraft werden.

Soweit „versuchte" Verfehlungen strafbar sind, ist bei der Strafzumessung die unehrenhafte Gesinnung entscheidend. Maßgebend ist dabei insbesondere, ob der Handwerker freiwillig von seinem Vorhaben abgelassen hat, oder ob die Durchführung aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig waren, nicht geglückt ist.

§ 26.

Täterschaft und Teilnahme.

I. Inwieweit ein Strafrecht bei der Beteiligung mehrerer Personen an einer Straftat zwischen Täterschaft einerseits und Teilnahme an fremder Tat (Anstiftung, Beihilfe) andererseits unterscheidet, hängt davon ab, ob es die schuldhafte Verursachung eines Erfolges schlechthin als Täterschaft und die mehreren Verursacher als gleich strafwürdig ansieht, oder ob es umgekehrt eine rechtliche Verschiedenwertigkeit der mehreren Verursachungen anerkennt. Im ersten Falle spricht man vom extensiven Täterbegriff. Danach ist jeder Täter, der in irgendeiner Weise bei der Verwirklichung eines verbotenen Erfolges schuldhaft mitwirkt, gleichgültig ob er die Tat allein oder mit anderen gemeinschaftlich ausführt oder durch einen anderen ausführen läßt oder einen anderen dazu anstiftet oder ihm Hilfe leistet. Täterschaft, Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe sind nur besondere Erscheinungsformen eines einheitlichen Grundbegriffs[247]).

Nach dem restriktiven Täterbegriff dagegen ist nur derjenige als Täter anzusehen und als solcher zu bestrafen, der selbst tatbestandsmäßig handelt, d. h. der eine typische Täterhandlung vornimmt, aber nicht derjenige, der die Handlung bloß veranlaßt oder unterstützt. Besondere Vorschriften über Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Beihilfe) haben strafbegründenden Charakter, sie dehnen die Strafbarkeit aus auf solche Personen, die sonst nicht als Täter bestraft werden

---

[246]) Vgl. hierzu Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 168.

[247]) Vgl. Bähr, S. 37 f.; Mezger, S. 410; Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 163.

könnten. Dagegen erscheinen sie nach der extensiven Täterschaftsauffassung als bloße Einschränkungsgründe einer primär vorliegenden Tätereigenschaft[248]).

Während das geltende Strafgesetzbuch von der Unterschiedlichkeit zwischen Täterschaft und Teilnahme ausgeht (§§ 47—49 StGB.), huldigt das künftige Strafrecht grundsätzlich dem Gleichwertigkeitsgedanken im Sinne der extensiven Täterschaftsauffassung. Die Strafdrohung des Gesetzes gilt schlechthin für jeden, der schuldhaft die Tat selbst oder durch einen anderen ausführt oder vorsätzlich zu ihr anstiftet oder Hilfe leistet[249]). Damit fällt auch der bisherige Grundsatz der strengen Abhängigkeit der Teilnahmehandlung von der Haupttat fort und macht einer „limitierten Akzessorietät" insofern Platz, als die Teilnahme wenigstens nicht mehr vom Verschulden des Haupttäters abhängig ist[250]).

Freilich darf diese Auffassung noch nicht ohne weiteres als Verwirklichung des extensiven Täterbegriffs angesehen werden. Denn einmal ist mit der Ausdehnung der Strafdrohung noch nicht gesagt, daß begrifflich auch der Anstifter und der Gehilfe als Täter angesehen werden. Außerdem soll der Gehilfe milder bestraft werden können. Damit zeigt sich auch wertmäßig eine Durchbrechungsmöglichkeit des obengenannten Grundsatzes[251]).

II. Für das Handwerks-Ehrenstrafrecht ergibt sich die Notwendigkeit einer begrifflichen Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme nicht schon daraus, daß sich auch hier feststellen läßt, wann ein Handwerker als mittelbarer Täter, Anstifter oder Gehilfe handelt. Die Unterscheidung wäre nur dann notwendig, wenn sie auch von Bedeutung hinsichtlich der Möglichkeit ehrengerichtlicher Bestrafung wäre.

Ausgangspunkt der Betrachtung des Täter- und Teilnahmeproblems muß auch hier der Grundstraftatbestand des § 59 der 1. Handw.-VO. sein. Dort wird bestimmt: *Wer* gegen den Gemeingeist verstößt oder die Standesehre verletzt, wird bestraft, vorausgesetzt daß er Innungsmitglied ist. *Wie* er eine solche Verfehlung begeht, ob als Täter oder Teilnehmer, muß angesichts dieser Generalklausel belanglos sein. Denn eine Verletzung der Standesehre oder einen Verstoß gegen den Gemeingeist begeht ebensogut derjenige, der mit dem erforderlichen Vorsatz einen anderen zu der Verfehlung anstiftet oder ihm Hilfe leistet. Das bedeutet: das Handwerks-Ehrenstrafrecht muß von dem extensiven Täterbegriff ausgehen. Der restriktive Täterbegriff würde notwendig dahin führen, daß man

---

[248]) Vgl. Bähr, S. 15—17, 38/39; Zimmerl, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch., Bd. 49, S. 40/41, 45 f.

[249]) Vgl. § 4 des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches in der Fassung nach der zweiten Lesung; Schäfer, Deutsche Justiz 1935, S. 1517; Klee, daselbst S. 178/79; Grau, ebenda, S. 294—297; Angermeier, Deutsches Recht 1935, S. 527—529.

[250]) Vgl. § 7 des Entwurfs; Dohnanyi in „Das kommende deutsche Strafrecht", Allg. Teil (Gürtner), S. 109 f., 114.

[251]) Vgl. Dohnanyi, a. a. O. S. 108, 111 f.

den Anstifter und Gehilfen straflos lassen müßte, weil entsprechende Strafausdehnungsgründe für Anstiftung und Beihilfe fehlen. Ganz abgesehen davon läßt sich bei einer Generalklausel auch nicht feststellen, wann und ob jemand tatbestandsmäßig handelt und eine typische Täterhandlung vornimmt.

Demnach ist es für die Frage der Strafbarkeit ohne Bedeutung, ob der Handwerker eine Verfehlung selbst begeht oder sie durch einen Schuldunfähigen oder einen schuldlos Handelnden ausführen läßt oder in einem anderen den Entschluß zur Begehung hervorruft oder ihm nur behilflich ist. Jeder, der bei einer Verfehlung in der bezeichneten Weise vorsätzlich mitwirkt, kann bestraft werden. Voraussetzung ist immer nur, daß er der Ehrenstrafgewalt untersteht [252]). Das gilt auch für den Anstifter, wenn der Angestiftete die Verfehlung nur „versucht", d. h. beginnt.

Fraglich ist, ob der „Anstifter" strafbar ist, wenn die Anstiftung erfolglos war, d. h. wenn der Angestiftete die Verfehlung nicht ausführt oder wenigstens beginnt. Maßgebend ist auch insoweit nur § 59 der 1. Handw.-VO. Als Verletzung der Standesehre kann die erfolglose Anstiftung nicht angesehen werden, weil dadurch die Interessen des Handwerks in den Augen der Kundschaft nicht geschädigt werden können. Sie kann aber u. U. ein Verstoß gegen den Gemeinschaftsgeist sein, nämlich dann, wenn Anstifter und erfolglos Angestifteter beide Innungsmitglieder sind. Ist dagegen nur der Anstifter Innungsmitglied, so dürfte ein Verstoß gegen den Gemeinschaftsgeist nicht vorliegen.

Bei der Strafzumessung ist die innere Einstellung des Täters oder Beteiligten zu berücksichtigen. Mildernd kann insbesondere ins Gewicht fallen, daß ein Beteiligter nur Gehilfe war [253]), daß er — bei begonnenen Verfehlungen — durch freiwilligen Rücktritt, Abwendung des Erfolges oder durch ernstliches Bemühen, die anderen Beteiligten abzuhalten, einen nicht allzugroßen Mangel anständiger Gesinnung gezeigt hat.

§ 27.

Die Ehrenstrafen und ihre Wirkungen.

Das Handwerks-Ehrenstrafrecht unterscheidet zwischen Haupt- und Nebenstrafen. Die letzteren können, wie schon der Name andeutet, nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit den Hauptstrafen verhängt werden [254]).

I. Hauptstrafen sind: Warnung, Verweis und Ordnungsstrafe in Geld bis zum Höchstbetrage von 1000 RM (§ 61 Abs. 1 d. 1. Handw.-VO.).

---

[252]) Vgl. Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 164.

[253]) Vgl. § 4 Abs. 2 des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches in der Fassung nach der zweiten Lesung.

[254]) Doerner, S. 196, 1; Kraegeloh, S. 19; vgl. Hartmann I. § 61, Anm. 2, letzter Satz; Koepper, § 61, zu Abs. 1; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 142/43 II.

1. Die Warnung ist die leichteste Strafart. Sie ist angebracht, wenn es sich um eine besonders leichte erstmalige Verfehlung handelt[255]). Ihrem Wesen nach bedeutet sie eine Mahnung an den Handwerker, sich in Zukunft auf seine Pflichten zu besinnen. Gleichzeitig enthält sie die Ankündigung einer schwereren Strafe im Falle weiterer Verfehlungen[256]). Ermahnungen, Mißbilligungen, Warnungen und ähnliche Erklärungen können zwar auch vom Obermeister als Führer der Innung oder vom Vorsitzenden der Handwerkskammer formlos ausgesprochen werden, ohne daß es der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens bedarf. Als Strafe erhält aber bereits die Warnung ihre besondere erzieherische Bedeutung dadurch, daß sie als Abschluß eines ehrengerichtlichen Verfahrens öffentlich ausgesprochen oder ihre Beherzigung dem Handwerker wenigstens in der Form eines schriftlichen Vorentscheides des Vorsitzenden (§ 80 d. 1. Handw.-VO.) nahegelegt wird. Praktisch wichtig ist auch die Kostentragungspflicht (§ 92 Abs. 1 d. 1. Handw.-VO.).

2. Der Verweis ist die nächstschwerere Strafart. Er enthält, im Gegensatz zur Warnung, bereits die rügende, tadelnde Feststellung, daß ein verwerfliches Verhalten vorliegt, und trägt daher ehrenrührigen Charakter[257]). Im Gegensatz zum Verweis des § 38 AOG., der bei Rechtskraft das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes zur Folge hat (§ 14 Abs. 3 AOG.), knüpfen sich im Handwerks-Ehrenstrafrecht keine unmittelbaren Folgen an diese Strafe.

3. Die Ordnungsstrafe in Geld. Ihre Anwendung setzt nicht voraus, daß die Verfehlung aus Gewinnsucht begangen ist. Jedoch wird gerade in solchen Fällen zweckmäßig sein, auf diese Strafart zu erkennen[258]). Der Höchstbetrag ist 1000 Reichsmark (§ 61 Abs. 1 d. 1. Handw.-VO.). Der Mindestbetrag ist entsprechend Artikel II der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) in der Fassung der Verordnung vom 12. 12. 1924 (RGBl. I S. 775) eine Reichsmark[259]). Innerhalb dieses Rahmens kann das Ehrengericht die Höhe der Ordnungsstrafe nach der Schwere der Verfehlung und der Vermögenslage des Handwerkers frei bemessen. Diese Strafart läßt sich somit, im Gegensatz zu Warnung und Verweis, der Verfehlung am besten anpassen. Ob die Ordnungsstrafe in Geld wertmäßig gegenüber dem Verweis immer als schwerere Strafe anzusehen ist, kann zweifelhaft sein, insbesondere wenn es sich um geringere Beträge,

---

[255]) Vgl. Doerner, S. 196,1, 111 C; Hagemann, a. a. O. S. 142 I; Mansfeld-Pohl, § 38, 4 a, S. 412.

[256]) Vgl. Kraegeloh, S. 20; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 38, Anm. 5; Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 179.

[257]) Vgl. Kraegeloh, S. 20; Hubernagel, a. a. O. S. 179; Doerner, S. 196, 112; Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 38, Anm. 8; Mansfeld-Pohl, § 38, 4 b, S. 412/13.

[258]) Vgl. Mansfeld-Pohl, § 38, 4 c, S. 413; Dietz, a. a. O. § 38, Anm. 11.

[259]) Ebenso Hartmann I, § 61, Anm. 1; Doerner, S. 196, 1, 112; Koepper, § 61, zu Abs. 1, S. 78; Hagemann, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 142; Oechsler, Arbeitsrecht-Kartei, Heft 522 II.

etwa bis 20 Reichsmark handelt. Die Beantwortung dieser Frage muß ebenfalls dem freien Ermessen des Ehrengerichts überlassen bleiben[260]).

Die Strafen sind ausschließlich. Andere Strafen als Warnung, Verweis und Ordnungsstrafe bis 1000 Reichsmark darf das Ehrengericht nicht aussprechen. Insbesondere ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe unzulässig. Auch eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, daß die Ordnungsstrafe uneinbringlich ist, darf nicht festgesetzt werden[261]).

II. Nebenstrafen. Ihr Wesen besteht in der Aberkennung bestimmter Fähigkeiten oder Befugnisse auf Zeit oder dauernd. Daß sie nicht selbständig, sondern nur neben den Hauptstrafen verhängt werden können, wurde bereits erwähnt. Denkbar ist die Aberkennung einer solchen Fähigkeit oder Befugnis auch neben Warnung oder Verweis. In der Regel werden sie aber nur in Verbindung mit einer höheren Ordnungsstrafe ausgesprochen werden können, weil eine schwere Verfehlung, bei der Aberkennung des Meistertitels sogar ein besonders schwerer Fall vorliegen muß[262]).

1. Die Unfähigkeit, Innungswart zu sein (§ 61 Abs. 2). Ob eine schwere Verfehlung vorliegt, entscheidet das Ehrengericht nach freiem Ermessen[263]). Eine hinreichende Abstufungsmöglichkeit ergibt sich daraus, daß die Unfähigkeit auf Zeit oder dauernd ausgesprochen werden kann.

Der Begriff des Innungswartes ist in § 17 Abs. 1 der 1. Handw.-DO. umschrieben. Er ist ein Mitglied des Innungsbeirates (§ 14 Abs. 1, 2), das vom Obermeister nach näherer Bestimmung der Satzung bei der Verwaltung der Innung mit der Wahrnehmung bestimmter Innungsämter beauftragt ist, z. B. Stellvertreter des Obermeisters, Kassen-, Schriftführer, Lehrlingswart. Ist der Verurteilte derzeit Innungswart und wird ihm die Befähigung aberkannt, so verliert er sein Amt mit Rechtskraft des Urteils eo ipso. Einer Abberufung durch den Obermeister (§ 18) bedarf es nicht, sofern sie — das wird allerdings die Regel sein — nicht schon vor Einleitung oder im Laufe des Verfahrens erfolgt ist. Im übrigen kann der Verurteilte während der Unfähigkeit außer zum eigentlichen Innungswart auch nicht zum Gesellenwart oder zum Mitglied eines Beirates (Gesellenbeirat, Innungsbeirat, Beirat des Kreishandwerksmeisters) bestellt und nicht als Vertreter zur Innungs-

---

[260]) Vgl. hierzu Noack, Komm. z. Rechtsanwaltsordnung, § 63, Anm. 3, S. 116. Hier wird aus einigen Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung (§ 6 Ziff. 3; § 15 Ziff. 1; § 43 Ziff. 3) gefolgert, daß im Bereiche der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte die Geldstrafe bis zu 50 RM eine mildere Strafe ist als der Verweis. Mangels entsprechender gesetzlicher Vorschriften kann aber dieses Wertverhältnis nicht ohne weiteres für das Handwerks-Ehrenstrafrecht übernommen werden, schon deswegen nicht, weil nach § 62 der Rechtsanwaltsordnung auf Geldstrafe bis zu 5000 Reichsmark erkannt werden darf.

[261]) Vgl. Doerner, S. 196, 1, 112; Kraegeloh, S. 19; Hagemann, a. a. O. S. 142 I; Mansfeld-Pohl, § 38, 4 c, S. 413; Dietz, a. a. O. § 38, Anm. 12.

[262]) Vgl. Hagemann, a. a. O. S. 143.

[263]) Vgl. Doerner, S. 197, 1 b.

versammlung gewählt werden (§§ 27 Abs. 1, 2, 26 Abs. 1, 57)[264]. Jedoch bleibt er stimmberechtigt in der Innungsversammlung und zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung (§ 25) und berechtigt zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, wenn nicht außerdem eine der besonderen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Ziff. 1—3 vorliegt[265]. Bei zeitlicher Unfähigkeit erlangt der Verurteilte, falls er vorher ein Amt innehatte, dieses Amt nicht ohne weiteres wieder, weil dadurch Unzuträglichkeiten entstehen würden. Er kann es nur durch erneute Bestellung wiedererlangen[266].

2. Die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten. Die Voraussetzung der Entziehung ist zunächst die gleiche wie bei der Unfähigkeit, Innungswart zu sein: es muß eine schwere Verfehlung vorliegen. Weiterhin muß anzunehmen sein, daß das Innungsmitglied nicht geeignet ist, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten (§ 61 Abs. 3 d. 1. Handw.-DO.).

Die Entziehung der Befugnis steht als ehrengerichtliche Nebenstrafe selbständig neben der Aberkennung der gleichen Befugnis gemäß § 126 a der Gewerbeordnung, die jetzt ebenfalls dem Ehrengericht übertragen ist (§ 96 Abs. 3 d. 1. Handw.-DO.). Rechtlich handelt es sich um zwei völlig verschiedene Erscheinungen und Verfahren. Hier ist die Entziehung zusätzliche Ehrenstrafe, also ein Akt der Rechtsprechung, während sie nach § 126 a Gew. O. gewerbepolizeiliche, d. h. Verwaltungsmaßnahme ist[267]. Die rechtliche Natur der Entziehung nach § 126 a Gew. O. ist durch die Übertragung auf das Ehrengericht gemäß § 96 Abs. 3 der 1. Handw.-DO. unberührt geblieben[268].

Aus dieser rechtlichen Verschiedenartigkeit ergibt sich, daß die Wiedereinräumung der Befugnis durch die Handwerkskammer nach Ablauf eines Jahres (§ 96 Abs. 3) nur dann zulässig ist, wenn es sich um ein Verfahren nach § 126 a Gew. O. gehandelt hat, nicht aber, wenn das Ehrengericht die Entziehung im eigentlichen ehrengerichtlichen Verfahren, also als Strafe, ausgesprochen hat. Die Handwerkskammer als Organ der gewerblichen Selbstverwaltung kann wohl eine Verwaltungsmaßnahme, die das Ehrengericht gewissermaßen als beauftragte Behörde angeordnet hat, wieder aufheben, wenn der Grund der Anordnung weggefallen ist. Sie kann aber nicht in die Rechtsprechung der Ehrengerichte eingreifen, eine Strafe abkürzen und sich damit zum Träger von Gnadenbefugnissen machen[269].

Die Entziehung braucht nicht schlechthin ausgesprochen zu werden; das Ehrengericht kann, ebenso wie im Verfahren nach § 126 a

---

[264]) Vgl. Kraegeloh, S. 21/22.
[265]) A. A. anscheinend Doerner, S. 196.
[266]) Vgl. Doerner, S. 196, 1 a.
[267]) Vgl. Kraegeloh, S. 12, 17, 22, 23.
[268]) Vgl. oben Seite 34/35.
[269]) Ebenso wohl: Kraegeloh, S. 22—24, zwar nicht ausdrücklich, aber aus der richtigen Trennung der Entziehung als Ehrenstrafe und als Verwaltungsmaßnahme zu folgern. A. A. Doerner, S. 197/98, 1 b; anscheinend auch Rohlfing, Deutsches Recht 1934, S. 412/13, 3 und Schild-Rohlfing, S. 43.

Gew. O., nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles eine beschränkte Entziehung aussprechen und die Befugnis zum Halten oder Anleiten entweder auf bestimmte Lehrlingsgruppen, z. B. weibliche, beschränken, oder das Halten und Anleiten einzelner Lehrlinge gestatten, insbesondere wenn sie kurz vor Abschluß der Lehrzeit stehen [270]).

Fraglich kann sein, ob der Handwerker, der keine Meisterprüfung abgelegt hat, dessen Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Handwerks aber auf der durch Verleihung erworbenen Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen beruht (§§ 1, 3 Abs. 1 d. 3. Handw.-VO., § 129 Gew.O.), diese Berechtigung verliert und in der Handwerksrolle zu löschen ist, wenn das Ehrengericht auf Entziehung der Befugnis erkennt. Das ist aber nicht der Fall, obwohl rein äußerlich die Voraussetzung für die selbständige Ausübung des Handwerks fortgefallen ist. Denn einmal bleiben nach § 20 Abs. 1, 2 der 3. Handw.-VO. diejenigen Handwerker, die vor dem 1. Januar 1932 in die Handwerksrolle eingetragen, oder die zwar nach dem 31. Dezember 1931 eingetragen, aber vor dem 1. Januar 1900 geboren sind, auch dann eingetragen, wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 3. Handw.-VO. nicht entsprechen; das würde hier bedeuten: wenn sie die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nicht mehr besitzen. Zum mindesten müssen diese Bestimmungen hier entsprechend angewendet werden. Daher wird auch bei diesen Handwerkern durch die Entziehung die Möglichkeit der Fortführung ihres Betriebes nicht berührt. Es könnte sich also nur noch um diejenigen Handwerker handeln, die nach dem 1. Januar 1900 geboren und nach dem 31. Dezember 1931 in die Handwerksrolle eingetragen sind (§ 20 Abs. 2 d. 3. Handw.-VO.) [271]).

Aber auch ihnen wird durch die Entziehung das Recht zur Fortführung des Betriebes nicht genommen. Insoweit muß die fachliche Eignung des betroffenen Handwerkers von seiner persönlichen Eignung zur Erziehung von Lehrlingen begrifflich getrennt werden. Das Recht zum Anleiten von Lehrlingen, das seit dem Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. 5. 1908 (RGBl. S. 356) allgemein von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig war (kleiner Befähigungsnachweis), ist dem Handwerker auf Grund der Übergangsbestimmung im Artikel II Abs. 1 des genannten Gesetzes (jetzt § 129 Abs. 2 Gew. O.) ausnahmsweise deshalb verliehen worden, weil er hinreichende persönliche und fachliche Qualität besaß. Dieser letztere Umstand war maßgebend dafür, daß er — ohne die Meisterprüfung abzulegen — auch nach dem neuesten Handwerksrecht sein Gewerbe ausüben darf (§ 3 Abs. 1 d. 3. Handw.-VO.).

Erkennt nun das Ehrengericht auf Entziehung, so kann damit nur seine persönliche Eignung zur Erziehung von Lehrlingen be-

---

[270]) Vgl. Hartmann I, § 61, Anm. 4, Abs. 1.

[271]) § 20 gilt zwar nur für natürliche, nicht für juristische Personen. Diese können sich aber dadurch helfen, daß sie einen anderen Betriebsleiter bestellen.

troffen werden. Der Handwerker würde sonst bei gleicher Strafe hinsichtlich der Befugnis zur selbständigen Ausübung seines Gewerbes schlechter stehen als seine Berufsgenossen, die eine Meisterprüfung abgelegt haben. Eine solche Schlechterstellung ist aber nach dem Sinn der neuen Handwerks-Gesetzgebung nicht beabsichtigt [272]).

3. Die Aberkennung des Meistertitels. Sie ist — obwohl Nebenstrafe — die schwerste Ehrenstrafe [273]). Demgemäß wird ihre Anwendung durch einen besonders schweren Fall bedingt. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Ehrengericht nach freiem Ermessen. Er wird insbesondere gegeben sein, wenn der Sachverhalt eine ungewöhnlich verwerfliche Gesinnung erkennen läßt und eine besonders schwere Verletzung der Interessen und des Ansehens des gesamten Handwerks zur Folge gehabt hat, sodaß der Handwerker nicht mehr würdig erscheint, den Meistertitel zu führen [274]). Unter den Begriff des Meistertitels fällt auch der Baumeistertitel [275]).

Durch die Aberkennung wird dem Handwerker das Recht genommen, sich Meister in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks zu nennen (§ 133 Gew. O.). Dagegen wird seine Befugnis zur selbständigen Ausübung des Gewerbebetriebes nicht beeinträchtigt [276]). Auch die lehrlingsrechtliche Stellung des Handwerkers wird durch die Aberkennung des Meistertitels nicht berührt. Er behält die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen, sofern die Aberkennung dieser Befugnis nicht gleichzeitig als weitere Nebenstrafe oder als Verwaltungsmaßnahme in einem Verfahren nach § 126 a Gew. O. i. Verb. mit § 96 Abs. 3 der 1. Handw.-VO. ausgesprochen wird [277]).

Die unbefugte Führung des Titels während der Dauer der Aberkennung ist nach § 148 Ziff. 9 c Gew. O. mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark, hilfsweise Haft bis zu 4 Wochen, bedroht [278]).

---

[272]) Abweichend hiervon nimmt Hartmann I, § 61, Anm. 4, Abs. 2 an, daß der betroffene Handwerker in der Rolle zu löschen ist; die unerwünschten Folgen will er durch eine Ausnahmebewilligung nach § 3 Abs. 2 der 3. Handw.-VO. beseitigt wissen.

[273]) Vgl. Brauweiler, DJZ. 1935, S. 214; Doerner, S. 198 c; Kraegeloh, S. 24.

[274]) Vgl. Doerner, S. 198, 1 c.

[275]) Vgl. die Baumeister-Verordnung vom 1. 4. 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung der Verordnung vom 17. 1. 1934 (RGBl. I S. 33); Rohmer, § 61, Anm. 4; Hartmann I, § 61, Anm. 5, Abs. 2.

[276]) Vgl. Hartmann I, § 61, Anm. 5, Abs. 3; Brauweiler, a. a. O. S. 214; Dackweiler, Jur. Rundschau 1935, S. 148. Vgl. auch oben Seite 25.

[277]) A. A. Kraegeloh, S. 24/25; danach soll die Aberkennung des Meistertitels den Verlust der Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen zur Folge haben. Kr. scheint diese Folge aus §§ 129 Abs. 1, 133 Abs. 1 Gew. O. herzuleiten, verkennt aber dann den Unterschied zwischen der Tatsache der Ablegung der Meisterprüfung und dem daraus fließenden Recht zur Führung des Meistertitels.

[278]) Vgl. Hartmann I, § 61, Anm. 5, Abs. 1; Koepper, § 61, zu Abs. 4, letzter Satz.

III. Sonstige Nebenfolgen. Wenn der Handwerker trotz wiederholter ehrengerichtlicher Bestrafung seine Verfehlungen fortsetzt, so kann er unter bestimmten Voraussetzungen durch Veröffentlichung des Urteils gebrandmarkt werden. Die Veröffentlichung ist zulässig, wenn der Handwerker bereits zweimal wegen schwerer Verfehlungen bestraft ist und daraufhin wieder eine schwere Verfehlung begeht (§ 62 d. 1. Handw.-VO.)[279]).

Die Bestimmung entspricht nach ihren Voraussetzungen etwa den §§ 244, 264 StGB. über Rückfalldiebstahl und -betrug. Wie dort ist auch hier erforderlich, daß die zweite Verfehlung zeitlich nach der ersten Bestrafung begangen ist und die dritte Verfehlung nach der zweiten Bestrafung, obwohl dies in § 62 hinsichtlich der Zeit der zweiten Verfehlung nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Grund der Veröffentlichungsbefugnis liegt — ähnlich wie bei den genannten Rückfallbestimmungen — darin, daß der Handwerker sich durch die erste Bestrafung nicht gebessert, sondern eine neue schwere Verfehlung begangen hat, daraufhin wieder bestraft, aber immer noch nicht zu besserer Einsicht gelangt ist. Daher ist die Veröffentlichung noch nicht möglich, wenn der Handwerker wegen einer schweren Verfehlung bestraft ist, darauf wegen einer weiteren schweren Verfehlung bestraft wird, die aber zeitlich v o r der ersten Aburteilung begangen ist und nicht Gegenstand des ersten Verfahrens war, und nunmehr einen weiteren schweren Verstoß begeht. Der obengenannte Grund der Veröffentlichungsbefugnis ist in diesem Falle nicht vorhanden[280]).

Weiterhin können die Bestimmungen der §§ 245, 264 Abs. 3 StGB. entsprechend angewendet werden, soweit der Einfluß einer Begnadigung in Betracht kommt. Danach ist es gleichgültig, ob die früheren Strafen im Gnadenwege ganz oder teilweise erlassen sind. Eine Rückfallverjährung kann aber mangels gesetzlicher Vorschrift nicht anerkannt werden. Daher ist — im Gegensatz zu § 245 StGB. — die Anordnung der schwereren Rechtsfolge, hier die Veröffentlichung, auch dann noch möglich, wenn seit der letzten Verurteilung mehr als 10 Jahre verstrichen sind. Diese Frage hat allerdings jetzt noch keine praktische Bedeutung.

Veröffentlicht wird nur die Urteilsformel. Die Art der Veröffentlichung kann das Ehrengericht nach freiem Ermessen bestimmen[281]).

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß allgemein jede rechtskräftige ehrengerichtliche Bestrafung die dauernde Unfähigkeit, Beisitzer eines

---

[279]) Ob man die Urteilsveröffentlichung systematisch zu den Nebenstrafen rechnet (so Kraegeloh, S. 25), oder sie — wie im Text — als Nebenfolge bezeichnet, ist eine Frage von rein theoretischem Wert. Das Gesetz sieht sie offenbar nicht als Nebenstrafe an, weil sie in einem besonderen Paragraphen behandelt ist. Mit der Nebenstrafe hat sie jedoch gemeinsam, daß sie nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe ausgesprochen werden kann; vgl. Kraegeloh, S. 25.

[280]) A. A. Oechsler, Arbeitsrecht-Kartei, Heft 522 II.

[281]) Vgl. Doerner, S. 198, 1 d; Kraegeloh, S. 25; Hartmann I, § 62, Anm. 1, 3; Koepper, zu § 62.

Handwerks-Ehrengerichts zu sein, nach sich zieht (§ 65 Abs. 2 d. 1. Handw.-VO.)[282]). Auf die Schwere der Verfehlung oder die Art und Höhe der erkannten Strafe kommt es in diesem Falle nicht an, ebensowenig darauf, ob die Strafe durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung oder vom Vorsitzenden des Ehrengerichts nach § 80 der 1. Handw.-VO. festgesetzt worden ist.

§ 28.

Verbindung und Häufung von Strafen.

I. Der Frage, ob im Handwerks-Ehrenstrafrecht mehrere Strafen nebeneinander in einem ehrengerichtlichen Erkenntnis festgesetzt werden können, kommt mangels gesetzlicher Regelung nur hinsichtlich der Hauptstrafen (§ 61 Abs. 1) eine Bedeutung zu. Die Nebenstrafen des § 61 Abs. 2—4 können alle gleichzeitig neben den Hauptstrafen verhängt werden. Das ergibt sich unmittelbar aus § 61[283]). Abgesehen davon ist hier unter „Erkenntnis" nur das auf Grund mündlicher Verhandlung ergehende Urteil des Ehrengerichts (§ 81) zu verstehen. Bei dem Vorentscheid des Vorsitzenden nach § 80 ist ausdrücklich bestimmt, daß nur auf *eine* der dort genannten Strafen erkannt werden darf.

Danach kann als feststehend erachtet werden, daß in einem besonders schweren Falle außer der Festsetzung einer Ordungsstrafe in Geld gleichzeitig auch die Fähigkeit, Innungswart zu sein, die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, und der Meistertitel auf Zeit oder dauernd aberkannt werden können. Bei zeitlicher Aberkennung kann natürlich auch die Dauer des Verlustes der einzelnen Fähigkeiten und Befugnisse verschieden bemessen sein, oder die eine kann auf Zeit, die andere dauernd aberkannt werden.

Es kommt demnach nur darauf an, festzustellen, inwieweit Hauptstrafen nebeneinander im Urteil festgesetzt werden können. Diese Frage muß von zwei verschiedenen Gesichtspunkten her betrachtet werden. Einmal handelt es sich darum, ob eine Verbindung zulässig ist, wenn *eine* Verfehlung abzuurteilen ist. Andererseits ist zu untersuchen, wie sich die gleichzeitige Aburteilung *mehrerer* Verfehlungen hinsichtlich der Möglichkeit einer Strafenhäufung auswirkt. So könnte man beispielsweise die Ansicht für berechtigt halten, daß der Handwerker, der einen Berufsgenossen beleidigt hat, *entweder* nur mit einem Verweis *oder* nur mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden darf, während seiner Bestrafung mit einem Verweis *und* einer Ordnungsstrafe in Geld nichts entgegensteht, wenn er außerdem noch einen Kunden übervorteilt, also zwei Verfehlungen begangen hat. Der Unterschied zwischen einer Verfehlung und mehreren Verfehlungen erscheint daher zunächst bei Auswerfung der Strafe berechtigt. Zudem geht die 1. Handw.-VO. selbst von dieser Unterscheidung

---

[282]) Vgl. Kraegeloh, S. 20, 28.

[283]) Vgl. „neben, auch" (Abs. 2); „gleichzeitig" (Abs. 3); „ferner" (Abs. 4); vgl. auch Hartmann I, § 61, Anm. 2; Kraegeloh, S. 19.

aus; sie spricht bald von „einer Verfehlung“ (§§ 61 Abs. 2, 3; 63 Abs. 2), bald von „Verfehlungen“ (§§ 61 Abs. 1; 62; 63 Abs. 1). Fraglich bleibt nur, wann eine Verfehlung vorliegt und wann mehrere Verfehlungen vorhanden sind.

Im ordentlichen Strafrecht bilden den Schlüssel zu dem hier berührten Problem die §§ 73, 74 StGB. Die Festsetzung der Strafen ist davon abhängig, wieviel Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehrere selbständige Handlungen verletzt werden, d. h. welchen Bestimmungen des besonderen Teils des Strafgesetzbuches sich die Handlungen unterordnen lassen. Aus dem entweder allein (absorptiv) anzuwendenden schwersten Strafgesetz (§ 73 StGB.) oder den nebeneinander (schärfend) anzuwendenden Gesetzen (§ 74 StGB.) ergibt sich dann, ob nur eine einheitliche Strafe festzusetzen ist oder mehrere nebeneinander. So muß beispielsweise neben Freiheitsstrafe noch auf Geldstrafe erkannt werden in den Fällen der §§ 264—266, 284—285, 302 b StGB. Dagegen kann auf zwei Strafen erkannt werden nach den §§ 263, 268 StGB.

Im Handwerks-Ehrenstrafrecht kann die Fragestellung: wieviel Handlungen — wieviel formelle Gesetzesverletzungen — welche (wieviel) Strafen keine Bedeutung haben, weil es unter Verzicht auf feste Tatbestände vom materiellen Unrechtsbegriff ausgeht. Es muß vielmehr heißen: welches Verhalten begründet eine oder mehrere selbständige Verfehlungen, und wie ist danach die Strafe festzusetzen?

Der Begriff der Verfehlung läßt sich gleichstellen mit dem der Pflichtverletzung. Die Berechtigung dieses Satzes folgt aus den Darlegungen Seite 7, 14 f., auf die insoweit verwiesen werden kann. Das Vorliegen mehrerer selbständiger Pflichtverletzungen läßt sich dann leicht feststellen, wenn verschiedenartige Pflichten verletzt sind. Schwieriger wird die Beurteilung schon, wenn gleichartige Pflichten verletzt werden, ein Handwerker z. B. mehrere Kunden auf verschiedene Weise übervorteilt oder einem Berufsgenossen fortgesetzt in unlauterer Weise Wettbewerb macht. Indessen könnte man auch hier helfen, indem man den Begriff der fortgesetzten Handlung des ordentlichen Strafrechts überträgt und eine solche Handlung nur als *eine* Verfehlung ansieht, wenn sie aus einem einheitlichen Entschluß heraus begangen wird.

II. Allerdings bleibt auch dann noch die oben aufgeworfene Frage nach der Möglichkeit einer Strafenhäufung offen. Für ihre Lösung läßt sich unmittelbar aus dem Gesetz nichts entnehmen, wenn man von der Ausschließlichkeit der Strafen im Vorentscheid (§ 80), die auch für den Fall des Vorliegens mehrerer (leichter) Verfehlungen gelten muß, nicht auf einen entsprechenden Grundsatz im Urteilsverfahren schließen will, oder die Fassung des § 61 Abs. 1 („Verfehlungen der ... bezeichneten Art sind mit einer Warnung, einem Verweis *oder* einer Ordnungsstrafe ... zu bestrafen“) nicht als hinreichende Begründung ansieht.

Für die Annahme, daß in jedem Falle nur eine einheitliche Hauptstrafe festzusetzen ist, sprechen aber im übrigen zwei Gründe.

Wenn auch das Gesetz selbst von Verfehlung und Verfehlungen spricht und sich eine Einzahl oder Mehrzahl feststellen läßt, so bildet doch die Grundlage der Straffestsetzung nicht die Verfehlung an sich, auch nicht die Verfehlungen, sondern die darin in bestimmter Form zum Ausdruck kommende unehrenhafte Gesinnung. Das Handwerks-Ehrenstrafrecht ist ein symptomatisches Strafrecht[284]). Die Verfehlungen sind somit nur Symptome dieser Gesinnung, und diese Symptome bedürfen einer einheitlichen Beurteilung. Aus diesem Grunde kann, gleichgültig, ob mehrere Verfehlungen abzuurteilen sind oder nur eine, auch nur eine einheitliche Hauptstrafe festgesetzt werden[285]). Bei einzelnen Ehrengerichtsbarkeiten ist im Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß Verweis mit Geldstrafe verbunden werden kann. So erklären § 63 der Rechtsanwaltsordnung, § 52 der Reichsärzteordnung und § 38 des Patentanwaltsgesetzes eine solche Verbindung für zulässig. Das gilt sowohl bei Aburteilung einer als auch mehrerer selbständiger Pflichtverletzungen. Wenn diese Gesetze die Möglichkeit derartiger Verbindungen ausdrücklich hervorheben, so müssen sie Ausnahmefälle eines sonst in allen Ehren- und Berufsgerichtsbarkeiten geltenden Grundsatzes sein. Das heißt, in den Gesetzen, in denen nichts bestimmt ist, gilt der Grundsatz, daß die Strafen nicht verbunden werden können[286]). Diese Begründung kann auch nicht dadurch abgeschwächt werden, daß § 21 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934 (RGBl. I S. 40) die Verbindung mehrerer der in § 31 des Schriftleitergesetzes bezeichneten Strafen für unzulässig erklärt. Daraus ist im Gegenteil zu entnehmen, daß das Schriftleitergesetz ursprünglich ebenfalls stillschweigend von diesem Grundsatz ausging; durch die *später* erlassene Verfahrensordnung sollte — vermutlich wegen entstandener Zweifel — dieser Grundsatz nochmals gesetzlichen Ausdruck finden[287]).

III. Im Handwerks-Ehrenstrafrecht ist die Bedeutung dieser Frage infolge der durch den Unterschied von Haupt- und Nebenstrafen bereits weitgehend geschaffenen Möglichkeit der Strafenverbindung nicht so groß wie bei anderen Ehren- und Berufsgerichtsbarkeiten, insbesondere der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, weil sie diesen Unterschied nicht kennen, sondern nur Hauptstrafen. Praktisch könnte es

---

284) Vgl. oben Seite 18.

285) Ebenso: Kraegeloh, S. 20; Doerner, S. 198/99, 114 E; derselbe für die soziale Ehrengerichtsbarkeit, a. a. O. S. 114 E; Mansfeld-Pohl, § 38, 3, S. 412.

286) Mit derselben Begründung: Doerner, S. 198/99, 114 D; für die soziale Ehrengerichtsbarkeit derselbe, a. a. O. S. 114 D; Mansfeld-Pohl, § 38, Anm. 3, S. 411/12. Im Ergebnis ebenso: Hartmann I, § 61, 2; jetzt auch Dietz bei Hueck-Nipperdey-Dietz, § 38, Anm. 3, § 36, Anm. 6, der seine früher, Textausgabe, § 38, Anm. 3, vertretene abweichende Ansicht aufgegeben hat; vgl. auch Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 175/76; Noack, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung, § 63, Anm. 5, S. 117 (keine allgemeine Strafenhäufung); a. A. Weimar, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 186/87, gegen Dietz, a. a. O.; auch Hubernagel, a. a. O. S. 179, bei Aburteilung *einer* Verfehlung.

287) Daß § 21 der Verfahrensordnung auch bei Aburteilung mehrerer Berufsvergehen gilt, nehmen daher an: Schmidt-Leonhardt-Gast, zu § 21 der Verf. Ordn., Anm. 1, S. 223.

sich nur um die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verurteilung zu einem Verweis und einer Ordnungsstrafe in Geld handeln. Aber insoweit besteht auch kein Bedürfnis nach einer Verbindung. Was man damit erreichen könnte[288], läßt sich ebensogut durch eine entsprechende Erhöhung der Ordnungsstrafe oder, soweit sie in schweren Fällen nicht ausreicht, durch zeitliche Verhängung einer Nebenstrafe erzielen.

Alle diese Gründe sprechen dafür, daß im Handwerks-Ehrenstrafrecht eine Häufung oder Verbindung von Hauptstrafen weder notwendig noch möglich ist. Bei gleichzeitiger Aburteilung mehrerer Pflichtverletzungen kann daher nur eine Hauptstrafe verhängt werden. Jedoch ist, wenn mehrere Verfehlungen gleichzeitig hätten abgeurteilt werden können, nach eingetretener Rechtskraft die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe, wie im ordentlichen Strafrecht (§ 79 StGB.), nicht möglich.

Gegebenenfalls kann hier eine Begnadigung ungerechte Härten ausgleichen[289]. Träger des Gnadenrechts ist nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit vom 24. 8. 1935 (RGBl. I S. 1119) der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz mit dem Rechte der Weiterübertragung.

---

[288]) Nämlich gleichzeitig eine Rüge und eine Vermögensstrafe, vgl. Weimar, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 187; Hubernagel, a. a. O. S. 179 will durch Verbindung von Verweis und Geldstrafe eine mittlere Strafart erzielen.

[289]) Vgl. Doerner, S. 199, 114 E.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Angermeier, Otto: Täterschaft und Teilnahme im nationalsozialistischen Strafrecht, Deutsches Recht 1935, S. 527.

Bähr, Heinz: Restriktiver und extensiver Täterschaftsbegriff, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 331, Breslau-Neukirch 1933.

Baumbach, Adolf: Das gesamte Wettbewerbsrecht, Systematischer Kommentar, 2. Auflage, Berlin 1931.

Baumbach, Adolf: Zugabewesen, Ausverkaufswesen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kommentar zur Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. 3. 1932, zugleich Nachtrag zum Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, Berlin 1932.

Becher, Carl: Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Namens-, Firmen-, Patent- und Warenzeichenschutzes, Kommentar, 2. Auflage, München 1932.

Binding, Karl: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Erster Band, 2. Auflage, Leipzig 1902.

Binding, Karl: Die Ehre im Rechtssinne und ihre Verletzbarkeit, Rektoratsrede, Leipzig 1890.

Brand: Die Preußischen Dienststrafordnungen vom 27. Januar 1932, 3. Auflage, Berlin 1935.

Brand: Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, 3. Auflage, Berlin 1929.

Brandt, Günther: Unsere Ehre, Deutsches Recht 1934, S. 393.

Brauweiler, Heinz: Das neue Organisationsrecht des deutschen Handwerks, Deutsche Juristen-Zeitung 1935, S. 210.

Bülow, Friedrich: Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934.

Callmann, Rudolf: Der Unlautere Wettbewerb, Kommentar, 2. Auflage, Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.

Dackweiler, Edgar Werner: Der Handwerker im neuen Reich, Juristische Rundschau 1935, S. 145.

Dahm: Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, Deutsches Strafrecht 1935, S. 257.

Dahm: Die Ehre im Strafrecht, Deutsches Recht 1934, S. 417.

Dietz, Rolf: bei Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, München und Berlin 1934.

Dietz, Rolf: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Textausgabe, 3. Auflage, München und Berlin 1934.

Doerner, Karl: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, Berlin 1934.

Doerner, Karl: Die Verletzungen der sozialen Ehre, Deutsches Arbeitsrecht 1934, S. 241.

Engelhard, Herbert: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1921.

Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Lesung 1935, Allgemeiner Teil.

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, 18. Auflage, Tübingen 1931.

Frauendorfer, Max: Der Ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 2. Auflage, München 1933.

Freisler, Roland: Der Wandel der politischen Grundanschauungen und sein Einfluß auf die Erneuerung von Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug, Deutsche Justiz 1935, S. 1247.

Gellhorn: Vom Sinn und Zweck der Ehrengerichtsbarkeit, Deutsches Handwerk 1935, S. 197.

Grau: Weiter Täterbegriff und Willensstrafrecht, Deutsche Justiz 1935, S. 294.

Gürtner: Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung, Deutsche Justiz 1935, S. 1241.
Hagemann: Die Ehrengerichtsbarkeit des Handwerkerstandes, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 140.
Hammeley, Karl: Die Kollektivbeleidigung, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 121, Breslau 1910.
Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht I, 2. Auflage, Berlin 1936.
Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht II, Berlin 1935.
Hartmann, Karl: Der vorläufige Aufbau des deutschen Handwerks, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 143.
Hartmann, Karl: Handwerksbetrieb und Handwerksorganisation, Juristische Wochenschrift 1935, S. 3269.
Hellwig, Albert: Die Bedeutung der Reichsärzteordnung für die Rechtspflege, Deutsche Justiz 1936, S. 370.
Herrfahrdt, Heinrich: Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Stuttgart und Berlin 1921.
Herschel, Wilhelm: Zum Begriff der sozialen Ehre, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 129.
Hitler, Adolf: Reden auf dem Nürnberger Parteitag 1933.
Hofmann, Kurt: Der Innungsobermeister, Juristische Wochenschrift 1934, S. 2312.
Hubernagel: Das Berufsstrafrecht der deutschen Stände (Allgemeine Lehren), Der Gerichtssaal, Band 106 (1935), S. 160.
Jaenicke, Ernst: Die Ehre des Schriftleiters, Deutsches Recht 1934, S. 414.
Jeschke: Das neue Pflichtinnungsgesetz für das Handwerk, Juristische Wochenschrift 1934, S. 1623.
Jeschke: Der große Befähigungsnachweis im Handwerk, Juristische Wochenschrift 1935, S. 491.
Joerges, Rudolf: Das soziale Ehrenrecht in seinen Beziehungen zum Strafrecht, zum Schuldrecht und zur Ehrenordnung des Handwerks, Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 134.
Kempermann, Eugen: Grundgedanken eines ständischen Strafrechts, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 56. Band, 1. Heft, S. 1.
Kewald, Heinz: Der Neuaufbau des Deutschen Handwerks, Inaugural-Dissertation, Köln 1935.
Klausing, Friedrich: Die Ehre im Sozialrecht, Deutsches Recht 1934, S. 400.
Klee: Täterschaft, Deutsche Justiz 1935, S. 178.
Koepper, Gustav: Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933, I. Teil, Leipzig, ohne Jahresangabe.
Köttgen, Arnold: Beamtenrecht, Breslau 1929.
Kraegeloh, Walter: Handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit, Berlin 1936.
Kraegeloh, Walter: Die sachlichen und zeitlichen Schranken der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der bisherigen ehrengerichtlichen Rechtsprechung, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 151.
Krause: Zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den sozialen Ehrengerichten und den Ehrengerichten des Handwerks, Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 145.
Landmann, Robert von: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 8. Auflage, herausgegeben von Gustav Rohmer, Zweiter Band, Erster Teil, München 1930.
Ley, Robert: Der ständische Aufbau und die Deutsche Arbeitsfront, München 1933.
Liszt, Franz von: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 16. und 17. Auflage 1908.
Lobe, Adolf, bei Ebermeyer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.

Mansfeld, Werner: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit als Grundlage des neuen Sozialsystems, Deutsches Recht 1934, S. 458.
Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, Berlin, Leipzig, Mannheim, München 1934.
Meusch, Hans: Deutsches Handwerksrecht, Textausgabe mit Einführung, 3. Auflage, Essen 1935.
Mezger, Edmund: Strafrecht, Ein Lehrbuch, 2. Auflage, München und Leipzig 1933.
Michaelis, Karl: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Deutsches Recht 1935, S. 572.
Nagler: Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit, Juristische Wochenschrift 1935, S. 1525.
Noack, Erwin: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der vom 1. Mai 1934 an geltenden Fassung, Leipzig 1934.
Noack, Erwin: Die Ehre des Rechtswahrerstandes, Deutsches Recht 1934, S. 405.
Oechßler: Die Ehrengerichtsbarkeit im Handwerk, Stuttgarter Arbeitsrecht-Kartei, Heft 522 vom 14. 6. 1935.
Rede des Reichshandwerksführers W. G. Schmidt vor der Pressekonferenz der Reichsregierung am 17. Mai 1934, abgedruckt in: Das deutsche Handwerksblatt 1934, S. 218.
Rohmer, Gustav: Die neue Innungsordnung, Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen, München und Berlin 1934.
Rohmer, Gustav: Die neue Innungsordnung, Nachtrag, München und Berlin 1935.
Rohlfing, Theodor: Die Ehre im Handwerk, Berlin 1934.
Rohlfing, Theodor: Die Ehre im Handwerk, Deutsches Recht 1934, S. 411.
Rohlfing, Theodor: Der Rechtsaufbau des Handwerks, Deutsches Recht 1935, S. 70.
Rohlfing, Theodor: Die Entwicklung der Ehre zum Begriff der Standesehre im Lichte der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Deutsches Handwerk 1935, S. 34.
Rohlfing, Theodor: Wann handelt ein Handwerker im Sinne des Ehrenrechts des Handwerks unlauter? Deutsches Handwerk 1935, S. 53, 89.
Rohlfing, Theodor: Das Verhältnis der Ehrengerichte zu der Strafbefugnis des Obermeisters, Deutsches Handwerk 1935, S. 90.
Rohlfing, Theodor: Die Disziplinargerichtsbarkeit im Handwerk, Das deutsche Handwerksblatt 1934, S. 395.
Rohlfing, Theodor: Das Verhältnis der Handwerksehrengerichte zu den sozialen Ehrengerichten, Arbeitsrechtliche Spruchsammlung des Handwerks, Beilage zum deutschen Handwerksblatt 1934, S. 161.
Sauer, Wilhelm: Die Ehre und ihre Verletzung, Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, Dritte Folge, zweiter Band, erstes Heft, Berlin 1915.
Schäfer, Ernst: Der „Allgemeine Teil" des kommenden Deutschen Strafrechts nach den Ergebnissen der zweiten Lesung der amtlichen Strafrechtskommission, Deutsche Justiz 1935, S. 1515.
Schaffstein, Friedrich: Die Bedeutung der Ehrenstrafe im nationalsozialistischen Strafrecht, Deutsches Recht 1935, S. 269.
Schaffstein, Friedrich: Grundsätzliches zur Erneuerung des Strafverfahrens, Deutsches Recht 1935, S. 520.
Schild, Heinrich und Theodor Rohlfing: Die neue Organisation des deutschen Handwerks, Berlin, ohne Jahresangabe.
Schild, Heinrich: Das neue Handwerkergesetz, Das deutsche Handwerksblatt 1934, S. 241.
Schindler: Das neue Handwerksrecht, Soziale Praxis 1935, S. 233, 293.
Schmidt-Leonhardt-Gast: Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, Kommentar, Berlin 1934.
Schwerin, von: Die Ehre im älteren deutschen Recht, Deutsches Recht 1934, S. 394.

Tatarin-Tarnheyden, Edgar: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die Deutsche Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922.
Tesar, Ottokar: Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens, Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, 5. Band, 3. Heft, Berlin 1907.
Wagner, Gerhard: Ärztliche Ehre und ärztliche Ehrengerichtsbarkeit, Deutsches Recht 1934, S. 407.
Weimar, Wilhelm: Gilt für die Verhängung der ehrengerichtlichen Strafen gemäß § 38 AOG. der Grundsatz der einheitlichen Strafe oder ist eine Häufung der Strafen zulässig? Arbeitsrecht und Volkstum 1935, S. 186.
Wittland, Hermann: Die Preußischen Dienststrafordnungen für Beamte und Richter, Berlin 1935.
Zee-Heraeus: Das neue Handwerksrecht, Reichsverwaltungsblatt, Band 55 (1934), S. 533.
Zimmerl, Leopold: Grundsätzliches zur Teilnahmelehre, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 49. Band, S. 39.
Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgegeben von Franz Gürtner, 2. Auflage, Berlin 1935, mit Aufsätzen von
Schäfer, Die Schuldlehre, S. 49 f.
Klee, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, S. 73 f.
von Dohnanyi, Täterschaft und Teilnahme, S. 97 f.

Lebenslauf.

Am 9. November 1909 wurde ich in Halle (S.) als Sohn des Klempnermeisters Hugo Krahl und seiner Ehefrau Ida geb. Schaaf geboren. Meine Schulbildung, die ich zunächst an der Mittelschule, dann an der Städtischen Oberrealschule in Halle (S.) genoß, wurde mit der Reifeprüfung Ostern 1928 abgeschlossen. Nach zwei Jahren praktischer Vorbereitung bei einer Großbank studierte ich sieben Semester Rechtswissenschaften, davon sechs Semester in Halle (S.) und eins in Freiburg (Br.). In Halle (S.) hörte ich insbesondere bei den Professoren Boehmer, Hein, R. Schmidt, Ruth, Joerges, Fleischmann, Bilfinger und Schwinge. Am 14. April 1934 bestand ich die erste juristische Prüfung am Oberlandesgericht in Naumburg. Seit 25. Mai 1934 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst.

Für die Anregung zur vorliegenden Arbeit, sowie für manchen wertvollen Hinweis bei der Bearbeitung bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Schwinge, jetzt in Marburg, zu großem Danke verpflichtet, den ich an dieser Stelle nochmals zum Ausdruck bringe.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle [Saale], Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen